

Name:

PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

Kurzbezeichnung:

Tierschutzpartei

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Schreiersgrüner Straße 5
08233 Treuen
z. H. Frau Sabine Jedzig**

Telefon:

(03 74 68) 52 67

Telefax:

(03 74 68) 6 84 27

E-Mail:

sekretariat@tierschutzpartei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 19.12.2021)

Verband	Funktion	Name	Vorname
Bundesverb.	Vorsitzende/r	Ebner	Matthias
Bundesverb.	Vorsitzende/r	Gabel	Robert
Bundesverb.	Vorsitzende/r	Spiegeler Castaneda	Aida
Bundesverb.	Schritfführer/in	Rink	Dietrich
Bundesverb.	Schritfführer/in - Stellvertr.	Dr. Krohn	Marcel
Bundesverb.	Schatzmeister/in	Dörner	Andrea
Bundesverb.	Schatzmeister/in - Stellvertr.	Wiener	Alexandra
Bundesverb.	Generalsekretär/in	Dr. Frank	Jessica
Bundesverb.	Generalsekretär/in - Stellvertr.	Kivman	Evgueni
Bundesverb.	Bundesgeschäftsführer/in	Durke	Jürgen
Bundesverb.	Beisitzer/in	Scholz	Ricarda
Bundesverb.	Beisitzer/in	Hübner	Anja
Bundesverb.	Beisitzer/in	Kreidemeier	Thomas
Bundesverb.	Beisitzer/in	Eder	Sabine
Baden-Württ.	Vorsitzende/r	Ebner	Matthias
Baden-Württ.	Vorsitzende/r	Papadopoulos	Julia
Baden-Württ.	Geschäftsführer/in	Treml	Scarlett
Baden-Württ.	Generalsekretär/in	Gottfried	Matthias
Baden-Württ.	Schritfführer/in	Durke	Jürgen
Baden-Württ.	Schatzmeister/in	Lühring	Sonia-Ellen
Baden-Württ.	Beisitzer/in	Dr. Frank	Jessica
Baden-Württ.	Beisitzer/in	Peikert	Svea
Baden-Württ.	Beisitzer/in	Broux	Miriam
Baden-Württ.	Beisitzer/in	Röhm	Bastian
Bayern	Vorsitzende/r	Kreidemeier	Thomas
Bayern	Generalsekretär/in	Krämer	Michael

Verband	Funktion	Name	Vorname
Bayern	Geschäftsführer/in	Goetz-Volkmann	Gertraud
Bayern	Schriefführer/in	Hierl-Schulze	Heidi
Bayern	Schatzmeister/in	Seidemann	Bernd
Bayern	Beisitzer/in	Wolff	Helmut
Bayern	Beisitzer/in	Dr. Wittmann	Susanne
Bayern	Beisitzer/in	Scherzer	Sandra Leona
Bayern	Beisitzer/in	Loibl	Alexandra
Berlin	Vorsitzende/r	Kivman	Evgueni
Berlin	Vorsitzende/r	Rink	Dietrich
Berlin	Beisitzer/in	Motzkus	Marie
Berlin	Beisitzer/in	Naumburger	Vera
Berlin	Beisitzer/in	Ohmenzetter	Maike
Berlin	Beisitzer/in	Seidel	Inka
Brandenburg	Vorsitzende/r	Kirschning	Markus
Brandenburg	Vorsitzende/r	Müller-Schmolt	Christiane
Brandenburg	Vorsitzende/r	Schäfer-Weiß	Carola
Brandenburg	Schatzmeister/in	Klinner	Laura
Brandenburg	stellv. Schatzmeister/in	Ripp	Louise
Brandenburg	Beisitzer/in	Hamann	Kerstin
Brandenburg	Beisitzer/in	Röwer	David
Bremen	Vorsitzende/r	Balog-Broschinski	Cornelia
Bremen	Schatzmeister/in	Brase	Rosemarie
Bremen	Schriefführer/in	Wunderlich	Christiane
Hamburg	Vorsitzende/r	Heiss	Franzisca
Hamburg	Vorsitzende/r	Jörn	Seraphine Antonia
Hamburg	Schriefführer/in	Steinfeldt	Jörg

Verband	Funktion	Name	Vorname
Hamburg	stellv. Schriftführer/in	Lochau	Ulrike
Hamburg	Schatzmeister/in	Pfannkuche	Sven
Hamburg	stellv. Schatzmeister/in	Radke	Horst
Hessen	Vorsitzende/r	Schelsky	Fabian
Hessen	Vorsitzende/r	Fritz	Alexander
Hessen	Vorsitzende/r	Lepere	Arnd
Hessen	Schatzmeister/in	Böhm-Fritz	Saskia
Hessen	Generalsekretär/in	Böhm	Annette
Hessen	Stellv. Generalsekretär/in	Wilkens	Michael
Hessen	Geschäftsführer	Mildner	Yannick
Hessen	Geschäftsführerin	Lopez Vicente	Paula
Hessen	Beisitzer/in	Spiegel	Lena
Hessen	Beisitzer/in	Burkard	Wolfgang
Hessen	Beisitzer/in	Wagner	Chantal
Hessen	Beisitzer/in	Stanke	Christian
Meckl.-Vorpom.	Vorsitzende/r	Medau	Marvin M.
Meckl.-Vorpom.	Vorsitzende/r	Treise	Lucas
Meckl.-Vorpom.	Schriftführer/in	Goldschmidt	Janina
Meckl.-Vorpom.	Schatzmeister/in	Preusche	Sandy
Meckl.-Vorpom.	Beisitzer/in	Hudak	Bertolt
Meckl.-Vorpom.	Beisitzer/in	Preusser	Karin
Meckl.-Vorpom.	Beisitzer/in	Hübner	Anja
Niedersachsen	Vorsitzende/r	Berghoff	Susanne
Niedersachsen	Schriftführer/in	Knels	Susanne
Niedersachsen	Schatzmeister/in	Paprotny	Beate
Niedersachsen	stellv. Schatzmeister/in	Klingebiel	Jens

Verband	Funktion	Name	Vorname
Niedersachsen	Generalsekretär/in	Klitz	Claudia
Niedersachsen	Geschäftsführer	Wulff	Christian
Niedersachsen	Beisitzer/in	Oppermann	Simone
Niedersachsen	Beisitzer/in	Sehlmeyer	Michael
Niedersachsen	Beisitzer/in	Tautz	Gabriele
Niedersachsen	Beisitzer/in	Günther	Corinna
Nordrhein-Westf.	Vorsitzende/r	Remiszewski	Angelika
Nordrhein-Westf.	Schriftführer/in	Seidler	Klaus
Nordrhein-Westf.	stellv. Schriftführer/in	Stopper	Sebastian
Nordrhein-Westf.	Schatzmeister/in	Siethoff	Michael
Nordrhein-Westf.	Generalsekretär/in	Stinder	Sascha
Nordrhein-Westf.	Geschäftsführer/in	Badura	Michael
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Alteweyer	Andreas
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Linde	Stephanie
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Etgeton	Gabi
Nordrhein-Westf.	Beisitzer/in	Etgeton	Jörg
Rheinland-Pfalz	derzeit kommissarisch geführt		
Saarland	Vorsitzende/r	Weber	Thomas
Saarland	Schriftführer/in	Weber	Pamela
Saarland	stellv. Schriftführer/in	Bauer	Pia
Saarland	Schatzmeister/in	Schäfer	Andreas
Saarland	Beisitzer/in	Weber	Mike
Saarland	Beisitzer/in	Rocker	Gunter
Sachsen	Vorsitzende/r	Dr. Zimmer	Peter
Sachsen	Vorsitzende/r	Eder	Sabine
Sachsen	Schatzmeister/in	Freytag	Michael

Verband	Funktion	Name	Vorname
Sachsen	Schriefführer/in	Bartilla	Nico
Sachsen-Anhalt	Vorsitzende/r	Moll	Burkhard
Sachsen-Anhalt	Vorsitzende/r	Hansen	Carina
Sachsen-Anhalt	Ehrenvorsitzender	Tietge	Lothar
Sachsen-Anhalt	Schriefführer/in	Karl-Sy	Mirjam
Sachsen-Anhalt	Beisitzer/in	Tietge	Barbara
Schlesw.-Holst.	Vorsitzende/r	Zeuch	Olaf
Schlesw.-Holst.	Vorsitzende/r	Mumm	Thomas
Schlesw.-Holst.	Schatzmeister/in	Muhu	Adnan
Schlesw.-Holst.	stellv. Schatzmeister/in	Thienel	Michael
	Generalsekretärin	Befrin	Muhu
Schlesw.-Holst.	Geschäftsführerin	Bahr van Gemmert	Janine
Schlesw.-Holst.	Beisitzer/in	Enguchu	Petra
Schlesw.-Holst.	Beisitzer/in	Ladewig	Timo
Thüringen	Vorsitzende/r	Mittelbach	Ines
Thüringen	Vorsitzende/r	Windolph	Helmut
Thüringen	Schriefführer/in	Butz	Nadine
Thüringen	Schatzmeister/in	Bitter	Ingrid

BUNDESSATZUNG
der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ



Dokument:	Bundessatzung	
Version:	Geänderte Fassung	
Stand:	2020-10-17 / 41. Bundesparteitag	Gültigkeit: § 36 Bundessatzung
Versammlungsleiter:	Matthias Ebner, Stellvertreter: Evgueni Kivman	Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 2019-11-09
Protokollführerin:	Aida S. Castaneda, Stellvertreter: Matthias Gottfried	

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

- § 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET
- § 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS
- § 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT
- § 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 5 GLIEDERUNG DER PARTEI
- § 6 ORGANE DER PARTEI AUF BUNDESEBENE
- § 7 DER BUNDESPARTEITAG
- § 8 DIE AUFGABEN DES BUNDESPARTEITAGES
- § 9 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESPARTEITAGES
- § 10 EINBERUFUNG DES BUNDESPARTEITAGES
- § 11 ANTRÄGE ZUM BUNDESPARTEITAG
- § 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES BUNDESPARTEITAGES
- § 13 DER BUNDESVORSTAND
- § 14 DIE AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES
- § 15 MÖGLICHE ORDNUNGSMASSNAHMEN
- § 16 DIE SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
- § 17 DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN
- § 18 DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN
- § 19 DIE KASSENPRÜFER
- § 20 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER
- § 21 DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION
- § 22 DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION
- § 23 DIE ANTRAGSKOMMISSION
- § 24 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION
- § 25 DIE BUNDESARBEITSKREISE (BAKs)
- § 26 DIE AUFGABEN DER BUNDESARBEITSKREISE
- § 27 DIE BUNDESARBEITSGRUPPEN (BAGs)
- § 28 DIE AUFGABEN DER BUNDESARBEITSGRUPPEN
- § 29 WAHLORDNUNGEN
- § 30 PROTOKOLLE
- § 31 URABSTIMMUNG
- § 32 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG
- § 33 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN
- § 34 ÜBERGANGSREGELUNGEN
- § 35 AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES
- § 36 INKRAFTTRETEN

PRÄAMBEL

Die Satzung soll in der Verpflichtung auf gemeinsame Werte und auf gegenseitige Achtung und Toleranz eine effiziente Organisation innerhalb der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schaffen. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Diese Satzung basiert auf Regeln, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten, eine aktive Beteiligung an der Parteiarbeit und die Mitbestimmung der Mitglieder bei Beschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, umfassende Transparenz sicherstellen, Kontrolle und Korrekturen zulassen und eine möglichst weitgehende Autonomie für alle Organe der Partei garantieren, jedoch eine Verselbstständigung gewählter Gremien und Organe der Partei verhindern. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die von Minderheiten beachtet werden.

Die Satzung soll allen Gremien und Organen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ das Maß an Kompetenz und Rechtssicherheit geben, das für eine konstruktive politische Arbeit und für das Vorankommen der Partei unabdingbar ist.

SATZUNG

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

§ 1.1 Die Partei führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt sie den Zusatz e. V. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet Tierschutzpartei.

§ 1.2 Die Partei - der Bundesverband und alle nachgeordneten Gebietsverbände - führt ein einheitliches Logo: einen sechsfarbenen stilisierten Regenbogen mit dem Schriftzug PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, wahlweise mit oder ohne Kurzbezeichnung. Der Freiraum unterhalb des Wortes PARTEI kann für weitere Zusätze, die nicht Inhalt des satzungsgemäßen Namens sind (z.B. ergreifen!), verwendet werden.

§ 1.3 Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Dieser Zusatz ist nur an nachfolgender Position zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§ 1.4 Sitz der Partei ist die Stadt Berlin.

§ 1.5 Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

§ 2.1 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Sie strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies sollte durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen und durch Aufklärung im Sinne ihres Grundsatzprogramms geschehen, um die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland mit zu gestalten.

§ 2.2 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ will auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung auf die Politik in der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung für das Gemeinwohl und zum Wohle der nachfolgenden Generationen von Menschen und Tieren und im Interesse unserer gesamten Umwelt Einfluss nehmen und sich besonders für das Leben der Tiere einsetzen, um sie vor fahrlässiger oder vorsätzlicher Zufügung von physischen und psychischen Schmerzen oder Schäden durch Menschenhand und vor der spezieistichen Grundhaltung des Menschen zu schützen.

Dementsprechend sind ihre programmatischen und politischen Ziele im Bewusstsein der Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen, für die Erhaltung der Natur in ihrer Vielfalt sowie für den Schutz der Tiere und der Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte formuliert.

§ 2.3 Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz setzt sich bewusst für soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein. Sie will den Sozialabbau, die Ausgrenzung bzw. Diskriminierung von Menschen verhindern und stattdessen die Voraussetzungen für faire Chancen und die Gleichstellung für alle Mitbürger schaffen.

§ 2.4 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ gestaltet die politische Willensbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie gesellschaftspolitische Aufklärungsarbeit betreibt, um damit auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen. Sie fördert die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben und sollte sich an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden sowie an der Europawahl durch die Aufstellung von Bewerbern beteiligen.

§ 2.5 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ legt ihre grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens (Grundsatzprogramm) nieder. Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen der absoluten Mehrheit auf einem Bundesparteitag. Rechtschreibkorrekturen des Grundsatzprogramms ohne Veränderungen der jeweiligen Aussagen können hingegen jederzeit durch Beschluss des Bundesvorstands und ohne Beschluss des Bundesparteitags erfolgen.

§ 2.6 Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ verwendet ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm der Partei anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Die Vorstände der Gebietsverbände können Jugendorganisationen für unter 16-Jährige installieren.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen deutschen Partei, sowie die Mitgliedschaft in einer freien Wählervereinigung, das Mitwirken in einer Wählervereinigung oder in einer Vereinigung, die grundsätzlich gegen die Interessen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wirkt.

§ 3.3 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist jede Tätigkeit, die - beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Partei - gegen die Wertvorstellungen, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms gerichtet ist.

„Dies gilt insbesondere für gewerbsmäßige Tätigkeiten und mindestens für die Ausübung folgender Tätigkeiten:

1. Schlachten
2. Agrarindustrielle Tierhaltung
3. Tierversuche
4. Tierzucht
5. Tierquälerei im Sinne des Strafgesetzbuchs
6. Hetze gegen Flüchtlinge oder generell gegen Menschen auf Grund von Herkunft, Kultur, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Behinderungen“

§ 3.4 a) Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Online-Antrag, per E-Mail oder per Post bei der Mitgliederverwaltung oder anderen Organen der Partei beantragt. Nach Erfassung, Vorprüfung und Weiterleitung des Mitgliedsantrags durch die Mitgliederverwaltung an den für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesvorstand entscheidet dieser – unter Berücksichtigung der §§ 3.1, 3.2 und 3.3 – innerhalb einer Woche nach Eingang und abschließender Prüfung, über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers. Der zuständige Landesvorstand teilt seine Entscheidung unverzüglich der Mitgliederverwaltung mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsfrist in Absprache mit der Mitgliederverwaltung auf bis zu einen Monat verlängert werden. Geht innerhalb einer Woche keine Rückmeldung des zuständigen Landesverbands bei der Mitgliederverwaltung ein, gilt die Aufnahme als bestätigt und wird zeitnah formal durch die Mitgliederverwaltung vollzogen.

b) Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald sowohl der Mitgliedsausweis ausgehändigt als auch der erste Beitrag bezahlt wurde. In Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand auf Antrag des Mitglieds das Inkrafttreten der Mitgliedschaft ohne vorherige Beitragszahlung verfügen. Die erste Beitragszahlung hat bei Mitgliedern ohne Lastschrifteinzug oder, wenn dies vom Bundesvorstand beschlossen und auf dem Mitgliedsantrag kommuniziert wird, rechtzeitig ohne weitere Aufforderung zu erfolgen. Ansonsten wird der erste Beitrag wie alle folgenden eingezogen. Für den Einzug, die Erfassung der Beträge sowie alle sonstigen finanziellen Angelegenheiten ist die Bundesschatzmeisterei zuständig.

c) Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den zuständigen Landesverband informiert dieser unter Angabe von Gründen schriftlich und unverzüglich die Mitgliederverwaltung, die den Vorgang zur Entscheidung an den Bundesvorstand weiterleitet. Die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt grundsätzlich dem Bundesvorstand. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden. Für Landesverbände ohne handlungsfähigen Landesvorstand trifft der Bundesvorstand die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags.

§ 3.8 Bereits vollzogene Aufnahmeentscheidungen können im Falle vorsätzlich falscher Angaben oder des Verschweigens entscheidungsrelevanter Umstände im Antragsformular oder an anderer Stelle auf Antrag des zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstand durch das Bundesschiedsgericht jederzeit widerrufen werden.

§ 3.10 a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach § 3.10 b), Stornierung nach § 3.12, Ausschluss, Widerruf nach § 3.8 oder Tod.

b) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss schriftlich gegenüber der Mitgliederverwaltung per E-Mail oder Briefpost erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für bereits gezahlte Beiträge besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. In Ausnahmefällen kann der zuständige Landesverband nach Absprache mit dem Bundesvorstand eine andere Regelung zur Anwendung bringen.

§ 3.12 Wird bei einem Zahlungsverzug von über einem Jahr – trotz zweimaliger Aufforderung durch die Bundesschatzmeisterei unter Angabe einer Frist und dem Hinweis auf den Verlust der Mitgliedschaft – der Beitragsrückstand nicht beglichen, erfolgt die Stornierung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederverwaltung. Die Stornierung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied in Schriftform per Einschreiben durch die Mitgliederverwaltung mitgeteilt und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen beim Bundesschiedsgericht der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schriftlich Einspruch eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs ruhen, bis zur Klärung durch die zuständigen Gremien (Bundesschiedsgericht, Landes- und Bundesvorstand), alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 3.13 Umzüge von Mitgliedern sind umgehend der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

§ 3.14 a) Die Mitgliedschaft in der Tierschutzpartei ist gleichbedeutend mit der Mitgliedschaft im Bundesverband der Tierschutzpartei. Alle Mitglieder von zu einem übergeordneten Gebietsverband (z. B. Landesverband) untergeordneten Gebietsverbänden (z. B. Kreisverbänden) haben zwingend auch eine Mitgliedschaft in diesem übergeordneten Gebietsverband. Ein Mitglied eines Gebietsverbandes (z. B. Bundesverbandes) darf nicht gleichzeitig Mitglied in zwei verschiedenen ihm untergeordneten Gebietsverbänden (z. B. zwei verschiedenen Landesverbänden) Mitglied sein, wenn nicht einer dieser beiden dem anderen untergeordnet ist (wie das z. B. bei einem Landesverband und einem ihm untergeordneten Kreisverband der Fall wäre).

b) Ein Mitglied gehört in der Regel allen Gebietsverbänden an, in denen es seinen ersten Wohnsitz hat, und wird bei Umzügen in der Regel entsprechend neu zugeordnet. Auf Antrag des Mitglieds kann es in eine andere vertikale Kette von Gebietsverbänden aufgenommen werden bzw. trotz Umzuges dort verbleiben, wenn die Vorstände aller Gebietsverbände dieser Kette, in denen es (nach seinem Umzug) nicht seinen ersten Wohnsitz hat, zustimmen.

§ 3.16 Der Bundesverband kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken. Dies geschieht vor allem bei Bundesparteitagen, Landesparteitagen und in sonstigen Versammlungen und Gremien der Partei:

- a) durch Beteiligung an Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und durch Anträge im Rahmen der Gesetze, der Satzung und sonstiger Parteiordnungen in den jeweiligen Parteiversammlungen,
- b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten für Partei-interne Wahlen sowie für Wahlen zu Volksvertretungen,
- c) durch Bewerbung um eine Kandidatur für Parteiämter sowie für Volksvertretungen.

§ 4.2 Die Mitglieder, die bereits in ein Gremium der Partei gewählt wurden, haben das Recht, für das gleiche Amt bzw. die gleiche Funktion beliebig oft zu kandidieren.

§ 4.3 (1) Die Mitglieder der Partei haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Bundesparteitag festgelegt. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung, welche durch den Bundesparteitag beschlossen wird.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die im Grundsatzprogramm der Partei dargelegten wesentlichen Inhalte und Ziele zu vertreten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes sowie des Landesparteitages / der Mitgliederversammlung und des Gebietsvorstandes, dem es angehört, anzuerkennen,
- c) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

§ 4.5 Die Mitglieder der Schiedsgerichte der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 4.6 Sämtliche Amtsträger der Partei sind zur Verschwiegenheit – auch nach Beendigung ihres Amtes – verpflichtet, sofern es sich um Partei-interna handelt, deren Verbreitung zu einem materiellen Schaden oder zu einem Ansehensverlust in der Öffentlichkeit führen kann.

§ 4.7 Die Mandatsträger in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen sollten generell mindestens 10% ihrer regulären Aufwandsentschädigungen/Diäten der Partei zur Verfügung stellen. Davon erhält der Landesverband, dem der Mandatsträger angehört bzw. der Gebietsverband unterhalb der Landesebene, für dessen politische Ebene man Mandatsträger ist, 50% der Abgabe, der Bundesverband erhält die restlichen 50%.

§ 4.8 Um eine angemessene Präsentation der Partei in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sind die Gebietsvorstände und ihre aktiven Mitglieder verpflichtet,

- a) ihre Info-Stände und die grafische Gestaltung ihrer Druckerzeugnisse dem „corporate design“ der Partei (Partei-Logo, Geschäftspapiere, Werbemittel, Internetauftritt, Kommunikationsmittel usw.) weitgehend anzupassen,

- b) bei ihrer Internet-Präsenz Mindeststandards bezüglich der Aktualität und der „corporate identity“ (Wiedererkennungswert im Erscheinungsbild der Web-Seiten) zu gewährleisten,
- c) Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, mit der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ gemeinsam abzustimmen.

§ 4.9 Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist jährlich, halbjährlich oder, wenn nach Bundesvorstandsbeschluss angeboten, monatlich zu entrichten. Die in der Finanzordnung enthaltene Beitragsregelung kann eine abweichende Regelung für die Erstzahlung bestimmen.

§ 4.10 Die Höhe des Beitrages setzt der Bundesparteitag fest. Auch können durch dieses Gremium ermäßigte Beitragsätze (z. B. für Rentner, Jugendliche oder Arbeitslose) festgelegt werden.

§ 4.13 Mitglieder, die aufgrund ihres Amtes Zugang zu Parteigeldern haben, müssen dem Bundesvorstand bzw. der Bundesschatzmeisterei auf Anforderung des Parteipräsidiums ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das Bundespräsidium hat das Recht, Kreditauskünfte nach Rücksprache einzuholen.

§ 5 GLIEDERUNG DER PARTEI

§ 5.1 Die Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ gliedert sich in den Bundesverband und in nachgeordnete Gebietsverbände (Landesverbände, Kreisverbände usw.). Diese können mit Zustimmung des nächsthöheren Gebietsverbandes gebildet werden.

§ 5.2 Die Gebietsverbände können sich im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen (Parteiengesetz) eigene Satzungen geben. Diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.3 Gebietsverbände, die über keine eigene vertikale Untergliederung verfügen, sind kraft Parteiengesetz verpflichtet, ihre „Landesparteitage“ als Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung zu bezeichnen.

§ 5.4 Gebietsverbände mit eigener vertikaler Untergliederung sind kraft Parteiengesetz verpflichtet, ihre Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung als Parteitag (Landesparteitag) zu bezeichnen.

§ 5.5 Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung (z. B. Landtagswahlkreise). Davon abweichende Einteilungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes.

§ 5.6 Jeder Gebietsverband muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

§ 5.7 Die Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.

§ 5.8 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes zurücktritt, abgesetzt wird oder aufgrund des Parteiengesetzes als handlungsunfähig gilt, übernimmt das Präsidium des übergeordneten Verbandes kommissarisch so lange die Geschäftsführung, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Ob Handlungsunfähigkeit vorliegt, wird vom übergeordneten Gebietsvorstand durch einfache Mehrheit festgestellt. Der bisherige Vorstand haftet trotzdem und über den Zeitpunkt des Rücktritts hinaus für die von ihm verursachten Mängel oder Unregelmäßigkeiten.

§ 5.9 Ein - einem Landesverband untergeordneter - Gebietsverband, der 2 Jahre ohne regulären Vorstand ist, kann durch den übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden. Die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes und der Bestätigung durch den darauf folgenden Bundesparteitag.

§ 5.10 Wenn ein untergeordneter Gebietsverband aufgelöst worden ist, wird sein Vermögen dem übergeordneten Gebietsverband übertragen.

§ 5.11 Das Klagerecht für die Partei liegt beim Bundesvorstand.

§ 5.12 In Ausnahmefällen kann das Klagerecht auf Antrag nachgeordneten Gebietsvorständen übertragen werden.

§ 6 ORGANE DER PARTEI AUF BUNDESEBENE

§ 6.1 Die Organe der Partei auf Bundesebene sind:

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundesvorstand,

- c) das Bundespräsidium,
- d) das erweiterte Bundespräsidium,
- e) die Finanzkommission des Bundesverbandes,
- f) das Bundesschiedsgericht,
- g) das Schiedsgericht der Landesverbände,
- h) der Rat der Landesvorsitzenden,
- i) die Kassenprüfer,
- j) die Bundeskommissionen (Satzungs-, Programm-, Antragskommission),
- k) die Bundesarbeitskreise
- l) die Bundesarbeitsgruppen (BAGs).

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

- a) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- b) Der Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages ist beschlussfähig, wenn die Delegierten ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die „geborenen“ Stimmberechtigten, das heißt kraft ihres Amtes Stimmberechtigten, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.
- c) Der Bundesvorstand, das Bundespräsidium und das erweiterte Bundespräsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder das Gremium nach den Richtlinien ihrer Geschäftsordnung beschlussfähig ist,
- d) Die gleiche Regelung gilt für die Bundeskommissionen.
- e) Das Bundesschiedsgericht und das Schiedsgericht der Landesverbände sind entsprechend der Schiedsordnung beschlussfähig.

§ 6.3 Sinngemäß gilt § 6.2 auch für die nachgeordneten Gebietsverbände mit ihren Organen, deren Satzungen hierzu keine andere Regelung enthalten.

§ 7 DER BUNDESPARTEITAG

§ 7.1 Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Partei. Er kann abgehalten werden als Versammlung aller Mitglieder, als Delegiertenparteitag oder als Sonderparteitag.

§ 7.2 Der Bundesparteitag trifft seine Beschlüsse im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Grundsatzprogramm, der Satzung und der geltenden Geschäftsordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 7.3 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer sowie einen Assistenten bzw. Vertreter für den Versammlungsleiter und für den Schriftführer, die gemeinsam die Beschlüsse beurkunden.

§ 7.4 Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.

§ 8 DIE AUFGABEN DES BUNDESPARTEITAGES

§ 8.1 Die Aufgabe des Bundesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung und das Programm der Partei,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Bundesvorstandes,
- c) die Regelung des Finanzhaushalts und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Schiedsordnung des Bundesschiedsgerichts und des Schiedsgerichts der Landesverbände,
- e) zum Parteitag eingebrachte Anträge,
- f) die Bildung von Bundesarbeitskreisen,
- g) die Bildung von Kommissionen auf Bundesebene,
- h) die Wahlordnung und die Entscheidung zur Beteiligung an Wahlen sowie ggf. zur Aufstellung gemeinsamer Listen mit anderen Parteien gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- i) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- j) die Auflösung von Gebietsverbänden und Parteiorganen nach ergangenem Urteil des Bundesschiedsgerichts,
- k) die Verschmelzung mit einer anderen Partei,
- l) die Gründung von parteinahen Organisationen bzw. Institutionen,
- m) die Geschäftsordnung des Bundesparteitages,
- n) die Auflösung der Partei,

- o) die Durchführung von Urabstimmungen

§ 8.2 Die Aufgabe des Bundesparteitages, Sonderparteitages oder des Delegiertenparteitages ist außerdem die Wahl:

- a) des Bundesvorstandes,
- b) des Bundesschiedsgerichts,
- c) des Schiedsgerichts der Landesverbände,
- d) der Kassenprüfer,
- e) der Kandidaten für die Europawahl.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESPARTEITAGES

§ 9.1 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag - auch im Falle eines Delegiertenparteitages - sind alle Mitglieder der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ. Die stimmberechtigten Anwesenden erhalten Stimmkarten und Wahlzettel. Die Stimmkarten gelten als Legitimation für die Abstimmungen.

Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung des Bundesvorstandes (§ 14.6) oder eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9.2 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind die Mitglieder der Bundesarbeitskreise, die, soweit sie nicht Mitglieder der Partei sind, als Gäste eingeladen werden.

§ 9.3 Teilnahmeberechtigt am Bundesparteitag sind sonstige Gäste. Ihre Teilnahme sollte dem Bundesvorstand bis spätestens 10 Werktage vor dem Bundesparteitag unter Angabe von Namen und Anschrift schriftlich mitgeteilt werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die Zulassung der Gäste sowie ggf. die Zulassung von Pressevertretern.

§ 9.4 Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug, erlischt sein Recht auf Teilnahme an Bundesparteitagen und Sonderparteitagen. Im Falle der Zahlung des ausstehenden Beitrages (auch vor Ort) tritt das Recht auf Teilnahme wieder in Kraft.

§ 9.5 Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.6 Beläuft sich die Anzahl der Parteimitglieder auf über 750 Personen, kann der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag abgehalten werden. Die Feststellung darüber erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Termin des Bundesparteitages per Beschluss durch schriftliche Abstimmung (E-Mail, Brief oder Fax) unter Einhaltung einer Entscheidungsfrist von 3 Wochen durch die Landesvorstände und den Bundesvorstand. Alle Landesvorstände und der Bundesvorstand haben dabei gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit findet kein Delegiertenparteitag statt.

§ 9.7 Die stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenparteitages sind:

- a) 1 Delegierter pro angefangene 50 Mitglieder (3 bis 50, 51 bis 100 usw.) eines Gebietsverbandes, der auf einem Landesparteitag oder auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- b) 2 Delegierte für jeden Landesverband, unabhängig von der Mitgliederzahl, die auf einem Landesparteitag oder auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt werden,
- c) 1 Delegierter für jeden nachgeordneten Gebietsverband eines Landesverbandes, der auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- d) je 1 zusätzlicher Delegierter für diejenigen Gebietsverbände, die mit keinem Mitglied im Bundesvorstand vertreten sind. Dieser wird auf einem Landesparteitag oder auf einer Versammlung der Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes für die Dauer von bis zu 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt,
- e) 2 Delegierte des Bundesvorstandes, die durch seine Mitglieder für die Dauer von bis zu 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt werden,
- f) 1 Sonderdelegierter für die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbandes, der auf einem Bundesparteitag für die Dauer von bis zu 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- g) 1 Sonderdelegierter für die Bundesarbeitskreise, der auf einem Bundesparteitag für die Dauer von bis zu 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt wird,
- h) Stimmberechtigt sind kraft ihres Amtes folgende Mitglieder des Bundesparteitages:
 - 1) die Bundesvorsitzenden (max. 3),
 - 2) der Vorsitzende des Finanzausschusses,
 - 3) der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts,
 - 4) der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Landesverbände,
 - 6) der Vorsitzende des Rates der Landesverbände.

§ 9.8 Die Wahl der Delegierten der Gebietsverbände sowie die Wahl von bis zu 3 Ersatzdelegierten je Gebietsverband muss der Bundesgeschäftsstelle 8 Wochen vor einem Delegiertenparteitag schriftlich mitgeteilt werden. Es zählt das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Eingangs. Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, sind die Delegierten von ihrem Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 9.9 Für die Berechnung der Delegierten der Gebietsverbände gilt die Mitgliederliste der Beitrags- und Mitgliederverwaltung. Der Stichtag liegt 3 Monate vor dem Termin des Bundesparteitages. Die Bekanntgabe der Mitgliederzahl der Gebietsverbände erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.

§ 9.10 Steigt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten auf über 150 an, so wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes ein neuer Berechnungsschlüssel bzw. eine neue Delegierten-Regelung beschlossen.

§ 9.11 Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Parteitag nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme durch schriftliche Ermächtigung auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Landesverbandes zu übertragen. Dieser hat bei der Abgabe der ihm übertragenen Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen folgend zu votieren.

§ 9.12 Das Rederecht von Gästen ist durch einen stimmberechtigten Delegierten zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.13 Delegierten kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteilarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 9.14 Die Mitglieder des Delegiertenparteitages geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die sich an der Geschäftsordnung der Bundesparteitage orientiert, jedoch die Besonderheiten eines Delegiertenparteitages berücksichtigt.

§ 9.15 Die Geschäftsordnung für Delegiertenparteitage ist auf einem Bundesparteitag zu beschließen.

§ 10 EINBERUFUNG DES BUNDESPARTEITAGES

§ 10.1 Der Bundesparteitag (ordentlicher, außerordentlicher Bundesparteitag, Sonderparteitag) findet mindestens ein Mal während eines Kalenderjahres statt.

§ 10.2 Der Termin für einen Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages muss durch den Bundesvorstand 3 Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt mittels E-Mail, durch einen Hinweis in der Mitgliederzeitschrift und durch einen Hinweis auf der Bundeshomepage. Nicht auf diesem Wege erreichbare Mitglieder werden postalisch benachrichtigt.

§ 10.3 Sonderparteitage können aufgrund anstehender wichtiger Entscheidungen (Änderung der Satzung, Änderung des Grundsatzprogramms usw.) einberufen werden.

§ 10.4 Ein Sonderparteitag muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird:

- a) vom Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit
oder
- b) von mindestens 5 Landesvorständen
oder
- c) von mindestens zwei Drittel der Delegierten für den Bundesparteitag mit Unterschrift
oder
- d) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§10.5 Die Terminsetzung und die Einberufung des Bundesparteitages und etwaiger Sonderparteitage obliegen dem Bundesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch die Bundesgeschäftsstelle zu erfolgen. Im Regelfall wird sie per Post verschickt. Auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds wird sie diesem jedoch nur per E-Mail geschickt. Die relevanten zusätzlichen Parteiunterlagen, dazu gehört auch immer das Protokoll des vorangegangenen Bundesparteitages werden schriftlich durch die Bundesgeschäftsstelle, wenn eine E-Mail-Adresse bekannt ist, per E-Mail-Anhang (PDF-Dateien) oder Link zu einem Cloud-Speicherplatz an die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages verschickt. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, können die betreffenden Mitglieder die Unterlagen bei der Bundesgeschäftsstelle kostenlos anfordern. Zusätzlich sind genügend Exemplare der relevanten Parteiunterlagen den anwesenden Mitgliedern auf dem Bundesparteitag zur Verfügung zu stellen.

§ 10.6 Wird ein Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages durchgeführt, so erhalten nur die Vorstände aller Gebietsverbände und die stimmberechtigten Delegierten fristgerecht die Einladung unter

Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einschließlich aller Anträge und sonstiger relevanter Parteiunterlagen per Post oder E-Mail. Es zählt das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Eingangs.

§ 10.7 Im Falle eines Delegiertenparteitages wird der Termin des Bundesparteitages für die nicht stimmberechtigten Parteimitglieder auf der Homepage des Bundesverbandes, durch Partei-interne E-Mail-Verteiler und in der Parteizeitschrift bekannt gegeben. Alle relevanten Unterlagen (Tagesordnung, Anträge usw.) für den Bundesparteitag erhalten die nicht stimmberechtigten Parteimitglieder vor Ort.

§ 10.8 In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist für einen Sonderparteitag auf 2 Wochen verkürzt werden; darüber entscheidet der Bundesvorstand. Eine Frist von 2 Wochen muss in jedem Fall eingehalten werden.

§ 11 ANTRÄGE ZUM BUNDESPARTEITAG

§ 11.1 Anträge zum Bundesparteitag können stellen:

- a) mindestens 10 Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschrift,
- b) der Bundesvorstand,
- c) alle nachgeordneten Gebietsvorstände,
- d) jeder Landesparteitag (Mitgliederversammlung eines Gebietsverbandes),
- e) jeder Kreisparteitag,
- f) die Parteischiedsgerichte.

§ 11.2 Alle Anträge gemäß § 11.1 müssen behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen das Parteiengesetz, die Parteisatzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen und den Partei-internen formalen Regeln der Antragsstellung genügen: Aus dem Antrag muss die Person des Antragstellers eindeutig hervorgehen; er muss den Antragsgegenstand eindeutig konkretisieren. Eine kurze Begründung muss darin enthalten sein. Der Antrag ist handschriftlich zu unterzeichnen. Die Namen der Antragsteller sind in Druckbuchstaben zu wiederholen; die Mitgliedsnummern der Antragsteller, die unterschrieben haben, sind daneben anzugeben.

§ 11.3 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitages überprüft die Antragskommission die eingegangenen Anträge auf ihre formale und satzungskonforme Zulässigkeit (satzungsgemäßes Zustandekommen, Formfehler, Verstöße gegen das deutsche Parteiengesetz, Grundgesetz und sonstige Gesetze, inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm sowie unwahre oder rufschädigende Inhalte) und gibt dem Bundesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der Anträge:

- a) Abstimmung durch den Bundesparteitag mit Reihenfolge der Behandlung und eventuell mit einer Zeitvorgabe,
- b) Weiterleitung an die Programmkommission zwecks Bearbeitung,
- c) Weiterleitung an die Satzungskommission zwecks Bearbeitung,
- d) Weiterleitung an (zu benennende) Bundesarbeitskreise zwecks Bearbeitung,
- e) Nichtbefassung bzw. Nichtzulassung

§ 11.4 Initiativ-Anträge sind von dieser Regelung aus organisatorischen Gründen ausgenommen.

§ 11.5 Die Antragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Dem Antragsteller und dem Bundesparteitag ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen.

§ 11.6 Die Antragskommission kann im Falle, dass ein Antrag gegen die Bundessatzung und das Grundsatzprogramm der Partei Mensch Umwelt Tierschutz, gegen das deutsche Parteiengesetz und/oder Grundgesetz verstößt oder im Sinne des Parteiengesetzes parteischädigend ist oder nicht den Partei-internen formalen Regeln der Antragstellung genügen, die Nichtzulassung des Antrages zum Bundesparteitag beim Bundesschiedsgericht durch ein Eilverfahren beantragen. Dem Antragsteller und dem Bundesvorstand ist dies schriftlich mit Begründung umgehend (spätestens 3 Werkzeuge nach Feststellung) mitzuteilen.

§ 11.7 Das Bundesschiedsgericht überprüft die Feststellung der Antragskommission und muss in jedem Fall noch vor dem Bundesparteitag, zu dem der Antrag gestellt wurde, ein Urteil fällen.

§ 11.8 Gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts im Falle der Nichtzulassung eines Antrages kann der Antragsteller Einspruch bei der Berufungsinstanz einlegen. Diese überprüft den Fall erneut und fällt ein endgültiges Urteil. Gegen dieses Urteil kann der Antragsteller ein öffentliches Gericht anrufen.

§ 11.9 Damit Anträge zum Bundesparteitag den Bundesvorstand so rechtzeitig erreichen, dass sie in der Einladung Berücksichtigung finden können, müssen diese mindestens 4 Wochen vor einem Bundesparteitag per E-Mail oder postalisch der Bundesgeschäftsstelle zugehen. Die vorläufige Tagesordnung einschließlich der

eingereichten Anträge geht allen Parteimitgliedern nach Prüfung durch die Antragskommission mindestens 3 Wochen vor einem Bundesparteitag per E-Mail zu. Etwaige Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu Anträgen des Bundesvorstandes oder anderer Gebietsverbände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen (Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs.). Sie werden den Parteimitgliedern gesondert zugesandt.

§ 11.10 Kosten für etwaige Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu eigenen, bereits eingereichten Anträgen, die nach der fristgerechten Versendung der Einladung einschließlich aller relevanten Unterlagen zum Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen - es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des E-Mail-Eingangs - werden dem antragstellenden Gebietsverband oder anteilig jenen Gebietsverbänden, die einen solchen gemeinsamen Antrag gestellt haben, berechnet.

§ 11.11 Für Sonderparteitage gelten sinngemäß die gleichen Regelungen, sofern gemäß § 10.8 die Ladungsfrist nicht auf 2 Wochen verkürzt wurde.

§ 11.12 Der Bundesvorstand kann Leitanträge bis spätestens 3 Wochen vor dem Bundesparteitag stellen. Leitanträge müssen sich auf aktuelle politische Themen oder Ereignisse beziehen. Sie werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

§ 11.13 Initiativanträge können von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Namen, Unterschrift, Mitgliedsnummer und Begründung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung (relative Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages) behandelt werden.

§ 11.14 Abwahl- und Nachwahanträge sowie Missbilligungsanträge gegen Personen, die vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 11.15 Für nicht besetzte Funktionen im Bundesvorstand können auf Antrag geeignete Personen nachgewählt werden, sofern die demokratischen und wahlgesetzlichen Bestimmungen im Vorfeld eingehalten werden.

§ 11.16 Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können beim Bundesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt ordnungs- und satzungsgemäß in der Tagesordnung aufgeführt wurde. Die Antragsberechtigung regelt § 11.1 dieser Satzung.

§ 11.17 Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung des Bundesparteitages bedürfen der relativen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11.18 Anträge zur Geschäftsordnung sind in der Geschäftsordnung zum Bundesparteitag geregelt.

§ 11.19 Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit relativer Mehrheit.

§ 11.20 Geschäftsordnungsanträge sind nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen.

§ 11.21 Im Übrigen bestimmt die Geschäftsordnung sowohl den Ablauf des Bundesparteitages als auch den des Sonderparteitages.

§ 11.22 Für die Regelungen des Verfahrens auf einem Bundesparteitag, der in Form eines Delegiertenparteitages stattfindet, gilt die Geschäftsordnung des Delegiertenparteitages.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES BUNDESPARTEITAGES

§ 12.1 Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden.

§ 12.2 Wird ein Bundesparteitag in Form eines Delegiertenparteitages abgehalten, ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist und die Stimmberechtigten kraft ihres Amtes nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Anwesenden ausmachen.

§ 12.3 Wird ein Delegiertenparteitag während des Verlaufs der Sitzung beschlussunfähig, müssen die Versammlungsleiter dies verkünden und den Parteitag abbrechen; der weitere Fortgang kann als informelles Parteitreffen stattfinden.

§ 12.4 Bei Beschlussunfähigkeit eines Delegiertenparteitages müssen die Vorsitzenden des Bundesvorstandes binnen 30 Tagen den Termin eines erneuten Parteitages mit gleicher Tagesordnung bekannt geben. In diesem Fall sind sie nicht an die üblichen Ladungsfristen gebunden.

§ 13 DER BUNDESVORSTAND

§ 13.1 Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand; dieser besteht aus mindestens 4 und maximal 20 Mitgliedern. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

Im Einzelnen besteht der Bundesvorstand aus:

1. bis zu 3 Bundesvorsitzenden,
2. dem Generalsekretär,
3. dem stellv. Generalsekretär,
4. dem Bundesschatzmeister,
5. dem stellv. Bundesschatzmeister,
6. dem Bundesschriftführer,
7. dem stellv. Bundesschriftführer,
8. dem Bundesgeschäftsführer,
9. maximal 10 Beisitzern.

§ 13.2 Alle Vorsitzenden, der Generalsekretär, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Bundesgeschäftsführer bilden das Bundespräsidium der Partei.

§ 13.3 Das erweiterte Bundespräsidium umfasst alle Vorsitzenden, den Generalsekretär, den stellv. Generalsekretär, den Schatzmeister, den stellv. Schatzmeister, den Schriftführer sowie den stellv. Schriftführer.

§ 13.4 Den Mitgliedern des Bundesvorstandes kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 13.5 Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Ämter bekleiden.

§ 13.6 Um eventuellen parteipolitischen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollen Parteiamt im Bundesvorstand und ein Mandat auf Bundes- bzw. Europaebene strikt voneinander getrennt sein. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen nach der Wahl in das Europaparlament oder dem Erreichen eines Sitzes im deutschen Bundestag (ab dem jeweiligen Zeitpunkt des offiziellen Beginns der Legislaturperiode) ihr Bundesvorstandsamt niederlegen.

§ 13.7 Die Bundesvorstandswahl wird durch die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 13.8 Tritt ein Bundesvorstand geschlossen zurück oder wird er handlungsunfähig (Ausscheiden des Präsidiums), so leiten die zurückgetretenen Mitglieder bzw. die verbliebenen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Bundesverbandes bis zu einer Neuwahl. Die Anberaumung eines Bundesparteitages zur Neuwahl des Bundesvorstandes muss innerhalb einer Frist von längstens 6 Monaten erfolgen.

§ 13.9 Personen, die eigenständigen Zugang zu Parteigeldern oder Einblick in die Parteifinzen über die öffentlichen Rechenschaftsberichte hinaus erhalten sollen, müssen analog zu § 4.13 ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für Ämter mit Funktionen der (stv.) Schatzmeisterei sowie der Kassenprüfung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zwingend. Liegt das Ende einer Haftstrafe innerhalb der letzten zehn Jahre, ist man für Ämter mit Funktionen nach Satz 2 nicht wählbar. Während einer bestehenden Amtsausführung muss ein polizeiliches Führungszeugnis nach Verlangen gemäß § 4.13 oder dieses Paragraphen unverzüglich vorgelegt werden und trifft eine Haftstrafe gemäß Satz 3 zu bzw. wird die die Vorlage des Führungszeugnisses verweigert ist jegliche Amtshandlung mit sofortiger Wirkung untersagt und das Amt zeitnah niederzulegen.

§ 14 DIE AUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES

§ 14.1 Der Bundesvorstand repräsentiert und leitet die Bundespartei. Er führt deren Geschäfte nach Parteiengesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen des Bundesparteitages.

§ 14.2 Der Bundesvorstand unterstützt im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten - unter Einbeziehung der ihm unterstellten Bundesarbeitskreise und Bundesarbeitsgruppen - die nachgeordneten Gebietsverbände, Parteiorgane und Einzelmitglieder mit Rat und Tat.

§ 14.3 Der Bundesvorstand beruft und entlässt die Mitglieder der Finanzkommission des Bundesverbandes. Der Bundesschatzmeister, der stellvertretende Bundesschatzmeister, der Bundesgeneralsekretär sowie ein Bundesvorsitzender müssen Mitglieder der Finanzkommission sein. Zudem gehört dieser jeder Landesschatzmeister an, es sei denn der jeweilige Landesvorstand delegiert ein anderes Landesvorstandsmitglied in die Finanzkommission.

§ 14.4 Der Bundesvorstand beruft und entlässt die Mitglieder bzw. Mitarbeiter der Redaktion des Partei-Magazins des Bundesverbandes. Es ist erwünscht, dass sich nachgeordnete Gebietsverbände an der Erstellung des Magazins beteiligen.

§ 14.5 Um die Ordnung der Partei aufrechtzuerhalten und Verstößen gegen Satzung und sonstige Parteiordnungen entgegenzuwirken, entscheidet der Bundesvorstand über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, nachgeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Organen der Partei. Die im jeweiligen Fall anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen sind im Anhang dieser Satzung (satzungsrelevante Ordnungen der Partei Mensch Umwelt Tierschutz) sowie im Parteiengesetz geregelt.

§ 14.6 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens sechs Monate anordnen.

§ 14.7 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Bevor ein Gebietsverband jedoch aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 14.8 Alles Weitere im Zusammenhang mit den unter § 14.6 und § 14.7 beschriebenen Sofortmaßnahmen regelt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 14.9 Hat der Bundesvorstand eine Sofortmaßnahme gemäß § 14.6 gegen Mitglieder eines Vorstandes angeordnet oder gemäß § 14.7 ein Organ eines Gebietsverbandes abgesetzt, so sind die Mitglieder des betreffenden Gebietsverbandes darüber innerhalb von einer Woche per E-Mail und /oder Post (Poststempel) zu benachrichtigen.

§ 14.10 Die Mitglieder sind nach der Benachrichtigung verpflichtet, Beschlüsse des Bundesvorstandes, die sich aus der Sofortmaßnahme ergeben, anzuerkennen.

§ 14.11 Wenn der Vorstand eines untergeordneten Gebietsverbandes abgesetzt wurde, übernimmt der geschäftsführende Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes kommissarisch die Geschäftsführung. Der kommissarisch tätige Vorstand hat das Recht, Vertrauensleute aus dem betreffenden Gebietsverband zur Unterstützung bei dieser Aufgabe zu ernennen.

§ 14.12 In dringenden Fällen (Krankheit, eindeutige Handlungsunfähigkeit, schwerwiegende Verstöße gegen die Geschäftsordnung oder die Satzung der Partei) kann der Bundesvorstand in nachgeordneten Gebietsverbänden Versammlungen einberufen. Die Versammlungsleitung obliegt einem dazu bestimmten Mitglied des Bundesvorstandes.

§ 14.13 (1) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
(2) Eine Geschäftsordnung des Bundesvorstandes gilt so lange, bis sie vom Bundesvorstand aufgehoben oder geändert wird, auch über Neuwahlen des Bundesvorstandes hinaus.
(3) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes kann beim Bundesvorstand eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Geschäftsordnung beantragen. Falls ein solcher Antrag eindeutig als Antrag nach § 14.13 (3) Bundessatzung bezeichnet wird, gilt die bisherige Geschäftsordnung des Bundesvorstandes nicht für diesen Antrag oder die Abstimmung darüber. Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn innerhalb von 48 Stunden nach diesem Antrag mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Bundesvorstandes für den Antrag gestimmt haben.

§ 14.14 Mindestens zwei Bundesvorsitzende – im Ausnahmefall (Urlaub, Krankheit, Rücktritt oder ähnliches) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) - vertreten die Bundespartei (Bundesverband) nach innen und außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 14.15 Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit haben die Bundesvorsitzenden doppeltes Stimmrecht.

§ 14.16 Für die laufenden Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) zuständig.

§ 14.17 Für außergewöhnliche Entscheidungen, die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere solche von finanzieller Tragweite (über 2.000,- Euro), ist das erweiterte Präsidium zuständig (Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Finanzordnung, Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstellen und sonstige Personalentscheidungen, Entscheidungen über die allgemeinen Arbeitsabläufe in den Bundesgeschäftsstellen usw.).

§ 14.18 In besonders wichtigen Fällen (Prozessführungen, kostenpflichtige Rechtsgutachten, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Organe der Partei, Anträge an das Bundesschiedsgericht, Anträge zum Bundesparteitag, Entscheidungen über Aktionen bzw. Kampagnen des Bundesverbandes, Anberaumung von Bundesparteitagen oder deren Verschiebung usw.) entscheidet der gesamte Bundesvorstand.

§ 14.19 Nähere Regelungen über Entscheidungsfindungen und Abstimmungen werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes bestimmt.

§ 14.20 Wichtige Beschlüsse des Bundesvorstandes, die die Gesamtpartei betreffen, sind in einer angemessenen Frist (spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Beschluss) den Vorsitzenden der nachgeordneten Gebietsverbände und deren Stellvertretern schriftlich mitzuteilen.

§ 14.21 Der Bundesvorstand erstattet dem Bundesparteitag mindestens alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 5, PartG), der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert. Letzterer obliegt dem Schatzmeister im Sinne von § 9 Abs. 5, PartG).

§ 14.22 Im finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben. Der Rechenschaftsbericht muss gemäß § 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes geprüft und bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht werden.

§ 14.23 Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts enthält ferner eine Einnahme- und Ausgaberechnung sowie eine Vermögensaufstellung. Die Partei hat hierzu gemäß § 28 des Parteiengesetzes über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Näheres legt die Finanzordnung fest, die vom Bundesparteitag beschlossen wird.

§ 14.24 Im politischen Teil des Rechenschaftsberichts gibt der Bundesvorstand dem Bundesparteitag Auskunft über die Arbeit der vergangenen zwei Jahre.

§ 14.25 Der politische Teil des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes (allgemeine Parteiarbeit, Bundesvorstandsbeschlüsse, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, Gründungen oder Auflösungen von Gebietsverbänden, verhängte Ordnungsmaßnahmen usw.) muss schriftlich fixiert werden. Jedes Mitglied hat das Recht, die Rechenschaftsberichte bei der Bundesgeschäftsstelle anzufordern.

§ 14.26 Der Bundesvorstand empfiehlt nach einem Entwurf des Finanzausschusses die Finanzordnung der Partei dem Bundesparteitag. Diese regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, das Verfahren bei Beitragsrückstand, die Aufteilung der Einnahmen (Beiträge, Spenden, staatliche Mittel) zwischen dem Bundesverband und den Gebietsverbänden, den Verteilerschlüssel zur Aufteilung der Verwaltungs- und sonstiger Kosten, die Bezuschussung von Gebietsverbänden durch den Bundesverband bei Europa- und Bundestagswahlen sowie die Abgabepflicht für Mandatsträger der Partei in parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen. Außerdem enthält die Finanzordnung Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung einschließlich der Kassenprüfung. Hierzu gehören auch Angaben zur Gliederung der Einnahme- und Ausgabenrechnung sowie zur Vermögensrechnung gemäß § 24 des Parteiengesetzes.

§ 14.27 Der Bundesvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete die Bildung von Arbeitsgruppen (AGs) beschließen.

§ 15 MÖGLICHE ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 15.1 Der Bundesvorstand sowie die Gebietsvorstände haben das Recht und die Pflicht, Mitglieder bei Verstößen gegen die Bundessatzung, die satzungsrelevanten Ordnungen, das Grundsatzprogramm oder gegen die Ordnung der Partei zu maßregeln.

§ 15.2 Der Bundesvorstand sowie die Gebietsvorstände können Ordnungsmaßnahmen je nach Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:

- a) Erteilung einer Rüge
- b) Erteilung einer Verwarnung mit Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen

- c) Sofortmaßnahmen gemäß der Schiedsordnung der Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz gemäß § 33 und § 34 (für Gebietsvorstände kommen hierbei die nachgeordneten Gliederungen in Betracht)

§ 15.3 Eine leichte Pflichtverletzung oder ein leichter Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied:

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und satzungsrelevante Parteiordnungen fahrlässig verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei fahrlässig geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in fahrlässiger Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse nicht anerkannt hat.

§ 15.4 Für o.g. Fälle kommen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 2 a und b in Betracht.

§ 15.5 Eine schwerwiegende Pflichtverletzung oder ein schwerer Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied:

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und satzungsrelevante Parteiordnungen grob fahrlässig oder vorsätzlich und wiederholt verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wiederholt geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig oder vorsätzlich geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist oder aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse wiederholt nicht anerkannt hat.

§ 15.6 Für o.g. Fälle kann der Bundesvorstand oder der Vorstand des Gebietsverbandes, dem das betreffende Mitglied angehört, beim Schiedsgericht der Landesverbände oder beim Bundesschiedsgericht einen Antrag auf ein Verfahren und die Verhängung der unten aufgeführten Ordnungsmaßnahmen stellen:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung der Unterlassung und Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 12 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

§ 15.7 Der Bundesvorstand sowie die Gebietsvorstände können beim Schiedsgericht der Landesverbände oder beim Bundesschiedsgericht einen Antrag auf Parteiausschluss stellen, wenn ein Mitglied:

- a) zugleich Mitglied einer anderen Partei ist oder einer anderen politischen, mit der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ konkurrierenden Vereinigung angehört,
- b) Parteivermögen veruntreute, Sachwerte der Partei unterschlagen hat oder nach Aufforderung der Herausgabe durch den zuständigen Gebietsverband einbehalten oder vorsätzlich beschädigt hat,
- c) auf Anfrage verschwiegen hat, wenn er durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund einer strafbaren Handlung verloren hat,
- d) die Mitgliederkartei durch Weitergabe von Adressmaterial an Dritte in schwerwiegender Weise missbrauchte oder sie zu persönlichen wirtschaftlichen Zwecken selbst genutzt hat,
- e) Geschäftspapier der Partei ohne Amt und Auftrag wiederholt verwendet hat, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besaß,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz einer Rüge oder Verwarnung durch den Bundesvorstand oder einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt hat.
- g) Im Übrigen gilt, dass namentlich unsolidarisches Verhalten wie etwa beleidigende, ehrenrührige oder herabwürdigende Äußerungen anderen Parteimitgliedern direkt gegenüber bzw. über andere Parteimitglieder innerhalb und außerhalb der Partei eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigen und im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch ein hinreichender Grund für einen Parteiausschluss gegeben ist.

§ 15.8 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens 6 Monate anordnen.

§ 15.9 Der Beschluss über die Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem/den Betroffenen innerhalb von 4 Werktagen schriftlich (per Einschreiben) zuzustellen.

§ 15.10 Nach der Sofortmaßnahme muss unmittelbar ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.

§ 15.11 Über eine weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist nach Ablauf der Frist oder der Aufhebung durch das angerufene Schiedsgericht erneut durch den zuständigen Gebietsvorstand oder den Bundesvorstand zu entscheiden. Der Beschluss über die Fortdauer der Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem Betroffenen sowie dem beteiligten Schiedsgericht schriftlich zuzustellen.

§ 15.12 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

§ 15.13 Bevor ein Gebietsverband aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 15.14 Ein schwerwiegender Verstoß, der die Anwendung von § 16 PartG. erlaubt, liegt vor, wenn

- a) ein Gebietsvorstand sich öffentlich und wiederholt gegen den im Grundsatzprogramm festgelegten Grundkonsens (programmatische Zielsetzungen) ausspricht,
- b) mit Parteien oder Wählergemeinschaften, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen, Wahlbündnisse geschlossen werden oder wenn in einem Parlament mit diesen eine Fraktionsgemeinschaft gebildet oder mit diesen zusammengearbeitet wird,
- c) selbst rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertreten und in der Öffentlichkeit verbreitet wird,
- d) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz mehrfacher Rügen und Verwarnungen durch den Bundesvorstand oder durch einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt werden und dadurch die Partei-interne Ordnung untergraben wird.

§ 15.15 Wenden der Bundesvorstand oder ein Gebietsvorstand § 16 PartG. an, muss die Maßnahme auf dem nächsten Bundesparteitag bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, tritt sie außer Kraft.

§ 15.16 Ordnungsmaßnahmen können generell auch nebeneinander verhängt werden.

§ 15.17 Für sonstige Streitfälle und Verfahrensweisen, die in dieser Regelung über Ordnungsmaßnahmen unerwähnt blieben, kommt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz und das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 16 DIE SCHIEDSGERICHE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

§ 16.1 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht der Landesverbände und die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt. Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 16.2 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sollten möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören.

§ 16.3 Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte haben bei Bundesparteitagen beratende Funktion hinsichtlich Verfahrensfragen. Werden sie zu Bundesvorstandssitzungen eingeladen, haben sie bezüglich Verfahrensfragen, der Auslegung des Parteiengesetzes, der Parteisatzung und sonstiger Parteiordnungen beratende Funktion.

§ 16.4 Die Vorsitzenden der Schiedsgerichte sind kraft ihres Amtes Delegierte beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.

§ 16.5 Die Geschäftsordnungen der Schiedsgerichte ergeben sich aus der Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ.

§ 16.6 Alles Weitere – wie z.B. Wahlen der Mitglieder der Schiedsgerichte, Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen usw. - regelt die Schiedsordnung der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, die Teil dieser Satzung ist.

§ 17 DER RAT DER LANDESVORSITZENDEN

§ 17.1 Die jeweils amtierenden Landesvorsitzenden der Partei Mensch Umwelt Tierschutz bilden Kraft ihres Amtes den ständigen Rat der Landesvorsitzenden. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl der amtierenden Vorsitzenden in den Landesverbänden der Partei.

§ 17.3 Die Mitglieder des Rates der Landesvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17.4 Der Rat der Landesvorsitzenden entscheidet über die Zulassung von Gästen zu seinen Sitzungen. Insbesondere Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände dürfen hierzu Vorschläge machen, die auf Wunsch der Vorschlagenden an alle Mitglieder des Rates der Landesvorsitzenden weiterzuleiten sind.

§ 18 DIE AUFGABEN DES RATES DER LANDESVORSITZENDEN

§ 18.1 Der Rat der Landesvorsitzenden hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über die grundlegende Strategie und die Ziele sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden und bei grundlegenden Fragen, die Satzung, satzungsrelevante Ordnungen und Parteiprogramm betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 18.2 Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorsitzenden.

§ 18.3 Der Rat der Landesvorsitzenden gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18.4 Der Rat der Landesvorsitzenden sollte mindestens ein Mal jährlich tagen.

§ 18.6 Der Vorsitzende des Rates der Landesvorsitzenden ist kraft seines Amtes Delegierter beim Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag abgehalten wird.

§ 19 DIE KASSENPRÜFER

§ 19.1 Die Kassenprüfer stellen durch eine Prüfung der Buchhaltung fest, ob das Parteivermögen in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwaltet wurde und Einnahme- und Ausgaberechnung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht. Sie erstatten dem Bundesparteitag mindestens alle 2 Jahre darüber Bericht.

§ 19.2 Der Prüfungsbericht ist eine Entscheidungsgrundlage für die Mitglieder auf dem Bundesparteitag, die über die Entlastung des Bundesvorstandes entscheiden. Durch die Entlastung spricht der Bundesparteitag dem Bundesvorstand das Vertrauen aus, legitimiert die getätigten Rechtsgeschäfte, sofern dies nicht schon durch vorherigen Bundesparteitagsbeschluss geschah, und verzichtet auf nachträgliche Schadensersatzforderungen.

§ 19.3 Den Kassenprüfern kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden. Der Bundesparteitag ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 19.4 Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 19.5 Die Wahl der Kassenprüfer wird durch die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 20 DIE AUFGABEN DER KASSENPRÜFER

§ 20.1 Mindestens alle 2 Jahre ist von den Kassenprüfern eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

§ 20.2 Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Einnahme- und Ausgaberechnung sowie die Vermögensaufstellung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entsprechen.

§ 20.3 Liegen den Kassenprüfern konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie in der Vermögensaufstellung enthaltenen Angaben unrichtig sind, geben sie der Bundesschatzmeisterei bzw. den Landesschatzmeistereien Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.

§ 20.4 Wurden unrichtige Angaben festgestellt, sind diese zu dokumentieren und innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen.

§ 20.5 Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und mindestens 10 Jahre gemäß § 24 Abs. 2, PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 20.6 Die Kassenprüfer tragen auf dem Bundesparteitag nach dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes ihren Prüfbericht vor. Soweit keine Mängel zu beanstanden waren, schlagen sie die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 21 DIE PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

§ 21.1 Eine Programm- und Satzungskommission auf Bundesebene ist nach Möglichkeit einzurichten.

§ 21.2 Der Bundesvorstand bestimmt die Mitglieder und den Leiter sowie den stellvertretenden Leiter der Programm- und Satzungskommission. In der Programm- und Satzungskommission sollten die nachgeordneten Gebietsverbände möglichst paritätisch vertreten sein.

§ 21.3 Der Bundesvorstand hat das Recht, Mitglieder der Kommission bei berechtigten Gründen (mangelhafte Mitarbeit, fehlende Kompetenz usw.) zu entlassen.

§ 21.4 Die Bundesvorsitzenden gehören der Programm- und Satzungskommission an.

§ 21.5 Den Mitgliedern der Programm- und Satzungskommission kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 22 DIE AUFGABEN DER PROGRAMM- UND SATZUNGSKOMMISSION

§ 22.1 Die Programm- und Satzungskommission ist für die Ausarbeitung und Weiterführung (Aktualisierung und Komplettierung) des Grundsatzprogramms, der Bundessatzung sowie - mit Ausnahme der Finanzordnung - der satzungsrelevanten Ordnungen zuständig. Ihre Mitglieder sollten sachverständig (profunde Kenntnisse über das Parteiengesetz und der politischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland) sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen.

§ 22.2 Der Tierschutzteil des Grundsatzprogramms kann auf einem Bundesparteitag nur dann geändert werden, wenn diese Änderung insgesamt zu einer - über die bisherigen Forderungen hinausgehenden - Verbesserung für die Situation der Tiere führt.

§ 22.3 Die Programm- und Satzungskommission nimmt in beratender Funktion an der Erarbeitung und Fortschreibung von Landessatzungen teil. Die Landessatzungen dürfen der Bundessatzung in keinem Punkt widersprechen. Widersprechende Passagen sind unwirksam; es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 22.4 Die Programm- und Satzungskommission nimmt Anregungen und Anträge von allen Organen der Partei und von allen Parteimitgliedern entgegen. Ihr obliegt die vorläufige Entscheidung über die Einbeziehung der eingereichten Anregungen und Anträge in das Grundsatzprogramm bzw. in die Bundessatzung sowie in die satzungsrelevanten Ordnungen.

§ 22.5 Die Programm- und Satzungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23 DIE ANTRAGSKOMMISSION

§ 23.1 Nach Möglichkeit ist unmittelbar nach Ankündigung jedes Bundesparteitages eine Antragskommission auf Bundesebene einzurichten.

§ 23.2 Die Antragskommission ist dem Bundesvorstand nicht weisungsgebunden.

§ 23.3 Die Antragskommission kann aus bis zu 16 Mitgliedern bestehen. Sie ist ab 5 Mitgliedern funktionsfähig. Jeder Landesvorstand kann eine delegierte Vertrauensperson aus seinem Landesverband bestimmen.

§ 23.4 Alle Mitglieder der Antragskommission haben in der Beschlussfassung über die eingereichten Anträge gleiches Stimmrecht.

§ 23.5 Den Mitgliedern der Antragskommission kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 24 DIE AUFGABEN DER ANTRAGSKOMMISSION

§ 24.1 Zum Zweck der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Bundesparteitages überprüft die Antragskommission die eingegangenen Anträge auf ihre formale und satzungskonforme Zulässigkeit (satzungsgemäßes Zustandekommen, Formfehler, Verstöße gegen das deutsche Parteiengesetz, Grundgesetz und sonstige Gesetze, inhaltliche Verstöße gegen Satzung und Grundsatzprogramm sowie unwahre oder rufschädigende Inhalte) und gibt dem Bundesparteitag eine der folgenden Empfehlungen zur Behandlung der Anträge:

- a) Abstimmung durch den Bundesparteitag mit Reihenfolge der Behandlung und eventuell mit einer Zeitvorgabe,
- b) Weiterleitung an die Programmkommission zwecks Bearbeitung,
- c) Weiterleitung an die Satzungskommission zwecks Bearbeitung,
- d) Weiterleitung an (zu benennende) Bundesarbeitskreise zwecks Bearbeitung,
- e) Nichtbefassung bzw. Nichtzulassung

§ 24.2 Die Antragskommission hat das Recht, zu lange Begründungen auf ein angemessenes Maß zu kürzen. Dem Antragsteller und dem Bundesparteitag ist die vorgenommene Kürzung mitzuteilen.

§ 24.3 Die Antragskommission kann § 11.6 Bundessatzung anwenden.

§ 24.4 Die Antragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25 DIE BUNDESARBEITSKREISE (BAKs)

§ 25.1 Nach dem Parteiengesetz ist eine Partei verpflichtet, Bundesarbeitskreise einzurichten. Dieser Verpflichtung kommt die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ nach.

§ 25.2 Der Bundesparteitag beschließt für bestimmte Sachgebiete in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gemäß dieser Satzung die Bildung von Arbeitskreisen auf Bundesebene.

§ 25.3 Bundesarbeitskreise sollten nach Möglichkeit zu den wichtigsten politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.

§ 25.4 Die Mitglieder von Bundesarbeitskreisen müssen sachverständig sein oder sich innerhalb einer angemessenen Frist sachkundig machen.

§ 25.5 Für Bundesarbeitskreise sind auch Nichtparteimitglieder in beratender Funktion zugelassen.

§ 25.6 Der Bundesvorstand benennt die Mitglieder und die Leiter der Bundesarbeitskreise. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern des Bundesvorstandes berufen.

§ 25.7 Den Mitgliedern der Bundesarbeitskreise kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 25.8 Der Bundesvorstand hat das Recht, die Mitglieder von Bundesarbeitskreisen mit schriftlicher Begründung vorzeitig zu entlassen.

§ 26 DIE AUFGABEN DER BUNDESARBEITSKREISE

§ 26.1 Die Bundesarbeitskreise unterstützen mit ihrer Arbeit den Bundesvorstand als kompetente Ansprechpartner für das jeweilige Sachgebiet.

§ 26.2 Den Bundesarbeitskreisen obliegt die Aufgabe, zu ihren Schwerpunktthemen Informationsmaterial zu entwickeln und Kampagnen oder Aktionen auszuarbeiten und mit Einverständnis des Bundesvorstandes durchzuführen.

§ 26.3 Für die Weiterführung des Grundsatzprogramms liefern die Arbeitskreise Ergebnisse zu ihrem jeweiligen Themenbereich.

§ 26.4 Die Bundesarbeitskreise bzw. deren Leiter haben die Pflicht, ein Mal pro Jahr dem Bundesvorstand schriftlich einen Rechenschaftsbericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen.

§ 26.5 Die Bundesarbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 DIE BUNDESARBEITSGRUPPEN (BAGs)

§ 27.1 Bundesarbeitsgruppen unterstehen dem Bundesvorstand. Ihre Mitglieder und freien Mitarbeiter sollen aufgrund von besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen dem Bundesvorstand zuarbeiten.

§ 27.2 Der Bundesvorstand beruft und entlässt den Leiter, die Mitglieder und die freien Mitarbeiter der Bundesarbeitsgruppen.

§ 27.3 Für Bundesarbeitsgruppen sind auch Nichtparteimitglieder zugelassen. Sie haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und an Diskussionen in der Partei zu beteiligen.

§ 27.4 Den Mitgliedern der Bundesarbeitsgruppen kann eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Bundesverbandes – auf Beschluss des Bundesvorstandes gewährt werden, deren Höchstgrenze von der Finanzkommission sowie dem Rat der Landesvorsitzenden empfohlen wird und vom Bundesparteitag genehmigt werden muss.

§ 27.5 Die Mitarbeit endet:

- a) durch Erklärung des freien Mitarbeiters gegenüber der Bundesgeschäftsstelle,
- b) durch Beschluss des Bundesvorstandes bei unzureichender Mitarbeit,
- c) bei Verstoß gegen Satzung und Grundsatzprogramm der Partei.

§ 28 DIE AUFGABEN DER BUNDESARBEITSGRUPPEN

§ 28.1 Die Mitglieder der Bundesarbeitsgruppen sollen in bestimmten Bereichen (Parteiwerbung, Wahlwerbung, sonstige Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden oder mit Partei-Logo versehen sind) den Bundesvorstand, die Gebietsvorstände und in Kampagnen oder Aktionen involvierte Mitglieder aufgrund ihrer beruflichen bzw. fachlichen Qualifikation sowie aufgrund ihrer Erfahrungen unterstützen.

§ 28.2 Druckerzeugnisse, die im Namen der Partei erstellt werden und/oder mit Partei-Logo versehen sind, werden von der Bundesarbeitsgruppe „PR & Wahlen“ mit den jeweiligen Gebietsverbänden gemeinsam abgestimmt.

§ 28.3 Die Gebietsverbände sind verpflichtet, die Bundesarbeitsgruppen bei Vorhaben, die ihre Arbeitsbereiche tangieren, in beratender Funktion einzubeziehen. Die Bundesarbeitsgruppen unterbreiten Vorschläge und Entwürfe und unterstützen den jeweiligen Gebietsverband bei der Durchführung der Vorhaben.

§ 28.4 Bei differierenden Meinungen von Bundesvorstand und Landesvorständen zu denen der Bundesarbeitsgruppen ist den Empfehlungen der Bundesarbeitsgruppen aufgrund der beruflichen bzw. fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder Vorrang zu gewähren. Im Zweifelsfall wird eine Entscheidung durch Abstimmung (schriftlich oder per Telefonkonferenz) mit den Bundesvorsitzenden, dem Vorsitzenden des Parteirates, dem Leiter der zuständigen AG und dem Vorsitzenden des betreffenden Gebietsverbandes herbeigeführt.

§ 28.5 Die Bundesarbeitsgruppen sind verpflichtet, den Bundesvorstand über Anfragen und Projekte für Gebietsverbände oder Parteiorgane zu unterrichten.

§ 29 WAHLORDNUNGEN

§ 29.1 Die Wahlordnungen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ müssen den gesetzlichen Bestimmungen (Parteiengesetz, Bundeswahlgesetz, Landes- und Kommunalwahlgesetze) genügen. Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 29.2 Die vom Bundesparteitag in offener Abstimmung gewählten Vertrauensleute haben die Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen zu unterzeichnen. Stellen sich keine Vertrauensleute zur Wahl, sind zwei zu bestimmende Mitglieder des amtierenden Bundesvorstandes als Vertrauensleute zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge befugt.

§ 29.3 Stellen sich in einem nachgeordneten Gebietsverband, in dem Wahlen stattfinden, keine Vertrauensleute zur Verfügung, sind zwei zu bestimmende Mitglieder des amtierenden Vorstands zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge befugt.

§ 29.5 Über Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählervereinigungen bei Wahlen zu Landes- oder Kommunalparlamenten entscheidet der zuständige Landesverband durch eine/n

Landesparteitag/Mitgliederversammlung, falls weder ein Gesetz noch die Satzung des entsprechenden Landesverbandes hierzu eine andere Regelung enthält. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht, wenn eine gemeinsame Liste mit Parteien oder Wählervereinigungen aufgestellt werden soll, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen und rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertreten und in der Öffentlichkeit verbreiten, falls kein Gesetz dem entgegensteht.

§ 30 PROTOKOLLE

§ 30.1 Über Sitzungen der Gremien des Bundesverbandes sind Protokolle zu führen, die von den Schriftführern und Versammlungsleitern mit Unterschrift zu beurkunden sind, dies betrifft Bundesparteitage, Vorstandssitzungen, Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Satzungs- und Programmkommission sowie der Bundesschiedsgerichte. Dies gilt auch für die Sitzungen der Gremien der untergeordneten Gebietsverbände, deren Satzungen hierzu keine anderen Regelungen enthalten.

§ 30.2 Die Protokolle von Bundesparteitagen, Landesparteitagen, Mitgliederhauptversammlungen, Bundesvorstandssitzungen, Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Satzungs- und Programmkommission sind unaufgefordert und möglichst zeitnah der Bundesgeschäftsstelle nach den jeweiligen Versammlungen zur Archivierung zu übersenden.

§ 30.3 Der Bundesvorstand hat nur im Ausnahmefall und durch Beschluss des Bundesschiedsgerichts das Recht, Einladungen zu Vorstandssitzungen und Vorstandsprotokolle nachgeordneter Gebietsverbände einzusehen. Gegen den Beschluss des Bundesschiedsgerichts ist kein Einspruch möglich.

§ 30.4 Über die Form der Abfassung (Verlaufs- oder Ergebnisprotokolle) der Protokolle entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer des jeweiligen Gremiums.

§ 30.5 Das Weitere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 31 URABSTIMMUNG

§ 31.1 Neben Urabstimmungen über die Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Partei können Urabstimmungen auch über wichtige politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden. Anträge mit Begründung sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren und bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Eine Ablehnung seitens des Bundesvorstandes aus triftigen Gründen (Verstoß gegen geltendes Recht, Programm und Satzung) ist möglich. Gegen die Ablehnung ist ein Einspruch beim Bundesschiedsgericht möglich.

§ 31.2 Urabstimmungen werden durchgeführt:

- a) auf Beschluss des Bundesparteitages oder des Bundesvorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Gebietsverbände durch Beschluss der Landesparteitage (oder Mitgliederversammlungen), Kreisparteitage,
- c) auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.

§ 31.3 Nach Zulassungsbeschluss einer Urabstimmung müssen die abzustimmenden Fragen per Brief mit frankiertem Rückumschlag allen Mitgliedern der Partei zugesandt werden. Die mit Unterschrift versehenen Stimmzettel müssen der Bundesgeschäftsstelle innerhalb von 6 Wochen zugegangen sein.

§ 31.4 Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung erfolgt durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle, eine Vertrauensperson der/des Antragsteller/s, den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und 2 Vertreter des Bundesvorstandes. Die bei der Auszählung Anwesenden sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Stimmzettel sind für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren.

§ 31.5 Bei Urabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 31.6 Das Abstimmungsergebnis ist in der darauf folgenden Ausgabe der Mitgliederzeitschrift bekannt zu geben. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange der Bundesparteitag danach nicht mit 2/3-Mehrheit anders entscheidet.

§ 32 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

§ 32.1 Über die Auflösung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein. Über die Verschmelzung der Partei (mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen) entscheidet der Bundesparteitag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ordnungs- und satzungsgemäßen Antrag. Dieser kann kein Initiativantrag sein.

§ 32.2 Wenn die Auflösung oder Verschmelzung der Partei auf einem Delegiertenparteitag beschlossen wurde, muss dieser Beschluss durch einen Sonderparteitag (kein Delegiertenparteitag) durch eine Mehrheit gemäß § 32.1 bestätigt werden. Wird der Beschluss nicht bestätigt, tritt der Beschluss des Delegiertenparteitags außer Kraft.

§ 32.3 Dem Beschluss des Bundesparteitages kann eine Urabstimmung zur Meinungsfindung der Parteibasis vorausgehen.

§ 32.4 Die Zeitspanne für die Stimmabgabe bei einer Urabstimmung beträgt 4 Wochen.

§ 32.5 Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Stimmauszählung und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.

§ 32.6 Die Auszählung erfolgt durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle, einer Vertrauensperson der Antragsteller, des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und zwei Vertretern des Bundesvorstandes. Die bei der Auszählung Anwesenden sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 32.7 Im Falle und zum Zeitpunkt der Auflösung der Partei wird vom Bundesparteitag entschieden, welche Organisationen das vorhandene Parteivermögen erhalten sollen.

§ 32.8 Im Falle der Verschmelzung mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen wird das Parteivermögen in die neue Organisationsform eingebracht.

§ 32.9 In den beiden letztgenannten Fällen unterliegt die Beschlussfassung den in dieser Satzung festgelegten Abläufen.

§ 33 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN

§ 33.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben Einsicht in Mitgliederlisten:

- a) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Bundesvorstandes (Gesamtmitgliederliste, sonstige Listen),
- b) die Mitglieder der Präsidien der nachgeordneten Gebietsvorstände (Mitgliederliste des Gebietsverbandes, dem sie angehören),
- c) die Beschäftigten der Bundesgeschäftsstellen des Bundesverbandes (alle Listen),
- d) sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums des Bundesvorstandes.

§ 33.2 Die Mailinglisten der Partei dienen Verwaltungszwecken, der Kommunikation des Bundesvorstandes mit nachgeordneten Gebietsvorständen und der Parteibasis sowie der Kommunikation zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern der Gebietsverbände. Eine weitere Erstellung und Verwendung von Mailinglisten innerhalb der Partei, die über den eigenen Gebietsverband hinausgehen, ist mit dem Bundesvorstand abzusprechen und von diesem zu genehmigen.

§ 34 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 34.1 Solange sich die Partei Mensch Umwelt Tierschutz noch nicht in allen politischen Gliederungen der Bundesrepublik Deutschland konstituiert hat, kann der zuständige übergeordnete Gebietsverband kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes einsetzen.

§ 34.2 Wenn einzelne Gebietsverbände oder Gebietsvorstände noch nicht bestehen, gehen ihre satzungsmäßigen Aufgaben und Zuständigkeiten auf den unmittelbar übergeordneten Gebietsverband - vertreten durch seinen Vorstand - über.

§ 34.3 Bis entsprechende Landessatzungen der jeweiligen Landesverbände verabschiedet sind, gelten die Vorschriften dieser Bundessatzung sinngemäß für alle nachgeordneten Gebietsverbände.

§ 34.4 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 35 AUSLEGUNG DES PARTEIENGESETZES

§ 35.1 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 36 INKRAFTTRETEN

§ 36.1 Satzungsänderungen treten nach ihrer jeweiligen Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Finanzordnung
der
Partei Mensch Umwelt Tierschutz**



Dokument:	Finanzordnung	
Version:	Geänderte Fassung	
Stand:	2020-10-17 / 41. Bundesparteitag	Gültigkeit: § 36 Bundessatzung
Versammlungsleiter: Matthias Ebner, Stellvertreter: Evgueni Kivman Protokollführerin: Aida S. Castaneda, Stellvertreter: Matthias Gottfried	Diese Finanzordnung ersetzt die Fassung vom 2019-11-10	

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 FINANZIERUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN
- § 2 MITGLIEDSBEITRÄGE
- § 3 VERTEILERSCHLÜSSEL FÜR MITGLIEDSBEITRÄGE (ANHANG 1)
- § 4 BEITRAGSINKASSO
- § 5 BEITRÄGE DER MANDATSTRÄGER
- § 6 GELDSPENDEN
- § 7 VERTEILERSCHLÜSSEL FÜR SPENDEN
- § 8 STAATLICHE MITTEL
- § 9 SONSTIGE ZUFLÜSSE VON GELD- ODER VERMÖGENSWERTEN
- § 10 KOSTENERSTATTUNGEN
- § 11 VERGÜTUNG FÜR FUNKTIONSTRÄGER IN PARTEIORGANEN (ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG)
- § 12 SONSTIGE VERGÜTUNGEN (WERK- UND DIENSTVERTRÄGE)
- § 13 BEZUSCHUSSUNG VON LANDESVERBÄNDEN DURCH DEN BUNDESVERBAND BEI EU- UND BUNDESTAGSWAHLEN
- § 14 RUHEN VON MITGLIEDS- UND DELEGIERTENRECHTEN
- § 15 AUFTEILUNG VON KOSTEN
- § 16 BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG
- § 17 BELEGFÜHRUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG
- § 18 HAUSHALTSPLÄNE
- § 19 ANHÄNGE
- § 20 INKRAFTTRETEN

ANHÄNGE Nr. 1, 2, 3 und 4

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

§ 1.1 Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen erwirtschaftet.

§ 1.2 Der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung. Die Bundesschatzmeisterei wird beratend unterstützt durch die Mitglieder der Finanzkommission und die Schatzmeister in den Landesverbänden, die aufgrund der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ihr zuarbeiten.

§ 1.3 Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, zur Durchführung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung entsprechende Richtlinien in Absprache mit dem Parteipräsidium und der Finanzkommission festzulegen, um zeit- und kostensparende Arbeitsabläufe zu gewährleisten.

§ 1.4 Die Vermögenswerte der Landesverbände und nachgeordneter Gebietsverbände werden vom Bundesverband treuhänderisch verwaltet. Sie dürfen vom Bundesverband für dessen Finanzbedarf nicht eingesetzt bzw. bei Bedarf nur mit schriftlicher Zustimmung einzelner Landesvorstände und mit zeitlicher Befristung verwendet werden. Ein gegenseitiges Verrechnen der Vermögenswerte von Landesverbänden ist ebenfalls nur mit deren schriftlicher Zustimmung möglich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

§ 2.1 Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Parteimitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen. Empfohlen werden 0,5 % bis 2,0 % des Bruttoeinkommens.

§ 2.2 Die Höhe der Grundbeitrags beträgt bis zur Neufestlegung auf einem Bundesparteitag 78,00 Euro pro Mitglied im Jahr. Der ermäßigte Beitrag für ALG2-Bezieher, Studierende, Arbeitslose, Rentner und andere Geringverdiener beträgt 39,00 Euro pro Mitglied im Jahr. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen jährlich einen symbolischen Beitrag von 18,00 Euro. Förderbeiträge, die für die Mitglieder freiwillig und zusätzlich sind, können durch Beschluss des Bundesvorstandes eingefügt werden.

§ 2.3 In besonderen Einzelfällen kann ein Mitglied auf Antrag des zuständigen Landesvorstands von der Beitragszahlung für bis zu drei Jahre freigestellt werden. Die Entscheidung der Freistellung obliegt dem Bundespräsidium. Zur Vereinfachung der Abläufe kann es für konkrete Gegebenheiten auch allgemeingültige Beschlüsse durch Landesvorstände und das Bundespräsidium geben. Generell dürfen jedoch maximal 5 % der Mitglieder jedes Landesverbandes vom Beitrag befreit sein.

§ 2.4 Der Mitgliedsbeitrag gilt für das jeweilige Geschäftsjahr von Januar bis Dezember. Er ist fällig bei jährlicher Zahlweise zu Beginn des 2. Quartals und bei halbjährlicher Zahlweise jeweils zu Beginn des 2. und des 4.

Quartals. Die Möglichkeit einer monatlichen Zahlweise (6,50 Euro, 3,25 Euro oder 1,50 Euro) und Nachlässe für nichtmonatliche Zahlweise kann durch Beschluss des Bundesvorstands eingeführt werden.

§ 2.5 Bei Aufnahme als Parteimitglied im 1. Halbjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag und bei Aufnahme im 2. Halbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig.

§ 2.6 Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in einen anderen Landesverband wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Mitgliedsbeiträge beim bisherigen Landesverband.

§ 3 Verteilerschlüssel für Mitgliedsbeiträge (Anhang 1)

§ 3.1 Die Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung durch den Bundesverband erhoben. Sie werden nach einem vom Bundesparteitag zu beschließenden Verteilerschlüssel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden aufgeteilt. Der Verteilerschlüssel zwischen einem Landesverband und seinen nachgeordneten Gebietsverbänden wird vom Landesparteitag beschlossen.

§ 3.2 Bei Bedarf kann der Bundesvorstand den Verteilerschlüssel neu festlegen und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorlegen.

§ 4 Beitragsinkasso

§ 4.1 Das Beitragsinkasso wird ausschließlich durch die zentrale Mitglieder- und Finanzverwaltung vom Bundesverband gemäß dieser Finanzordnung durchgeführt.

§ 4.2 Die Zuweisung der eingegangenen Finanzmittel an Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände erfolgt nach deren Verfügbarkeit.

§ 5 Beiträge der Mandatsträger

§ 5.1 Die Mandatsträger in den parlamentarischen Vertretungen auf allen politischen Ebenen sollten generell mindestens 10% ihrer regulären Aufwandsentschädigungen/Diäten der Partei zur Verfügung stellen. Davon erhält der Landesverband, dem der Mandatsträger angehört bzw. der Gebietsverband unterhalb der Landesebene, für dessen politische Ebene man Mandatsträger ist, 50% der Abgabe, der Bundesverband erhält die restlichen 50%.

§ 5.2 Abweichend von dieser Regelung werden Abgaben von EU-Mandatsträgern an die Partei zur Hälfte dem Bundesverband gut geschrieben, und zur anderen Hälfte anteilig an alle Landesverbände zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 6 Geldspenden

§ 6.1 Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände sind zur Entgegennahme von Barspenden bevollmächtigt.

§ 6.2 Die bei den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden eingegangenen Barspenden sind dem Bundesschatzmeister zeitnah schriftlich zu melden und auf das Girokonto des Bundesverbandes mit Angaben des Spenders einzuzahlen.

§ 6.3 Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt werden vom Bundesverband durch die Mitglieder- und Spendenverwaltung ausgestellt.

§ 6.4 Spenden, die nicht ausdrücklich für den Bundesverband geleistet worden sind, werden demjenigen Landesverband oder Gebietsverband zugeordnet, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat oder dem der Spender als Parteimitglied angehört.

§ 7 Verteilerschlüssel für Spenden

§ 7.1 Die eingegangenen Spenden werden dem Landesverband oder Gebietsverband zu 100 % gutgeschrieben, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat oder dem der Spender als Parteimitglied angehört.

§ 7.2 Wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in einen anderen Landesverband wechselt, verbleiben die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Spenden beim bisherigen Landesverband.

§ 8 Staatliche Mittel

§ 8.1 Die staatlichen Mittel, die die Gesamtpartei für ein Anspruchsjahr erhält, werden auf den Bundesverband und die Landesverbände gemäß dem in § 8.3-8.5 beschriebenen Verfahren verteilt. Die Aufteilung dieser Mittel zwischen einem Landesverband und den nachgeordneten Gebietsverbänden regeln die Satzungen der Landesverbände.

§ 8.2 Nachdem der Präsident des Deutschen Bundestages die staatlichen Mittel für die Gesamtpartei für ein Anspruchsjahr festgesetzt hat, nimmt der Bundesvorstand die Berechnung über die Verteilung dieser staatlichen Mittel auf den Bundesverband und die Landesverbände vor, fasst darüber einen Beschluss und informiert die Landesvorstände über die berechnete und beschlossene Verteilung.

§ 8.3 Zunächst erhalten gemäß § 19a (6) Satz 1 PartG alle Landesverbände, die an der jeweils letzten Landtagswahl (vor Ende des Anspruchsjahres) teilgenommen und mindestens 1% der (Zweit)Stimmen erhalten haben, jeweils 0,50 EUR für jede erhaltene (Zweit)Stimme. Falls die durch Satz 1 auszahlende Summe drei Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel überschreitet, wird die in Satz 1 errechnete Summe für jeden Landesverband anteilmäßig gekürzt, sodass die entsprechende Gesamtsumme nur noch drei Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel beträgt.

§ 8.4 Eine Hälfte der nicht durch § 8.3 bereits verteilten staatlichen Mittel wird so auf den Bundesverband und alle Landesverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der Stimmen auf den nach § 8.5 berechneten Stimmenkonten entsprechen. Die andere Hälfte der nicht durch § 8.3 bereits verteilten staatlichen Mittel wird so auf den Bundesverband und alle Landesverbände verteilt, dass die Verhältnisse genau den Verhältnissen der in die relative Obergrenze einfließenden Eigeneinnahmen der jeweiligen Verbände im Jahr vor dem Anspruchsjahr entsprechen.

§ 8.5 a) In das in § 8.4 genannte Stimmenkonto des Bundesverbandes fließen die Stimmen der Europawahl und die Erst- sowie Zweitstimmen der Bundestagswahl hinein. In das entsprechende Stimmenkonto eines Landesverbandes fließen 1. die in dem jeweiligen Bundesland abgegebenen Stimmen der Europawahl, 2. die dort abgegebenen Stimmen der Bundestagswahl, 3. die Stimmen der Landtagswahl in diesem Bundesland und 4. die Stimmen aller Kommunalwahlen (haupt- und ehrenamtliche Vertretungen und Verwaltungschefs auf Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Ortsteilebene) in diesem Bundesland hinein. Insofern mehr als eine Stimme pro Wahl und Wähler vergeben werden konnte, wird die erzielte Stimmenzahl der Tierschutzpartei durch die durchschnittlich vergebene Stimmenzahl der jeweiligen Wahl geteilt (bspw. Bei Wahlen mit Erst- und Zweitstimmen oder bei Kommunalwahlen). Es wird die letzte Wahl jeweils für die Ziffern 1 bis 3 und alle jeweils letzten Wahlen der Ziffer 4 berücksichtigt, die vor Ende des Anspruchsjahres stattgefunden haben. Dies gilt auch dann, wenn eine solche im Anspruchsjahr nicht stattgefunden hat.

b) Abweichend von a) werden die Stimmen einer letzten Landtagswahl nicht berücksichtigt, falls diese Landtagswahl bereits in § 8.3 berücksichtigt worden ist.

§ 9 Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten

§ 9.1 Sonstige Zuflüsse von Geld- oder Vermögenswerten (z.B. Erbschaften) über 1 000,00 Euro werden, wenn nicht ausdrücklich für einen Landesverband oder einen Gebietsverband bestimmt, dem Bundesverband zugeordnet.

§ 9.2 Sach- oder sonstige Vermögenswerte unter 1000,00 Euro sind dem Landesverband oder Gebietsverband zuzuordnen, in dem der Spender seinen Wohnsitz hat oder dem der Spender als Parteimitglied angehört.

§ 10 Kostenerstattungen

§ 10.1 In Anlehnung an die Bestimmungen des Parteiengesetzes und des Einkommensteuergesetzes können Kosten erstattet werden, die entstanden sind infolge

1. der Ausübung eines Amtes, in das Mitglieder von einem Parteiorgan gewählt oder von einem Parteiorgan berufen wurden: Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände, Mitglieder des Rates der Landesvorsitzenden, Mitglieder der Bundesarbeitskreise, Mitglieder der Bundesarbeitsgruppen, Mitglieder der Schiedsgerichte sowie die Kassenprüfer,
2. der Wahrnehmung einer Funktion, für die Mitglieder von einem Parteiorgan gewählt oder ernannt wurden: Delegierte von Parteitag, Mitglieder von Parteikommissionen,
3. der Erfüllung einer speziellen Aufgabe, mit der Mitglieder von einem Parteiorgan bzw. Gremium beauftragt wurden: Mitglieder der Redaktion ZeitenWENDE, Mitglieder der Arbeitsgruppen Internetpräsenz und Newsletter usw.

§ 10.2 Grundlage für die Erstattung von entstandenen Kosten ist eine schriftliche Zusicherungserklärung durch die Bundesschatzmeisterei bzw. die Landesschatzmeistereien. Die Zusicherung von Kostenerstattungen auf der Ebene der Landes- und Kreisverbände sind der Bundesschatzmeisterei anzuzeigen.

§ 10.3 Zuständig für Kostenerstattungen ist der jeweils auftraggebende Gebietsverband. Bei Bundesparteitagsdelegierten, Mitgliedern in bundesweiten Gremien (z.B. Bundesarbeitskreise, Parteikommissionen, Bundesarbeitsgruppen, Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts und des Schiedsgerichts der Landesverbände, Kassenprüfer) sowie Bundesvorstandsmitgliedern ist der Bundesverband zuständig.

§ 10.4 Für die Erstattung von Kosten sind die dafür vorgesehenen Abrechnungsformulare unter Beifügung der Originalbelege zu verwenden. Die Überprüfung der eingereichten Kosten wird von der zuständigen Schatzmeisterei nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und dieser Finanzordnung vorgenommen; die Erstattung erfolgt durch die zentrale Finanzverwaltung des Bundesverbandes (Bundesschatzmeisterei).

§10.5 Nicht erstattungsfähig sind Auslagen für die Verköstigung mit tierischen Produkten sowie Auslagen zur Anschaffung von besonders umweltschädlichen oder aus einer tierausschleudernden Produktion stammenden Materialien, wie beispielsweise nicht-vegane Gummibärchen oder Luftballons als Give-Aways.

§ 10.6 Die Kilometerpauschalen für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs für Parteiarbeiten können pro gefahrenen Kilometer wie folgt abgerechnet werden:

1. PKW 30 Cent (pro mitgenommene Person plus 2 Cent)
2. Motorrad / Motorroller 13 Cent
3. Moped 8 Cent
4. Fahrrad 5 Cent

§ 10.7 Für eine Kostenerstattung ohne Vorlage von Einzelbelegen (Kostenerstattungspauschale) zur Entlastung der Verwaltung und zur Vereinfachung der Abrechnungsformalitäten sind die dafür vorgesehenen Formulare (schriftliche Zusicherungserklärung bis auf Widerruf sowie Kalkulationsaufstellung für Kostenpauschale) zu verwenden. Eine Kostenerstattungspauschale für ehrenamtlich tätige Parteimitglieder kann gewährt werden

- a) für anteilige Raumkosten bis zu jährlich 1.250,00 Euro (Arbeitszimmer, Büro oder Lagerraum einschl. Nebenkosten für Strom, Heizung, Reinigung)
- b) für Telefon-, Fax- und Handygebühren, Gebühren für Internetanschluss, Nutzungs- und Instandhaltungskosten für Geräte (PC, Fax, Scanner, Telefonanlage usw.), Kosten für Büromaterial, Kopier- und Druckkosten, Portokosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit Parteiarbeiten.

§ 10.8 Die Bemessung des jeweiligen Pauschalbetrages erfolgt auf der Grundlage der Kalkulationsaufstellung für Kostenpauschalen (Formular des Bundesverbandes ist zu verwenden!).

§ 10.9 Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt vierteljährlich.

§ 10.10 Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattung, die er seinen Mitgliedern und die er den Mitgliedern von Gremien auf Bundesverbandsebene gewährt hat, ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

11 Vergütung für Funktionsträger in Parteiorganen (Entschädigungsordnung)

§ 11.1 Gemäß der Bundessatzung können sich der Bundesvorstand und die Landesvorstände eine Entschädigungsordnung geben, die der Zustimmung des Bundesparteitages bedarf.

§ 11.2 Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen (Bundesvorstand und Landesvorstände), Sitzungen des Rates der Landesvorsitzenden, Sitzungen der Parteikommissionen und der Bundesarbeitskreise und Bundesarbeitsgruppen kann den teilnehmenden Personen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden: für eintägige Sitzungen 45,00 Euro; für mehrtägige Sitzungen 90,00 Euro. Für die Teilnahme an Delegiertenparteitagen kann den teilnehmenden Personen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden: für eintägige Sitzungen 35,00 Euro; für mehrtägige Sitzungen 70,00 Euro.

§ 11.3 Alle Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung bis auf Widerruf erhalten (in der Regel mit Beendigung ihrer Amtsperiode). Die Höhe der Entschädigung (Entschädigungsordnung, Anhang 3) ist abhängig von der jeweiligen Funktion, dem Umfang der zu leistenden Arbeit und dem dafür erforderlichen Zeitaufwand.

§ 11.4 Der Bundesvorstand kann ohne Zustimmung der Finanzkommission und des Rates der Landesvorsitzenden die Entschädigungsordnung für seine Mitglieder ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

§ 11.5 Die gewährten Entschädigungen und Sitzungsgelder sind als Einkommen aus „sonstiger selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

§ 12 Sonstige Vergütungen (Werk- und Dienstverträge)

§ 12.1 Der Bundesvorstand sowie die Landesvorstände können beschließen, Vergütungen für Arbeitsleistungen in der Parteiwerbung und insbesondere im Wahlkampf zu gewähren, sofern der jeweilige Verband wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- a) Verteilen von Werbematerial an Haushalte: 7 Cent/Stück

- b) Verteilen von Werbematerial an Passanten: 5 Cent/Stuck
- c) Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern insgesamt: 2,00 Euro/Stuck
- d) Bau und Reparatur von Plakatträgern: 2,00 Euro/Stuck
- e) Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 1,50 Euro/

§ 12.2 Für die Vergütungen gemäß § 12.1 a bis b müssen Dienstverträge in Schriftform – anfordern bei der Bundesschatzmeisterei – mit der beauftragten Person geschlossen werden. Für alle anderen Vergütungen müssen gesonderte Werk- oder Dienstverträge abgeschlossen werden.

§ 12.3 Gemäß § 14.14 der Bundessatzung ist der Bundesvorstand (erweitertes Präsidium) für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstellen und sonstige Personalentscheidungen sowie für Entscheidungen über die allgemeinen Arbeitsabläufe in den Bundesgeschäftsstellen zuständig. Wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Angestellte des Bundesverbandes sind, erlischt ihr Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die sie als Angestellte des Bundesverbandes betreffen (Einstellung, Entlassung, Inhalt des Arbeitsvertrages, Höhe der Vergütung).

§ 12.4 Personaleinstellungen sollten sich auf Parteimitglieder beschränken. Die zu besetzende Stelle ist auf der Bundeshomepage auszuschriften.

§ 13 Bezuschussung von Landesverbänden durch den Bundesverband bei EU- und Bundestagswahlen

§ 13.1 Der Bundesverband ist bereit, einen Teil der entstehenden Wahlkampfkosten der Landesverbände, die an Europawahlen und Bundestagswahlen teilnehmen, zu bezuschussen. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 1.000,00 Euro Eigenmittel für den Wahlkampf aufgewendet werden.

§ 13.2 Die Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Bezuschussung - abhängig von den vom jeweiligen Landesverband aufgewendeten finanziellen Mitteln - trifft der Bundesvorstand.

§ 14 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

§ 14.1 Bei Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedsrechte gemäß der Bundessatzung.

§ 14.2 Das Gleiche gilt im Falle von Delegiertenparteitagen auf Bundes- und Landesebene, wenn untergeordnete Gebietsverbände die Delegierten gewählt haben, aber ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

§ 14.3 Sofort mit der Zahlung sind die Verzugsfolgen beseitigt.

§ 14.4 Bei einem Beitragsrückstand und erfolgter Zahlungserinnerung und Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung berechnet werden.

§ 15 Aufteilung von Kosten

§ 15.1 Im Rahmen der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung ist der Bundesverband mit seinen Verwaltungseinheiten und seinem Fachpersonal für sämtliche Geschäftsabläufe in der Partei federführend tätig. Die dadurch entstehenden Kosten werden zunächst in Vorleistung getragen, müssen jedoch anteilig auf die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen umgelegt werden.

§ 15.2 Für die Verteilung der Kosten wird ein Schlüssel vom Bundesvorstand in Absprache mit der Bundesschatzmeisterei und der Finanzkommission festgelegt und dem Bundesparteitag zur Zustimmung vorgelegt (Anhang 4).

§ 16 Buchführung und Rechnungslegung

§ 16.1 Durch die Einrichtung der zentralen Mitglieder- und Finanzverwaltung wird die Buchhaltung aller Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände vom Bundesverband in einem einheitlichen EDV-System zentral durchgeführt.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.

In der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie der Vermögensrechnung sind folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Einnahmereknung

- 1.1 Mitgliedsbeiträge und andere regelmäßige Beiträge
- 1.2 Spenden von natürlichen Personen
- 1.3 Spenden von juristischen Personen
- 1.4 Einnahmen aus Vermögen
- 1.5 Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit

- 1.6 staatliche Mittel
- 1.7 sonstige Einnahmen
- 1.8 Zuschüsse von Gliederungen
- 1.9 Gesamteinnahmen nach den Nummern 1.1 bis 1.8

2. Ausgaberechnung

- 2.1 Personalausgaben
- 2.2 Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
- 2.3 Ausgaben für allgemeine politische Arbeit
- 2.4 Ausgaben für Wahlkämpfe
- 2.5 Zinsen
- 2.6 sonstige Ausgaben
- 2.7 Zuschüsse an Gliederungen
- 2.8 Gesamtausgaben nach den Ziffern 2.1 bis 2.7

3. Vermögensrechnung

- 3.1 Besitzposten
 - 3.1.1 Anlagevermögen
 - 3.1.1.1 Haus- und Grundvermögen
 - 3.1.1.2 Geschäftsstellenausstattung
 - 3.1.1.3 Finanzanlagen
 - 3.1.2 Umlaufvermögen
 - 3.1.2.1 Forderungen an Gliederungen
 - 3.1.2.2 Forderungen auf staatliche Mittel
 - 3.1.2.3 Geldbestände
 - 3.1.2.4 sonstige Vermögensgegenstände
 - 3.1.3 Gesamtbesitzposten
- 3.2 Schuldposten
 - 3.2.1 Rückstellungen
 - 3.2.1.1 Pensionsverpflichtungen
 - 3.2.1.2 sonstige Rückstellungen
 - 3.2.2 Verbindlichkeiten
 - 3.2.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
 - 3.2.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 3.2.2.3 sonstige Verbindlichkeiten
 - 3.2.3 gesamte Schuldposten
- 3.3 Reinvermögen (positiv oder negativ)

Auszug aus PartG § 25 (3) „Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000,00 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000,00 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.“

§ 17 Belegführung und Rechnungsprüfung

§ 17.1 Die Schatzmeister der Landesverbände sind für die sichere Belegung sowie für die ordnungsgemäße Belegprüfung verantwortlich. Sämtliche Buchungsunterlagen sind mindestens vierteljährlich an den Bundesschatzmeister zu übergeben. Die Schatzmeister der Landesverbände sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse ihrer Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem Einzelnen der gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit die Kassenprüfer dies für erforderlich halten.

§ 17.2 Mindestens alle zwei Jahre ist von den auf den Bundesparteitag gewählten bis zu drei Kassenprüfern die Rechnungsprüfung sachlich und formal durchzuführen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und mindestens zehn Jahre gemäß § 24 Abs. 2 PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 18 Haushaltspläne

§ 18.1 Der Bundesschatzmeister erstellt in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission für den Bundesverband rechtzeitig vor dem ersten Bundesparteitag eines Jahres, spätestens aber bis zum 31.03., einen Haushaltsplan. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 18.2 Der Bundesschatzmeister und die Mitglieder der Finanzkommission stehen den Landesschatzmeistern in beratender Funktion bei der Aufstellung von Haushaltsplänen zur Verfügung.

§ 18.3 Erstellte Haushaltspläne der Landesverbände sind bei der Bundesschatzmeisterei spätestens im 1. Quartal eines jeden Jahres zur Überprüfung einzureichen.

§ 18.4 Der Bundesschatzmeister ist in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission verpflichtet, den jährlichen Haushaltsplan des abgelaufenen Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres (abhängig von der zur Verfügungstellung der BWAs des Steuerberatungsbüros) dem Bundesvorstand zu erklären. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 18.5 Der vorläufige Haushaltsplan eines laufenden Geschäftsjahres ist auf dem ersten BPT eines laufenden Jahres den Parteimitgliedern vorzutragen. Die gleiche Verpflichtung haben die Landesschatzmeister für ihre Landesverbände.

§ 19 Anhänge

§ 19.1 Die Anhänge 1 bis 4 sind Teil der Bundesfinanzordnung.

§ 20 Inkrafttreten

§ 20.1 Die Bundesfinanzordnung tritt auf Beschluss des 39. Bundesparteitages am 10.02.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhänge zur Bundesfinanzordnung

Anhang 1

§ 3 Verteilerschlüssel für Mitgliedsbeiträge

50 % der Mitgliedsbeiträge werden dem jeweiligen Landesverband gutgeschrieben, dem das Mitglied angehört, die restlichen 50 % dem Bundesverband.

Die einem Landesverband zugeflossenen Mitgliedsbeiträge werden im gleichen Verhältnis mit dem nachgeordneten Gebietsverband aufgeteilt. Der nachgeordnete Gebietsverband erhält 50 % der Beiträge seiner Mitglieder, die restlichen 50 % verbleiben bei dem übergeordneten Landesverband.

.....

Anhang 2

§ 8 Staatliche Mittel / Verteilerschlüssel

PartG § 19a Festsetzungsverfahren: „Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.“

Die staatlichen Mittel für die Gesamtpartei, die sich aus § 18 – § 22 PartG ergeben, werden für das laufende Geschäftsjahr von der Bundestagsverwaltung auf Antrag in vier gleichen Vorauszahlungs-beträgen auf das Konto des Bundesverbandes überwiesen und im Rahmen der zentralen Finanzverwaltung an die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsverbände anteilig weitergegeben.

Sofern sich in der Schlussabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr auf Grund der Vorauszahlungsraten eine Überzahlung ergeben hat und dadurch eine Rückforderung entstanden ist, muss der zurückgeforderte Betrag ebenfalls im Sinne des nachfolgend aufgeführten Verteilerschlüssels gebucht werden.

Dafür wird folgender Verteilerschlüssel festgelegt:

1. Von den verfügbaren staatlichen Mitteln werden zunächst 10 % zu gleichen Teilen an alle Gebietsverbände der Partei verteilt.
2. Die verbleibenden 90 % der staatlichen Mittel werden zwischen dem Bundesverband und den einzelnen Landesverbänden aufgeteilt. Berechnungsgrundlage dafür sind die tatsächlichen Einnahmen. Hat ein Landesverband nachgeordnete Gebietsverbände, erhalten diese staatliche Mittel in Höhe ihrer eigenen Einnahmen. Die Differenz zwischen tatsächlichen Einnahmen einer nachgeordneten Ebene und ihrem rechnerischen Anteil in Höhe von 90 % der Einnahmen wird von der Zuweisung nach Ziffer 1 dem Landesverband abgezogen.

Landesverbände, die durch ihre Teilnahme an einer Landtagswahl auf Grund ihrer Ergebnisse einen eigenständigen Anspruch auf staatliche Mittel erreicht haben, verzichten auf diesen Anspruch, weil sich dieser zu Lasten des Bundesverbandes und aller anderen Landesverbände auswirkt. Stattdessen erhalten sie vom Bundesverband für das Wahljahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro.

.....

Anhang 3

§ 11 Vergütung für Funktionsträger in Parteiorganen (Entschädigungsordnung)

Bundesvorstand: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Vorstandstätigkeit - bis auf Widerruf - gewährt werden:

- a) bis zu 100,00 Euro für Mitglieder des Präsidiiums
- b) bis zu 75,00 Euro für Mitglieder des erweiterten Präsidiiums
- c) bis zu 50,00 Euro für Beisitzer

Landesvorstände: Auf Beschluss des Landesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Vorstandstätigkeit - bis auf Widerruf - gewährt werden:

- a) bis zu 100,00 Euro für Mitglieder des Präsidiums
- b) bis zu 75,00 Euro für Mitglieder des erweiterten Präsidiums
- c) bis zu 50,00 Euro für Beisitzer

Bundesarbeitskreise: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundesarbeitskreisen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 75,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Bundeskommisionen: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundeskommisionen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 50,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Bundesarbeitsgruppen: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern von Bundesarbeitsgruppen eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 30,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Rat der Landesvorsitzenden: Auf Beschluss des Bundesvorstandes (nach vorhergehendem Beschluss durch den Bundesparteitag) kann Mitgliedern des Rates der Landesvorsitzenden eine monatliche symbolische Entschädigung für ihre Tätigkeit bis zu 30,00 Euro - bis auf Widerruf - gewährt werden.

Die Zahlweise kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen; darüber entscheidet die Bundesschatzmeisterei. Da es sich bei den o.g. Beträgen um Höchstgrenzen handelt, können die tatsächlich geleisteten Zahlungen auch niedriger oder ganz ausfallen, wenn dies die Bundesschatzmeisterei für erforderlich hält. Die Landesvorstände können die Zahlungen für ihre Vorstandsmitglieder mit ihren Landesschatzmeistereien nach eigenem Ermessen festsetzen.

.....

Anhang 4

§ 10 Aufteilung von Kosten / Verteilerschlüssel

Zwischen dem Bundesverband, den Landesverbänden und den nachgeordneten Gebietsverbänden werden aufgeteilt: Die Kosten

- a. der Bundesgeschäftsstelle
- b. der Mitglieder- und Spendenverwaltung
- c. des Vorstandssekretariats
- d. der Bundesschatzmeisterei und der Finanzkommission
- e. der Buchhaltung
- f. des Rechenschaftsberichts
- g. des Wirtschaftsprüfers
- h. der BAG „PR & Wahlen“ (nur Reise- oder Sitzungskosten bei Projekten für die Gesamtpartei)
- i. von Versicherungen
- j. für Internetpräsenz der Partei (Bundes- und Landeshomepages)
- k. Produktionskosten ZeitenWende

Die Hälfte dieser Kosten wird im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände aufgeteilt. Die Mitgliederzahlen als Grundlage für die Verteilungsberechnungen des laufenden Geschäftsjahres werden jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.

Die Belastungen erfolgen vierteljährlich über die jeweiligen Verrechnungskonten, zunächst mit einem Pauschalbetrag, der aus den entsprechenden Kostenstellen des Haushaltsplanes ermittelt wird. Die Endabrechnung wird vorgenommen, sobald nach Ende eines Geschäftsjahres die gebuchten Kosten vorliegen.

Die Verbrauchskosten entsprechen dem tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände und werden von diesen zu 100 % getragen.

Verbrauchskosten:

- a. Info- und sonstiges Werbematerial
- b. Wahlkampfmaterial (Herstellung und Versand)

- c. Portokosten
- d. ZeitenWende (Versandkosten)

Die Verbrauchskosten werden in der Bundesgeschäftsstelle erfasst, vierteljährlich dem Bundesschatzmeister gemeldet und von dort der Buchhaltung zugeleitet. Die Belastungen erfolgen über die jeweiligen Verrechnungskonten.

Schiedsordnung der Parteischiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Dokument:	Bundesschiedsordnung		
Version:	Geänderte Fassung		
Stand:	15. November 2015 / 35. Bundesparteitag	Gültigkeit:	siehe § 36 Satzung
Versammlungsleiter / Stellvertreter:	H. Wester, Th. Schwarz	Diese Schiedsordnung ersetzt die Fassung vom 16.11.2013	
Protokollführer / Stellvertreter:	L. Wenkheimer, S. Lück		

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

I Grundlegendes / Gerichtsverfassung

- § 1 PARTEIGERICHTSBARKEIT UND GRUNDLAGEN
- § 2 ZUSAMMENSETZUNG DER SCHIEDSGERICHTE UND IHRE HANDLUNGS- UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT
- § 3 WAHL DER MITGLIEDER DER SCHIEDSGERICHTE
- § 4 GESCHÄFTSSTELLEN DER PARTEISCHIEDSGERICHTE UND AKTENFÜHRUNG
- § 5 ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS DER LANDESVERBÄNDE
- § 6 ZUSTÄNDIGKEIT DER ERSTEN KAMMER DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS
- § 7 ZUSTÄNDIGKEIT DER ZWEITEN KAMMER DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS

II Verfahren und Fristen

- § 8 ANTRAGSRECHT UND FRISTEN
- § 9 VERFAHRENSBETEILGTE
- § 10 BEISTÄNDE UND VERFAHRENSBEVOLLMÄCHTIGTE
- § 11 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG INNERHALB DER PARTEISCHIEDSGERICHTE
- § 12 ZURÜCKNAHME DER BERUFUNG
- § 13 AUSSCHLUSS UND ABLEHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN
- § 14 ZUSTELLUNGEN AN VERFAHRENSBETEILIGTE
- § 15 BEGINN DES VERFAHRENS
- § 16 VERLAUF DES VERFAHRENS
- § 17 VORBESCHIED
- § 18 EINSTWEILIGE ANORDNUNG
- § 19 MÜNDLICHE VERHANDLUNG
- § 20 LADUNG ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
- § 21 VERLAUF DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
- § 22 BEWEISAUFNahme
- § 23 PROTOKOLLE
- § 24 ABFASSUNG DER BESCHLÜSSE
- § 25 SANKTIONEN
- § 26 BESCHWERDE / BERUFUNG
- § 27 FRISTENREGELUNG FÜR VERFAHREN UND FÜR RECHTSMITTEL
- § 28 WIEDEREINSETZUNG BEI FRISTVERSÄUMNIS
- § 29 ZURÜCKWEISUNG DURCH VORBESCHIED
- § 30 ZURÜCKWEISUNG AN DIE VORINSTANZ

III Pflichtverletzungen und Ordnungsmaßnahmen

- § 31 ZULÄSSIGE ORDNUNGSMASSNAHMEN DURCH DIE PARTEISCHIEDSGERICHTE

IV Sofortmaßnahmen durch Bundesvorstand und Gebietsvorstände

- § 32 VERHÄNGUNG VON SOFORTMASSNAHMEN
- § 33 SOFORTMASSNAHMEN GEMÄSS § 16 PARTG.
- § 34 KOSTENZUSCHUSS FÜR AUSLAGEN DES SCHIEDSGERICHTS
- § 35 ERGÄNZENDE REGELUNGEN
- § 36 INKRAFTTRETEN

I Grundlegendes / Gerichtsverfassung

§ 1 Parteigerichtsbarkeit und Grundlagen

§ 1.1 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht der Landesverbände und der ersten und zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt. Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 1.2 Das Bundesschiedsgericht besteht aus einer ersten und zweiten Kammer (Berufungsinstanz). Das Schiedsgericht der Landesverbände besteht aus einer Kammer. Als Berufungsinstanz dient die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts.

§ 1.3 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind gemäß der Satzung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sie sich, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen keinerlei Aktivitäten entwickeln, die geeignet sind, Verfahrensbeteiligte zu verunsichern und/oder zu beeinflussen.

§ 1.4 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsgerichte und ihre Handlungs- und Beschlussfähigkeit

§ 2.1 Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

§ 2.2 Die erste Kammer ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange sie aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied der auf dem Bundesparteitag gewählte Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, der dann den Vorsitz übernimmt.

§ 2.3 Die zweite Kammer (Berufungsinstanz) des Bundesschiedsgerichts setzt sich zusammen aus bis zu vier Sachverständigen. Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts wählen die Sachverständigen selbst bei ihrer konstituierenden Sitzung in offener Abstimmung. Kann keine Einigung über den Vorsitz erzielt werden, entscheidet das Los. Die Namen des gewählten Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind auf der Homepage der Partei bekannt zu machen.

§ 2.4 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange sie aus zwei Mitgliedern besteht, unabhängig davon, ob der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende einer der beiden Mitglieder ist.

§ 2.5 Das Schiedsgericht der Landesverbände setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

§ 2.6 Das Schiedsgericht der Landesverbände ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange es aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied der auf dem Bundesparteitag gewählte Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 3 Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte

§ 3.1 Die Mitglieder der Schiedsgerichte der PARTEI MNSCH UMWELT TIERSCHUTZ werden vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren wird durch diese Schiedsordnung und die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt. Nachwahlen sind auf jedem Bundesparteitag möglich.

§ 3.2 Vorschlagberechtigt sind alle Parteimitglieder. Die Kandidatenvorschläge können entweder eine Woche vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich eingereicht werden oder sie können während des Bundesparteitages, bei dem eine Wahl bzw. Nachwahl der Schiedsgerichte der Partei stattfindet, eingereicht werden.

§ 3.3 Zur Wahl kandidieren kann nur, wer Mitglied der PARTEI UMWELT TIERSCHUTZ ist. Eine Kandidatur ist nur möglich, wenn der Bewerber zur Zeit seiner Kandidatur keine Ämter in Gebietsvorständen bekleidet und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Gebietsvorstandsmitglied steht bzw. nicht mit Letztgenannten verwandt oder verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

§ 3.4 Für jeden Kandidaten muss vor der Wahl die Möglichkeit bestehen, sich mit einem Redebeitrag (ca. 3 Minuten) vorzustellen. Die anwesenden Mitglieder haben danach das Recht, den Kandidaten zu befragen.

§ 3.5 Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Landesverbände in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen; die Beisitzer werden in geheimer Wahl und in Blockwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 3.6 Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen; die Beisitzer werden in geheimer Wahl und in Blockwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 3.7 Der Bundesparteitag wählt bis zu vier Sachverständige als Mitglieder der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 4 Geschäftsstellen der Parteischiedsgerichte und Aktenführung

§ 4.1 Die jeweilige Geschäftsstelle sowohl der ersten und zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts als auch des Schiedsgerichts der Landesverbände ist gleichzeitig der Wohnsitz entweder des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Welcher Wohnsitz als Geschäftsstelle gilt, entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichts selbst.

§ 4.2 Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte haben die Akten nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei zur Archivierung weiterzuleiten. Entscheidungen bzw. Urteile der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

§ 4.3 Die Akten der Schiedsgerichte sind vertraulich zu behandeln. Eine Einsichtnahme ist auf Antrag nur mit Zustimmung des Schiedsgerichts, das die Sache behandelt hat, möglich. Der Antragsteller muss sein berechtigtes Interesse begründen und nachweisen, dass er von der Sache in seinen satzungsgemäßen Rechten persönlich betroffen ist.

§ 5 Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Landesverbände

§ 5.1 Das Schiedsgericht der Landesverbände entscheidet in erster Instanz über

- a) die Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag in Landesverbänden,
- b) die Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen in Kreisverbänden,
- c) die Anfechtung von Beschlüssen von Mitgliederhauptversammlungen und Landesparteitagen,
- d) die Anfechtung von Wahlen von Organen in Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen,
- e) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, sofern diese nicht durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts vollzogen werden,
- f) Streitigkeiten eines Landesvorstandes oder Landesverbandes oder eines ihm angehörenden nachgeordneten Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
- g) Streitigkeiten zwischen dem Landesvorstand oder Landesverband und ihm nachgeordneten Gliederungen,
- h) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb eines Landesverbandes,
- i) die Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch das Schiedsgericht der Landesverbände.

§ 5.2 Bei Einsprüchen gegen Urteile des Schiedsgerichts der Landesverbände kann Berufung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts eingelegt werden. Die erste Kammer entscheidet innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 5.3 Gegen Urteile der Berufungsinstanz können ordentliche Gerichte angerufen werden.

§ 6 Zuständigkeit der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts

§ 6.1 Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet in erster Instanz über

- a) die Anfechtung von Bundesparteitagen,
- b) die Anfechtung von Beschlüssen von Bundesparteitagen,
- c) die Anfechtung von Wahlen auf Bundesparteitagen,
- d) Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder,
- e) Streitigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung der Satzung und der satzungsrelevanten Parteiordnungen,
- f) Streitigkeiten zwischen Landesverbänden und Landesvorständen und deren Organe mit dem Bundesverband oder Bundesvorstand,
- g) Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern (sofern noch kein Schiedsgericht der Landesverbände existiert),
- h) Streitigkeiten bezüglich Ordnungsmaßnahmen von Gebietsverbänden gegenüber nachgeordneten Gliederungen oder deren Organe (sofern noch kein Schiedsgericht der Landesverbände existiert),
- i) die Zulassung oder Abweisung von beanstandeten Anträgen zu Bundesparteitagen durch die Antragskommission,
- j) die Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts,
- k) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von zwei Jahren,
- l) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu drei Jahren,
- m) den Parteiausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Schiedsordnung und der Satzung.

§ 6.2 Gegen Urteile der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann Berufung bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts eingelegt werden. Die zweite Kammer entscheidet innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 6.3 Gegen Urteile in der Berufungsinstanz können ordentliche Gerichte angerufen werden.

§ 7 Zuständigkeiten der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts

§ 7.1 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet bei Einsprüchen gegen Urteile der ersten Kammer.

§ 7.2 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts kann ihre Zuständigkeit ablehnen und ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückweisen, wenn triftige Gründe vorliegen.

§ 7.3 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts kann eine fehlerhaft eingelegte Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückweisen.

§ 7.4 Gegen Entscheidungen, die die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts gefällt hat, können ordentliche Gerichte angerufen werden.

II Verfahren

§ 8 Antragsrecht und Fristen

§ 8.1 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Bundesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an dem Bundesparteitag teilgenommen haben,
- e) Landesverbände, die nach Beschluss durch ihre Mitgliederhauptversammlung geltend machen können, in Bezug auf die Abhaltung des Bundesparteitages in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein.

§ 8.2 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an dem Bundesparteitag teilgenommen haben,
- e) Landesverbände, die nach Beschluss durch ihre Mitgliederhauptversammlung geltend machen können, in Bezug auf die Wahlen und Beschlüsse in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein,
- f) Mitglieder, die nachweisen können, in ihren satzungsgemäßen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 8.3 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie von Wahlen und Beschlüssen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an einer Mitgliederhauptversammlung bzw. an einem Landesparteitag teilgenommen haben,
- e) der Landesvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliederhauptversammlung bzw. der Landesparteitag stattgefunden hat,
- f) Mitglieder des Gebietsverbandes, in dem die Mitgliederhauptversammlung bzw. der Landesparteitag stattgefunden hat und die geltend machen können, in Bezug auf die Abhaltung der Versammlung oder in Bezug auf die Wahlen oder Beschlüsse in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein.

§ 8.4 Antragsberechtigt sind in Verfahren (Ordnungsmaßnahmen) gegen Mitglieder:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
- c) das von der Ordnungsmaßnahme betroffene Mitglied selbst.

§ 8.5 Antragsberechtigt sind in Verfahren gegen Gebietsverbände oder Organe von Gebietsverbänden:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,

- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) der Vorstand des Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- e) jedes Parteimitglied, das als Verfahrensbeteiligter persönlich betroffen ist.

§ 8.6 Die Antragsberechtigung des einzelnen Parteimitglieds ist davon abhängig, ob es die persönliche Betroffenheit hinreichend begründen kann.

§ 8.7 Die Anrufung der Parteischiedsgerichte hinsichtlich der Anfechtung von Bundesparteitag, der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag, der Anfechtungen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie der dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen, nachdem das Protokoll der beanstandeten Versammlung bzw. Wahl oder Beschlüsse bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist.

§ 8.8 Die Anrufung der Parteischiedsgerichte hinsichtlich der Anfechtung von Bundesparteitag, der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag, der Anfechtungen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie der dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.9 Bundespartei, Wahlen und Beschlüsse von Bundesparteitag, Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie die dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse gelten so lange als rechtskräftig, bis sie durch ein Urteil der Parteischiedsgerichte oder eines ordentlichen Gerichts als rechtsunwirksam erklärt wurden.

§ 8.10 Für die Anrufung der Parteischiedsgerichte in allen übrigen Streitigkeiten kann ein Antrag innerhalb von 18 Monaten ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes für den eingereichten Antrag gestellt werden.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

§ 9.1 Verfahrensbeteiligte sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Antragsgegner,
- c) Beigeladene.

§ 9.2 Die angerufenen Schiedsgerichte können Zeugen beiladen und Dritte, die durch das Verfahren persönlich betroffen sind oder deren satzungsgemäße Rechte durch das Verfahren berührt werden.

§ 9.3 Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 10 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

§ 10.1 Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen, der Parteimitglied sein muss. Die Verfahrensbeteiligten müssen dem angerufenen Schiedsgericht mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung Name und Anschrift des Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten schriftlich mitteilen. Der Beistand oder der Verfahrensbevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 11 Entscheidungsfindung innerhalb der Parteischiedsgerichte

§ 11.1 Der Vorsitzende leitet die Beratung und führt die erforderlichen Abstimmungen mit den Mitgliedern des Schiedsgerichts durch.

§ 11.2 Die Schiedsgerichte entscheiden durch offene Abstimmung mündlich oder schriftlich. Der zu entscheidende Punkt gilt als angenommen, wenn eine Stimmenmehrheit dafür vorliegt.

§ 11.3 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

§ 12 Zurücknahme der Berufung

§ 12.1 Eine Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich bei dem Schiedsgericht, das über die Berufung zu entscheiden hat, eingereicht werden.

§ 12.2 Im Falle der Berufungsrücknahme ergeht ein Einstellungsbeschluss.

§ 13 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsrichtern

§ 13.1 Die Verfahrensbeteiligten sind hinsichtlich ihres Ablehnungsrechts vor Beginn eines Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

§ 13.2 Der Ausschluss eines Schiedsrichters bzw. Sachverständigen von der Ausübung seines Amtes wegen Besorgnis der Befangenheit kann von jedem Verfahrensbeteiligten beantragt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

§ 13.3 Das Ablehnungsgesuch muss bei dem angerufenen Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingereicht und hinreichend begründet werden. Beweise für das Ablehnungsgesuch sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Falls der Grund, einen Schiedsrichter bzw. Sachverständigen für befangen zu erklären, während des Verfahrens eintritt, ist das Gesuch unverzüglich vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

§ 13.4 Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das übergeordnete Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Tag des Zugangs des Antrages auf Befangenheit. Ein Einspruchsrecht gegen seine Entscheidung besteht nicht.

§ 13.5 Wird der Ausschluss eines Sachverständigen der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts von der Ausübung seines Amtes wegen Besorgnis der Befangenheit von einem Verfahrensbeteiligten beantragt, entscheidet darüber der Bundesvorstand gemeinsam mit dem Rat der Landesvorsitzenden (gleiches Stimmrecht pro Gebietsverband) innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Tag des Zugangs des Antrages. Ein Einspruchsrecht gegen diese Entscheidung gibt es nicht.

§ 14 Zustellungen an Verfahrensbeteiligte

§ 14.1 Einladungen zu mündlichen Verhandlungen, Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten sowie Beschlüsse werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Ab dem Zustellungstag durch die Post gilt die Zustellung als erfolgt. Sie gilt auch dann als erfolgt, wenn die Annahme verweigert wird.

§ 14.2 Kann der Adressat unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle (Bundesgeschäftsstelle oder Mitglieder- und Beitragsverwaltung) angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 14.3 Mitteilungen des Schiedsgerichts von geringerer Bedeutung können auch durch einfache Post, Fax oder E-Mail den Verfahrensbeteiligten übermittelt werden.

§ 15 Beginn des Verfahrens

§ 15.1 Das Verfahren wird vor dem angerufenen Schiedsgericht durch die Einreichung einer Antragsschrift in dreifacher Ausfertigung eröffnet. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand genau bezeichnen und einen bestimmten Antrag beinhalten. Die Antragsschrift ist handschriftlich zu unterzeichnen. Die Namen der Antragsteller sind in Druckbuchstaben zu wiederholen; die Mitgliedsnummern der Antragsteller sind daneben anzugeben.

§ 15.2 Anträgen an die Parteischiedsgerichte, die von einer Mitgliederhauptversammlung von Landesverbänden oder von Landesvorständen gestellt werden, ist das Protokoll des beschlussfassenden Organs einschließlich der Antragstellung zur Beschlussfassung an dieses Organ beizufügen.

§ 15.3 Auch die zur Begründung dienenden Beweismittel müssen der Antragsschrift in dreifacher Ausfertigung beigefügt sein.

§ 15.4 Genügt der Antrag den vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so weist das angerufene Schiedsgericht den Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Wochen auf den Mangel hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsergänzung.

§ 15.5 Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Schiedsgericht gesetzten Frist behoben, so lehnt das angerufene Schiedsgericht den Antrag im schriftlichen Verfahren durch Beschluss ab.

§ 15.6 Gegen den Beschluss kann beim nächsthöheren Schiedsgericht Berufung eingelegt werden. Die Berufungsinstanz prüft nach Lage der Akten, ob ein Antragsmangel vorliegt und entscheidet ohne mündliche Verhandlung (im schriftlichen Verfahren) durch Beschluss. Die Entscheidung gilt innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit als unanfechtbar.

§ 15.7 Gegen den Beschluss kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§ 16 Verlauf des Verfahrens

§ 16.1 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragsschrift und Feststellung der Antragsberechtigung den betroffenen Parteimitgliedern, dem betroffenen Gremium oder Organ (Antragsgegner) die Antragsschrift in einfacher Ausfertigung per Einschreiben unverzüglich zu übersenden.

§ 16.2 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts hat alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst im ersten Rechtszug in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

§ 16.3 Zum Zweck der gütlichen Einigung vor der mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden ein Erörterungstermin stattfinden. Bei diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen. War der Gütetermin erfolglos, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, die auch im unmittelbaren Anschluss an den Gütetermin erfolgen kann, falls sie in der Einladung angekündigt war.

§ 16.4 Das angerufene Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen von Argumenten und an die Beweise der Beteiligten jedoch nicht gebunden.

§ 16.5 Anträge und Rechtsmittel können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 16.6 Ergänzungsanträge können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

§ 17 Vorbescheid

§ 17.1 Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das angerufene Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Begründung abweisen.

§ 17.2 In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die zulässigen Rechtsmittel zu belehren.

§ 17.3 Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 17.4 Wird der Antrag fristgerecht gestellt, gilt der Vorbescheid als aufgehoben; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 18 Einstweilige Anordnung

§ 18.1 Die Parteischiedsgerichte können auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

§ 18.2 Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18.3 Das angerufene Schiedsgericht prüft die Beschwerde innerhalb zwei Wochen und trifft eine Entscheidung. Gegen diese Entscheidung kann bei der Berufungsinstanz innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Berufungsinstanz gilt innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit als unanfechtbar.

§ 18.4 Gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§ 19 Mündliche Verhandlung

§ 19.1 Die angerufenen Schiedsgerichte entscheiden aufgrund einer mündlichen Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 19.2 Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

§ 19.3 Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das angerufene Schiedsgericht kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner jedoch auch andere Personen zulassen. Für die Zulassung ist ein schriftlicher Antrag beim angerufenen Schiedsgericht zu stellen. Über den Antrag entscheidet

der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Entspricht der Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet das angerufene Schiedsgericht abschließend.

§ 19.4 Alle Teilnehmer an einer mündlichen Verhandlung, einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen, sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 20 Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 20.1 Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden.

§ 20.2 Das angerufene Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

§ 20.3 Die Ladung muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) Nennung der Verfahrensbeteiligten,
- c) Gegenstand der Verhandlung,
- d) voraussichtliche Besetzung des angerufenen Schiedsgerichts,
- e) Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts,
- f) Hinweis, dass sich die Beteiligten auch mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklären können,
- g) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann,
- h) Hinweis, dass eine Aufzeichnung des Verlaufs der Verhandlung auf Ton- oder Videoträger oder eine Übertragung nach außen untersagt ist.
- i) Hinweis bez. der Übernahme der Verfahrenskosten (Kostenzuschuss für mündliche Verhandlung)

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

§ 21.1 Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er benennt zu Beginn einen Protokollführer.

§ 21.2 Das angerufene Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Das Schiedsgericht kann eine zweite mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 21.3 Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

§ 21.4 Beteiligte Gebietsverbände bzw. Parteiorgane können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens drei Personen vertreten lassen.

§ 21.5 Der Vorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts trägt den wesentlichen Inhalt des Antrages vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts kann ihre Redezeit begrenzen.

§ 21.6 Während der Verhandlung kann ein antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragen, womit das Verfahren auf neue Vorwürfe erweitert wird. Der neue Sachverhalt ist bei der Verhandlung schriftlich einzureichen.

§ 21.7 Am Ende der mündlichen Verhandlung und nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten das Recht zu Schlusserklärungen. Der Antragsgegner hat außerdem das Recht auf das letzte Wort. Danach erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen.

§ 21.8 Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät sich das angerufene Schiedsgericht und trifft seinen Beschluss.

§ 21.9 Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

§ 22 Beweisaufnahme

§ 22.1 Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

§ 22.2 Auf Beschluss des angerufenen Schiedsgerichts kann eine Beweisaufnahme auch außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden; das Protokoll über diese Beweisaufnahme ist in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

§ 22.3 Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den §§ 383 bis 390 ZPO zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 22.4 Dem Schiedsgericht sind die Beweismittel (Akten, Unterlagen, Protokolle, Korrespondenzen etc.) vorzulegen. Es bewertet die Beweismittel nach freier Überzeugung.

§ 23 Protokolle

§ 23.1 Es sind Niederschriften über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte anzufertigen, die deren wesentliche Inhalte wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem anderen anwesenden Mitglied des Schiedsgerichts und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 23.2 Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts bestimmt den Protokollführer, der Parteimitglied, aber nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein muss. Wer das Protokoll führt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 23.3 Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht die Protokolle einzusehen. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der Vorsitzende.

§ 24 Abfassung der Beschlüsse

§ 24.1 Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

§ 24.2 Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung dem Antragsteller und dem Antragsgegner in einfacher Ausfertigung durch Einschreiben zuzustellen.

§ 24.3 Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

§ 25 Sanktionen

§ 25.1 Das angerufene Schiedsgericht muss einen der folgenden abschließenden Beschlüsse treffen:

- a) Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Schiedsordnung erlassen,
- b) die Feststellung treffen, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat bzw. ihm ein derartiger Verstoß nicht nachzuweisen ist,
- c) Einstellung des Verfahrens.

§ 25.2 Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering ist und die Folgen seines Verhaltens für die Partei unbedeutend sind oder wenn der Antrag zurückgenommen wurde.

§ 25.3 Das angerufene Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

§ 26 Beschwerde / Berufung

§ 26.1 Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts der Landesverbände können die Beteiligten Berufung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen.

§ 26.2 Die Berufung unter Angabe der Gründe ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich und in dreifacher Ausfertigung unter Hinzufügung des vorangegangenen Urteils einzulegen.

§ 26.3 Gegen Beschlüsse der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts können die Beteiligten Berufung bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen.

§ 26.4 Durch die Berufung verliert der ergangene Beschluss vorübergehend seine Rechtswirksamkeit.

§ 27 Fristenregelung für Verfahren und für Rechtsmittel

§ 27.1 Bez. der Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.

§ 27.2 Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt ab dem Tag, an dem die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

§ 27.3 Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Zustellung eines Beschlusses oder sonstiger Bekanntmachungen durch das angerufene Schiedsgericht sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 28 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

§ 28.1 War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, die in dieser Schiedsordnung geregelten Fristen einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 28.2 Die Feststellung des Verschuldens hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Schiedsordnung geregelten Fristen obliegt dem angerufenen Schiedsgericht.

§ 29 Zurückweisung durch Vorbescheid

§ 29.1 Hält das angerufene Schiedsgericht die Berufung bzw. Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, kann es die Berufung bzw. Beschwerde ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

§ 29.2 Die Beteiligten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids eine Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens beantragen.

§ 29.3 Wird der Antrag fristgerecht gestellt, gilt der Vorbescheid als aufgehoben; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 29.4 Im Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 30 Zurückweisung an die Vorinstanz

§ 30.1 Die Zurückweisung einer Sache an die Vorinstanz ist nur zulässig, wenn

- a) das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- b) deren Entscheidung auf einer mangelnden Aufklärung des Sachverhalts beruht,
- c) dem Antragsteller und dem Antragsgegner kein rechtliches Gehör gewährt worden ist,
- d) formale Verfahrensfehler vorliegen.

III Pflichtverletzungen und Ordnungsmaßnahmen

§ 31 Zulässige Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte

§ 31.1 Eine Pflichtverletzung oder ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und nachgeordnete Parteiordnungen fahrlässig verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in fahrlässiger Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist,
- e) vertrauliche Parteivorgänge (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte, Partei-interne Absprachen usw.) veröffentlicht oder anderweitig bekannt gemacht hat,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse (Bundesparteitag, Bundesvorstand, Landesvorstände) nicht anerkannt hat.

§ 31.2 Für diese Fälle können je nach der Schwere und den Folgen des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte beschlossen werden:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung zur Unterlassung,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 6 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 12 Monaten.

§ 31.3 Eine schwere Pflichtverletzung oder ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt und vorsätzlich gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und nachgeordnete Parteiordnungen verstoßen hat,
- b) sich wiederholt und vorsätzlich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig oder vorsätzlich und wiederholt geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in grob fahrlässiger Weise oder vorsätzlich missachtet hat und dadurch ein erheblicher materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist,
- e) vertrauliche Parteivorgänge (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte, Partei-interne Absprachen usw.) wiederholt veröffentlicht oder anderweitig bekannt gemacht hat,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse (Bundesparteitag, Bundesvorstand, Landesvorstände) wiederholt nicht anerkannt hat.

§ 31.4 Für diese Fälle können je nach der Schwere und den Folgen des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte beschlossen werden:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung zur Unterlassung und Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 12 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

§ 31.5 Ein Parteiausschluss ist vorgesehen, wenn ein Mitglied

- a) zugleich Mitglied einer anderen Partei ist oder einer anderen politischen, mit der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ konkurrierenden Vereinigung angehört,
- b) Parteivermögen veruntreute, Sachwerte der Partei unterschlagen hat oder nach Aufforderung der Herausgabe durch den zuständigen Gebietsverband einbehalten oder vorsätzlich beschädigt hat,
- c) auf Anfrage verschwiegen hat, dass er durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund einer strafbaren Handlung verloren hat,
- d) die Mitgliederkartei durch Weitergabe von Adressmaterial an Dritte in schwerwiegender Weise missbrauchte oder sie zu persönlichen wirtschaftlichen Zwecken selbst genutzt hat,
- e) Geschäftspapier der Partei ohne Amt und Auftrag wiederholt verwendet hat, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besaß,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz einer Rüge oder Verwarnung durch den Bundesvorstand oder einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt hat.
- g) Im Übrigen gilt, dass namentlich unsolidarisches Verhalten wie etwa ehrenrührige und herabwürdigende Äußerungen innerhalb und außerhalb der Partei über andere Parteimitglieder eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigt und im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch ein hinreichender Grund für einen Parteiausschluss gegeben ist.

IV. Sofortmaßnahmen durch Bundesvorstand und Gebietsvorstände

§ 32 Verhängung von Sofortmaßnahmen

§ 32.1 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Partei-Interesse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens 6 Monate anordnen.

§ 32.2 Der Beschluss über die Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem/den Betroffenen innerhalb von 4 Werktagen schriftlich (per Einschreiben) zuzustellen.

§ 32.3 Nach der Sofortmaßnahme muss unmittelbar ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.

§ 32.4 Über einen Antrag in Verbindung mit einer Sofortmaßnahme muss das angerufene Schiedsgericht so schnell wie möglich entscheiden.

§ 32.5 Das angerufene Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob der Umfang der Sofortmaßnahme und die Fortdauer erforderlich sind. Über die Aufrechterhaltung bzw. Fortdauer der

Sofortmaßnahme entscheidet das angerufene Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen. Wird die Sofortmaßnahme innerhalb von sechs Monaten durch zuzustellenden Beschluss des angerufenen Schiedsgerichts aufgehoben, so tritt sie außer Kraft.

§ 32.6 Über eine weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist nach Ablauf der Frist oder der Aufhebung durch das angerufene Schiedsgericht erneut durch den zuständigen Gebietsvorstand oder den Bundesvorstand zu entscheiden. Der Beschluss über die Fortdauer der Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem Betroffenen sowie dem beteiligten Schiedsgericht schriftlich zuzustellen.

§ 32.7 Über die Aufrechterhaltung bzw. Fortdauer der Sofortmaßnahme entscheidet dann das angerufene Schiedsgericht innerhalb von vier Wochen endgültig.

§ 33 Sofortmaßnahmen gemäß § 16 PartG.

§ 33.1 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

§ 33.2 Bevor ein Gebietsverband aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 33.3 Ein schwerwiegender Verstoß, der die Anwendung von § 16 PartG. erlaubt, liegt vor, wenn:

- a) ein Gebietsvorstand sich öffentlich und wiederholt gegen den im Grundsatzprogramm festgelegten Grundkonsens (programmatische Zielsetzungen) ausspricht,
- b) mit Parteien oder Wählergemeinschaften, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen, Wahlbündnisse geschlossen werden oder in einem Parlament mit diesen eine Fraktionsgemeinschaft gebildet oder mit diesen zusammengearbeitet wird,
- c) selbst rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertritt und in der Öffentlichkeit verbreitet,
- d) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz mehrfacher Rügen und Verwarnungen durch den Bundesvorstand oder durch einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkennt und dadurch die Partei-interne Ordnung untergraben wird.

§ 33.4 Für die Anwendung von § 16 PartG sind befugt:

- a) der Bundesvorstand gegenüber jedem nachgeordneten Gebietsverband und dessen Organe und nachgeordneten Gliederungen,
- b) jeder Gebietsvorstand gegenüber jeder nachgeordneten Gliederung und deren Organe.

§ 33.5 Wenden der Bundesvorstand oder ein Gebietsvorstand § 16 PartG. an, muss die Maßnahme auf dem nächsten Bundesparteitag bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, tritt sie außer Kraft.

§ 33.6 Gegen Maßnahmen gemäß § 16 PartG ist die Anrufung eines Parteischiedsgerichts zuzulassen. Das Schiedsgericht hat nur zu prüfen, ob die Satzung die Vorgaben aus § 16 Abs. 1 ordnungsgemäß konkretisiert und ferner die Voraussetzungen für eine Anwendung der Verbandsgewalt nach Maßgabe der Satzung sowie gemäß § 16, Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

§ 34 Kostenzuschuss für Auslagen des Schiedsgerichts

§ 34.1 Die Auslagen (Reise- und Übernachtungskosten, Spesen, Verdienstaufschlag) der Verfahrensbeteiligten (Antragssteller, Antragsgegner) werden von der Partei nicht erstattet.

§ 34.2 Die Schiedsgerichte können nach freiem Ermessen und im Einvernehmen mit der Bundesschatzmeisterei Auslagen von Beigeladenen und Zeugen erstatten.

§ 34.3 Kosten für juristischen Beistand können nicht geltend gemacht werden.

§ 34.4 Das Schiedsgericht kann nach freiem Ermessen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von der vorhergehenden Zahlung eines Kostenzuschusses abhängig machen.

§ 34.5 Als Kostenzuschuss für eine mündliche Verhandlung hat der Antragssteller einen pauschalen Kostenzuschuss in Höhe von 300,- Euro an die Partei (Bundesschatzmeisterei) zu zahlen. Bei Obsiegen des Antragstellers wird dieser Zuschuss rückerstattet.

§ 34.6 Unterliegt der Antragsteller in dem Verfahren und macht glaubhaft, dass sein Einkommen es nicht zulässt (Einkommen unterhalb des pfändungsfreien Betrages), einen Kostenzuschuss zu zahlen, entbindet das angerufene Schiedsgericht den Antragssteller von der Zahlung.

§ 34.7 Die Schiedsgerichte können nach freiem Ermessen dem unterlegenen Antragsgegner die Zahlung des pauschalen Kostenzuschusses in Höhe von 300,- Euro auferlegen.

§ 34.8 Etwaige Auslagen, insbesondere Reisekosten, können den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts vom Bundesverband erstattet werden.

§ 34.9 Für Berufungsverfahren gelten die gleichen Regelungen.

§ 35 Ergänzende Regelungen

§ 35.1 In Verfahren der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist jeweils die aktuell gültige Schiedsordnung anzuwenden.

§ 35.2 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 35.3 Ein Parteischiedsgericht, ein ordentliches Gericht oder der Bundesparteitag (nach Beschlussfassung über die Aufhebung vorgegangener Beschlüsse) kann die Rückabwicklung von Beschlüssen anordnen, die zu Rechtsgeschäften geführt haben. Dabei ist die Zumutbarkeit und die Umsetzbarkeit zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen ist vom Bundesparteitag hinsichtlich der Rückabwicklung ein erneuter Beschluss treffen.

§ 35.4 Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer in letzter Partei-interner Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 35.5 Die übrigen Regelungen und Bestimmungen der Satzung sind davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit in allen anderen Punkten, die nicht mit geltendem Recht in Konflikt stehen.

§ 36 Inkrafttreten

§ 36.1 Diese Schiedsordnung, die Teil der Parteisatzung ist, tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag 14./15.11.2015 in Düsseldorf mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Wahlordnungen
der
Partei Mensch Umwelt Tierschutz**



Dokument:	Wahlordnung	
Version:	Geänderte Fassung	
Stand:	2020-10-17 / 41. Bundesparteitag	Gültigkeit: § 36 Bundessatzung
Versammlungsleiter: Matthias Ebner, Stellvertreter: Evgueni Kivman	Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 2018-06-10	
Protokollführerin: Aida S. Castaneda, Stellvertreter: Matthias Gottfried		

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

- A. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DES BUNDESVORSTANDES
- B. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DER PARTEISCHIEDSGERICHE UND DER KASSENPRÜFER
- C. WAHLORDNUNG FÜR WAHLEN VON BEWERBERN FÜR VOLKSVERTRETUNGEN
 - C 1 Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl)
 - C 2 Wahlen von Bewerbern für nationale Volksvertretungen

A. Wahlordnung für die Wahl des Bundesvorstandes

§ 1 Diese Wahlordnung ist Teil der Bundessatzung.

§ 2 Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr auf einem Bundesparteitag gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 3 Eine Nachwahl von Bundesvorstandsmitgliedern ist auf Antrag des Bundesvorstandes oder der Gebietsvorstände - unter Gewährleistung der Vorschlagsberechtigung der Parteibasis - zu jedem Bundesparteitag möglich.

§ 4 Der Bundesvorstand sollte aus mindestens 4 und maximal 20 Mitgliedern bestehen. Die Anzahl der weiblichen und männlichen Mitglieder sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes und aller nachgeordneten Gebietsvorstände müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen besteht der Bundesvorstand aus:

1. den Bundesvorsitzenden
2. dem Generalsekretär
3. dem stellv. Generalsekretär
4. dem Bundesschatzmeister
5. dem stellv. Bundesschatzmeister
6. dem Bundesschriftführer
7. dem stellv. Bundesschriftführer
8. dem Bundesgeschäftsführer
9. maximal 10 Beisitzern.

§ 5 Die zu wählenden Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung ihren Funktionen vergleichbare Ämter bekleiden.

§ 6 Die Wahl des Bundesvorstandes ist geheim.

§ 7

a) Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Bundesvorstandes wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

b) Die Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls in geheimer Wahl, jedoch als Blockwahl. Wer im ersten Wahldurchgang der Blockwahl die absolute Mehrheit bekommt, ist gewählt. Sind nach dem ersten Blockwahldurchgang noch Beisitzer-Positionen offen, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang, der ebenfalls als Blockwahl abzuhalten ist, bei dem jedoch die bereits Gewählten nicht mehr antreten. Wer von den nun noch Antretenden im zweiten Wahldurchgang die absolute Mehrheit erhält, ist gewählt.

§ 8 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat eine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.

§ 9 Allen Kandidaten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in angemessener Form vorzustellen. Nähere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

§ 10 Vorschlagsberechtigt sind alle Gebietsverbände über ihre amtierenden Vorstände, der amtierende Bundesvorstand und die auf dem Bundesparteitag anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Der Bundesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und der Vorschläge aus den Gebietsverbänden eine Kandidatenliste. Die auf dem Bundesparteitag gemachten Kandidatenvorschläge sind in die Liste einzufügen.

§ 12 Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 13 Ein Funktionsträger verliert seine Funktion durch:

1. turnusmäßige Neuwahl, Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
2. Niederlegung,
3. Aberkennung der Fähigkeit, eine Funktion zu bekleiden, durch den Bundesparteitag,
4. Verlust der Mitgliedschaft,
5. Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.

B. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Parteischiedsgerichte und der Kassenprüfer

§ 1 Diese Wahlordnung ist Teil der Bundessatzung.

§ 2 Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte (Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer) werden in jedem zweiten Kalenderjahr auf einem Bundesparteitag gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 3 Eine Nachwahl von Mitgliedern der Parteischiedsgerichte sowie der Kassenprüfer ist auf Antrag des Bundesvorstandes oder der Gebietsvorstände zu jedem Bundesparteitag möglich.

§ 4 Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte werden in geheimer Wahl gewählt: der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts 1. Kammer und sein Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Landesverbände und sein Stellvertreter werden in separaten Wahlgängen gewählt, die Beisitzer in Blockwahl. Die Mitglieder der 2. Kammer werden ebenfalls in geheimer Wahl, aber in Blockwahl gewählt.

§ 5 Für die Wahl der Mitglieder der Parteischiedsgerichte und der Kassenprüfer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Bundesvorstandes (Abschnitt A, § 8).

§ 6 Die Kassenprüfer (maximal 3) werden in geheimer Wahl (Blockwahl) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 7 Allen Kandidaten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in angemessener Form vorzustellen. Nähere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages.

§ 8 Vorschlagsberechtigt sind alle Gebietsverbände über ihre amtierenden Vorstände, der amtierende Bundesvorstand und die auf dem Bundesparteitag anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Der Bundesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und der Vorschläge aus den Gebietsverbänden eine Kandidatenliste. Die auf dem Bundesparteitag gemachten Kandidatenvorschläge sind in die Liste einzufügen.

§ 10 Die Anzahl der weiblichen und männlichen Kandidaten sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen; die zu wählenden Mitglieder der Parteischiedsgerichte sowie die Kassenprüfer sollten möglichst verschiedenen Gebietsverbänden angehören.

§ 11 Die Kandidatenvorschläge der Gebietsverbände für Mitglieder der Parteigerichte sowie der Kassenprüfer sind nicht auf Parteimitglieder des eigenen Gebietsverbandes beschränkt.

§ 12 Die Kandidaten für die Parteischiedsgerichte sowie die zu wählenden Kassenprüfer dürfen keine Ämter in Gebietsvorständen bekleiden oder in einem beruflichen bzw. finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Gebietsvorstandsmitglied stehen oder mit Letztgenanntem verwandt oder verheiratet sein oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

C. Wahlordnung für Wahlen von Bewerbern für Volksvertretungen

C 1 Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl)

§ 1 Die Partei hat die Möglichkeit, Wahlvorschläge über Landeslisten (für jedes Bundesland eine eigene Liste) oder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.

§ 2 Der Bundesvorstand entscheidet gemäß § 8 Absatz 2 EuWG (Europawahlgesetz) über die Einreichung der Wahlvorschläge (Länderlisten oder gemeinsame Bundesliste).

§ 3 Entscheidet sich der Bundesvorstand für die Einreichung einer gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer, so werden die Bewerber bzw. Ersatzbewerber auf einem Bundesparteitag gewählt.

§ 4 Vorschlagsberechtigt sind alle Gebietsverbände über ihre amtierenden Vorstände, der amtierende Bundesvorstand und die auf dem Bundesparteitag anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Für die Aufstellung einer gemeinsamen Bundesliste für alle Bundesländer werden die Bewerber und evtl. Ersatzbewerber für die jeweiligen Listenplätze von den Gebietsvorständen durch die Einreichung einer Kandidatenvorschlagsliste vorgeschlagen. Die Wahlvorschläge sind durch die Vorstände der Gebietsverbände spätestens 4 Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Bundesparteitag der Bundesgeschäftsstelle schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann die Frist für die Einreichung der Kandidaten-Vorschläge durch die Gebietsverbände verlängert werden. Die Vorstände der Gebietsverbände sind umgehend darüber zu informieren. Die Vorschläge sind in diesem Falle bis spätestens 2 Wochen vor einer Bundesvorstandswahl bei der Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen. Es zählt das Datum des Poststempels oder das Datum des Fax- bzw. E-Mail-Eingangs.

§ 7 Der Bundesvorstand erstellt auf der Grundlage der eigenen und der Vorschläge aus den Gebietsverbänden eine Kandidatenliste. Die auf dem Bundesparteitag gemachten Kandidatenvorschläge sind in die Liste einzufügen.

§ 8 Jeder Bewerber bzw. Ersatzbewerber muss nach § 6 b Absatz 1 EuWG wählbar sein.

§ 9 Die Anzahl der weiblichen und männlichen Bewerberinnen und Bewerber sollte bei der Listenerstellung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 10 Im ersten Wahlgang (Blockwahl) stellen sich alle Kandidaten zur Wahl, die auf der Kandidatenvorschlagsliste des Bundesparteitages aufgeführt sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit).

In einem zweiten Wahlgang werden die Kandidaten für die jeweiligen Listenplätze gewählt. Jeder einzelne Listenplatz wird in einem geheimen und separaten Wahlgang ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat eine absolute Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Die Vertrauensperson, die stellvertretende Vertrauensperson sowie zwei weitere Wahlhelfer werden durch offene Abstimmung gewählt. Sie tragen sowohl für die Richtigkeit der Auszählung der Stimmen Sorge als auch dafür, dass die erforderlichen Unterlagen sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben werden.

§ 12 Der Leiter der Versammlung, der Schriftführer, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind dafür verantwortlich, dass alle zu den Wahlvorschlägen nötigen Unterlagen dem Bundeswahlleiter rechtzeitig zugestellt werden.

C 2 Wahlen von Bewerbern für nationale Volksvertretungen

§ 1 Der Bundesparteitag entscheidet über die Teilnahme an Bundestagswahlen sowie über die Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten. Über die Teilnahme an Bundestagswahlen in den einzelnen Bundesländern sowie über die Aufstellung von Direktkandidaten entscheidet der zuständige Gebietsverband.

§ 2 Über die Teilnahme an Landtags- bzw. Senatswahlen oder Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Bewerberlisten und Direktkandidaten entscheidet der zuständige Gebietsverband unter Berücksichtigung von § 29.5 der Bundessatzung.

§ 3 Für die Wahlen der Bewerber zu Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung für Wahlen zum Europäischen Parlament, falls die Satzungen der zuständigen Gebietsverbände hierzu keine anderen Regelungen enthalten.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages am 17. Oktober 2020 in Erlangen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschäftsordnung zum Bundesparteitag der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Dokument:	Geschäftsordnung Bundesparteitag	
Version:	Geänderte Fassung	
Stand:	10.12.2017 / 37. Bundesparteitag	Gültigkeit: § 36 Satzung
Versammlungsleiter: Matthias Ebner, Stellvertreter: Sandra Lück Protokollführerin: Sonia Ellen Hösl, Stellvertreterin: Dr. Jessica Frank	Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 15.11.2015	

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 HAUSRECHT
- § 2 EINLADUNG, FRISTENREGELUNG, TEILNAHMEBERECHTIGUNG
- § 3 ERÖFFNUNG DES BUNDESPARTEITAGES
- § 4 REDERECHT VON GÄSTEN
- § 4 BESCHLUSS ÜBER DIE TAGESORDNUNG
- § 6 ANTRÄGE ZUM BUNDESPARTEITAG
- § 7 REDEBEITRÄGE ZU TOPS
- § 8 ABSTIMMUNGEN
- § 9 WAHL DER VERSAMMLUNGSLEITER UND PROTOKOLLFÜHRER
- § 10 WAHLEN
- § 11 WAHLAUSSCHUSS
- § 12 PROTOKOLLFÜHRUNG
- § 13 UNTERBRECHUNG DER VERSAMMLUNG
- § 14 ENDE DES BUNDESPARTEITAGES
- § 15 INKRAFTTRETEN

§ 1 Hausrecht

- § 1.1 Bis zur Wahl des Versammlungsleiters üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.
- § 1.2 Nach der Wahl des Versammlungsleiters übt der Versammlungsleiter und im Vertretungsfall der stellvertretende Versammlungsleiter das Hausrecht aus.

§ 2 Einladung, Fristenregelung, Teilnahmeberechtigung

- § 2.1 Die Regelungen in Bezug auf Einladung, Fristenregelung und Teilnahmeberechtigung von Bundesparteitagern bestimmt die Satzung unter § 7 bis § 12.

§ 3 Eröffnung des Bundesparteitages

- § 3.1 Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag durch die Begrüßung der anwesenden Mitglieder und Gäste und stellt die vorläufige Beschlussfähigkeit fest.
- § 3.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) erreicht. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.
- § 3.3 Der Versammlungsleiter führt darauf die Wahl der beiden Protokollführer und des stellvertretenden Versammlungsleiters durch. In offener Abstimmung ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.
- § 3.4 Der Versammlungsleiter stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung und die endgültige Beschlussfähigkeit fest.

§ 4 Rederecht von Gästen

- § 4.1 Nach der endgültigen Feststellung der Beschlussfähigkeit lässt der Versammlungsleiter über das Rederecht von Gästen abstimmen.
- § 4.2 Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied - im Falle eines Delegiertenparteitages durch einen stimmberechtigten Delegierten - zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss (relative Mehrheit) in offener Abstimmung.

§ 5 Beschluss über die Tagesordnung

- § 5.1** Nach Beschlussfassung über das Rederecht von Gästen lässt der Versammlungsleiter die anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung über die vorläufige Tagesordnung abstimmen.
- § 5.2** Geschäftsordnungsanträge zur Umstellung der TOPS in der vorläufigen Tagesordnung sind im Verlauf der Versammlung zuzulassen. Sie können mündlich gestellt werden und gelten als angenommen, wenn eine relative Mehrheit in offener Abstimmung dafür stimmt.

§ 6 Anträge zum Bundesparteitag

- § 6.1** Zum Bundesparteitag können ordentliche Anträge, Leitanträge, Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge, Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge, Initiativanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. (Weitere Regelungen siehe Bundessatzung)
- § 6.2** Während eines Bundesparteitages können nur noch Initiativ-Anträge und Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden. Alle übrigen Anträge sind fristgerecht und satzungsgemäß vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- § 6.3** Initiativanträge sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages gemeinsam mit Unterschrift gestellt werden. Ein Initiativ-Antrag muss neben den jeweiligen Unterschriften die Vornamen und Namen der Antragsteller in Druckbuchstaben sowie deren Mitgliedsnummern enthalten.
- § 6.4** Der Versammlungsleiter verkündet zeitnah, dass ein Initiativ-Antrag gestellt wurde und lässt zuerst darüber abstimmen, an welcher Stelle der Tagesordnung der Initiativ-Antrag behandelt werden soll. Ist dies geschehen, wird der Antrag im Rahmen der Tagesordnung satzungsgemäß behandelt und darüber abgestimmt.
- § 6.5** Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden und sind während der Versammlung zuzulassen. Sie sind vorrangig zu behandeln und nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen. Sie gelten als angenommen, wenn eine relative Mehrheit in offener Abstimmung dafür stimmt.
- § 6.6** Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
- a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Schluss der Debatte und Abstimmung,
 - c) geheime Abstimmung,
 - d) Rednerliste schließen,
 - e) Begrenzung der Redezeit,
 - f) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - g) Verweisung an eine Kommission,
 - h) Abwahl des Versammlungsleiters wegen fehlender Sachkunde,
 - i) Schluss der Sitzung.
- § 6.7** Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Hochhalten beider Arme anzuzeigen; zusätzlich kann „Antrag zur Geschäftsordnung“ auch verbal signalisiert werden.
- § 6.8** Über Anträge, die bei der Bundesgeschäftsstelle fristgerecht und unter Einhaltung der Formvorschriften eingereicht wurden, ist nach Bewilligung durch die Antragskommission in folgender Reihenfolge abzustimmen:
- a) weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
 - b) Hauptanträge
 - c) Änderungs- und Ergänzungsanträge.

§ 7 Redebeiträge zu TOPs

- § 7.1** Die Redebeiträge bzw. Wortmeldungen sind durch den/die Versammlungsleiter in eine Rednerliste protokollarisch aufzunehmen.

- § 7.2 Redebeiträge sind auf maximal 3 Minuten begrenzt; eine einleitende Hauptrede zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag ist auf 5 Minuten begrenzt.
- § 7.3 Bei einer Debatte über einen Tagesordnungspunkt bestimmen die Gebietsverbände oder die Gebietsvorstände im Vorfeld seiner Behandlung ihre Redner. Diese Redebeiträge sind dem Versammlungsleiter zu Beginn des Bundesparteitages schriftlich anzuzeigen und werden in die Rednerliste aufgenommen. Die Redner werden vom Versammlungsleiter aufgerufen, sobald der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wird.
- § 7.4 Um einen effizienten Ablauf des Bundesparteitages zu bewerkstelligen, werden die Redebeiträge pro Gebietsvorstand (einschl. dem Bundesvorstand) zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt auf eine einleitende Hauptrede (maximal 5 Minuten) und eine Abschlussrede (maximal 3 Minuten) begrenzt.
- § 7.5 Redebeiträge von Mitgliedern aus Gebietsverbänden, die nicht durch ihren Vorstand mit einem Redebeitrag vertreten werden, sind zuzulassen.
- § 7.6 Wird ein Tagesordnungspunkt zur offenen Diskussion vom Versammlungsleiter gestellt, sind alle stimmberechtigten Mitglieder redeberechtigt – unabhängig, ob ihr zuständiger Gebietsvorstand zu dem Beratungspunkt eine Haupt- und Abschlussrede hält.
- § 7.7 Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Redebeiträge zu erteilen. Die ihnen zugestandene Redezeit muss ausreichen, um auf eventuelle Fragen oder zuvor vorgetragene Sachverhalte antworten zu können.
- § 7.8 Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Wurden Redner dreimal zur Sache verwiesen, kann der Versammlungsleiter ihnen das Wort entziehen.
- § 7.9 Der Versammlungsleiter kann störende Sitzungsteilnehmer zur Ordnung rufen. Wurden sie zweimal zur Ordnung gerufen, kann der Versammlungsleiter sie bei einer weiteren Störung von der Sitzung ausschließen.
- § 7.10 Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen. Es folgt die Abstimmung über den Beratungsgegenstand durch die stimmberechtigten Mitglieder.
- § 7.11 Das Abstimmungsergebnis wird vom Versammlungsleiter offiziell bekanntgegeben und vom Protokollführer protokolliert

§ 8 Abstimmungen

- § 8.1 Über Tagesordnungspunkte wird in der Regel in offener Abstimmung entschieden.
- § 8.2 Für Abstimmungen sind die farblich unterschiedlichen Stimmkarten zu verwenden; sie gelten als Legitimation bei Abstimmungen.
- § 8.3 Auf Geschäftsordnungsantrag und erfolgter Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen. Nach Auszählung durch mindestens zwei Helfer verkündet der Versammlungsleiter das Ergebnis.
- § 8.4 Ein Abstimmungspunkt gilt als angenommen, wenn eine relative Stimmenmehrheit vorliegt.
- § 8.5 Eine offene Abstimmung kann zweimal durchgeführt werden, wenn der Versammlungsleiter aufgrund eines nicht eindeutigen Ergebnisses dies beschließt.

§ 9 Wahl der Versammlungsleiter und Protokollführer

- § 9.1 Die Wahl der Versammlungsleiter und der Protokollführer erfolgt auf Vorschlag der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- § 9.2 Die vorgeschlagenen Personen müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft erklären, für die Funktion zur Verfügung zu stehen und nach der Wahl eine Annahmeerklärung mündlich abgeben.
- § 9.3 Die vorgeschlagenen Personen für die Funktion des Versammlungsleiters und stellvertretenden Versammlungsleiters müssen sachkundig und fähig sein, die Versammlung nach den Regeln der Satzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Bundesparteitages zu leiten.

§ 9.4 Sollte sich während der Versammlung herausstellen, dass ein Versammlungsleiter nicht sachkundig hinsichtlich der Regeln der Satzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Bundparteitag, kann ein Geschäftsordnungsantrag auf seine Abwahl gestellt werden. Wird für den Antrag gestimmt, erfolgt unverzüglich die Neuwahl des Versammlungsleiters.

§ 9.5 Die Protokollführer haben das Recht, eine kurze Unterbrechung der Versammlung beim Versammlungsleiter zu beantragen, wenn Sachverhalte für die Protokollierung unklar sind.

§ 10 Wahlen

§ 10.1 Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihrer Gremien, die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind in den Wahlordnungen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ enthalten.

§ 10.2 Vor jeder Wahl muss der Versammlungsleiter den Bewerber vor den anwesenden Mitgliedern befragen, ob er für das Amt kandidiert. Nach erfolgter Wahl ist er vom Versammlungsleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 10.3 Es ist Kandidaten und nicht kandidierenden Parteimitgliedern untersagt, an einem Bundesparteitag, an dem Wahlen stattfinden, Gegenkandidaten oder Kandidaten durch herabwürdigende Beschuldigungen und Redebeiträge oder durch das Verteilen von herabwürdigenden Handzetteln im Vorfeld oder während der Wahl zu diskreditieren.

§ 10.4 Bei Zuwiderhandlung kann der Versammlungsleiter die Personen, die gegen § 10.3 verstoßen haben, zur Ordnung rufen. Wurden sie zweimal zur Ordnung gerufen, kann der Versammlungsleiter sie von der Sitzung ausschließen. Wurden im Vorfeld oder während der Wahl herabwürdigende Handzettel verteilt, kann der Versammlungsleiter den Verteiler oder den Verfasser von der Sitzung ausschließen.

§ 10.5 Stimmzettel sind gültig, wenn die gewählte Person zweifelsfrei identifiziert werden kann. Hierbei ist es nur dann entscheidend, dass sowohl Vor- als auch Nachname vermerkt wurden, wenn mindestens 2 Personen kandidieren, die entweder den gleichen Vor- oder den gleichen Nachnamen haben. Wurde der Name der gewählten Person nicht korrekt geschrieben, ist der Stimmzettel dann trotzdem gültig, wenn ausgeschlossen ist, dass eine andere kandidierende Person gemeint war.

§ 11 Wahlausschuss

§ 11.1 Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 11.2 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Er wird auf Vorschlag aus der Mitte der Versammlung in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit gewählt.

§ 11.3 Der Wahlausschuss kann weitere Helfer berufen.

§ 11.4 Mitglieder des Wahlausschusses dürfen auch als Kandidaten für anstehende Wahlen vorgeschlagen werden. Sie können aus dem Wahlausschuss bei dem Wahlgang ausscheiden, bei dem sie kandidieren und sich durch eine andere Person vertreten lassen.

§ 11.5 Über alle Wahlen sind Wahlprotokolle anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 12 Protokollführung

§ 12.1 Der Ablauf und die Beschlüsse des Bundesparteitages sind inhaltlich korrekt zu protokollieren und durch die Unterschriften der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu bestätigen.

§ 12.2 Über die Form der Abfassung der Protokolle (Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll) entscheiden die Bundesvorsitzenden, die Versammlungsleiter und die Protokollführer im Einvernehmen.

§ 12.3 Die Protokolle sind unaufgefordert und spätestens 4 Wochen nach einem Bundesparteitag der Bundesgeschäftsstelle und dem Parteipräsidium zu übersenden. Eine „elektronische Unterschrift“ (Unterschrift wird als JPG-Datei einkopiert) genügt den Partei-internen Anforderungen.

§ 12.4 Wird ein Protokoll gemeinsam durch das Parteipräsidium und die Versammlungsleiter beanstandet, ist dieses innerhalb einer angemessenen Frist von den Protokollführern zu korrigieren.

§ 12.5 Wird die Beanstandung abgelehnt, entscheidet darüber das angerufene Bundesschiedsgericht, sofern mindestens einer der Schiedsrichter bei dem betreffenden Bundesparteitag anwesend war. Waren keine Schiedsrichter anwesend, entscheiden die bei dem betreffenden Bundesparteitag anwesenden Vorsitzenden der Landesverbände.

§ 13 Unterbrechung der Versammlung

§ 13.1 Der Versammlungsleiter hat das Recht, den Bundesparteitag nach eigenem Ermessen für maximal 1 Stunde zu unterbrechen. (z.B. Mittagspause, Beratung mit seinem Stellvertreter, Zwischenkontrolle des Protokolls mit den Protokollführern)

§ 13.2 Auf mündlichen Antrag des Bundesvorstandes muss der Versammlungsleiter den Bundesparteitag für maximal 15 Minuten unterbrechen, damit sich der Bundesvorstand z.B. zur Beratung oder zur Konstituierung zurückziehen kann.

§ 14 Ende des Bundesparteitages

§ 14.1 Der Bundesparteitag ist abgeschlossen mit der offiziellen Verkündung des Endes des Bundesparteitages und der Verabschiedung der Anwesenden durch den Bundesvorsitzenden.

§ 15 Inkrafttreten

§ 15.1 Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Bundesparteitages am 10.12.2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Grundsatzprogramm

Inhaltsverzeichnis

1. Tierschutz- und Tierrechtspolitik.....	4
1.1. Die Rechte der Tiere.....	4
1.2. Verbot sämtlicher Tierversuche.....	5
1.3. Tierhaltung in der Landwirtschaft.....	6
1.4. Jagd.....	8
1.5. Sportangeln und Fischerei.....	8
1.6. Pelze.....	8
1.7. Vogelmord und -handel.....	9
1.8. Stierkämpfe und andere "Volksbelustigungen" auf Kosten der Tiere.....	9
1.9. Haustiere.....	9
1.10. Zoo und Zirkus.....	10
1.11. Leistungssport ohne Tiere.....	11
1.12. Diskriminierte Tiere.....	11
1.13. Exotische Tiere.....	11
2. Gesundheitspolitik.....	12
2.1. Ganzheitliche Medizin.....	12
2.2. Ernährung.....	13
3. Gentechnik und ihre ethische Bewertung.....	13
4. Landwirtschaftspolitik.....	14
5. Umwelt-, Verkehrs- und Energiepolitik.....	16
5.1. Ganzheitliches Konzept.....	16
5.2. Klimaschutz.....	17
5.3. Meeresschutz und „Müllpolitik“.....	18
5.4. Umwelt- und Naturschutz.....	19
5.5. Verkehr.....	19
5.6. Energie.....	21
6. Familien- und Bildungspolitik.....	22
6.1. Familienpolitik.....	22
6.2. Bildungspolitik.....	23
6.3. LSBTTIQ (Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen).....	28
7. Arbeits- und Sozialpolitik.....	30
7.1. Ausbildung.....	30
7.2. Arbeit.....	31
7.3. Soziales und Senioren.....	32
7.4. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung / „Inklusion“.....	33
7.5. Rentenpolitik.....	35
8. Wirtschafts- und Finanzpolitik.....	36
8.1. Soziale und ökologische Marktwirtschaft.....	36
8.2. Staatshaushalt.....	37
9. Digitalisierung.....	38
10. Innen- und Rechtspolitik.....	39
10.1. Innere Sicherheit.....	39
10.2. Asylpolitik.....	40
10.3. Rechtspolitik.....	40
11. Außen- und Europapolitik.....	41
11.1. Außenpolitik allgemein.....	41
11.2. Europäische Integration.....	42
12. Trennung von Staat und Religion.....	43

Präambel

„Mensch, Tier und Natur sind eine untrennbare Einheit. Der Mensch ist nicht das Maß aller Dinge. Diese Erkenntnis ist nicht neu – im Gegenteil. Aber die Menschen haben sie aus einem falsch verstandenen Überlegenheitsgefühl heraus in zunehmendem Maße verdrängt. Die Folgen sind unübersehbar: So haben der Raubbau an der Natur sowie die rücksichtslose Ausbeutung der Tiere inzwischen ein nicht mehr hinnehmbares Ausmaß erreicht.

Für diese verhängnisvolle Entwicklung sind nationale und internationale Politik maßgeblich verantwortlich: Kommerzielle und machtpolitische Interessen werden zum fast alleinigen Maßstab politischen Handelns. Großzügige Zugeständnisse an die verschiedensten Interessengruppen sollen Wählerstimmen sichern. Dabei spielen ethische Erwägungen kaum eine Rolle.

Erfreulicherweise findet bei immer mehr Menschen ein Umdenken statt, sodass sie durch ihr Handeln den Schutz hilfsbedürftiger Menschen, der Umwelt und auch der Tiere berücksichtigen wollen. Viele bemühen sich, bewusster zu leben und zu konsumieren, indem sie beispielsweise Fleisch aus tierquälerischer Massentierhaltung vermeiden oder sich pflanzlich ernähren. Doch solange die Politik weiterhin falsche Anreize setzt, indem u.a. Produkte aus Massentierhaltung noch subventioniert werden und deren Export gefördert wird, reichen die Bemühungen Einzelner nicht aus, um nachhaltige Veränderungen zu bewirken.

Es muss auch wirkungsvolle Gesetzesänderungen geben, die dies unterstützen und ermöglichen. Beispielsweise muss die Regelung des BGB, dass Tiere wie Sachen behandelt werden können, gestrichen werden.

Wir, die Partei Mensch Umwelt Tierschutz, arbeiten als weltweit erste Tierschutzpartei sowohl an der Verbreitung des Tierschutzgedankens allgemein als auch an diversen expliziten Einzelthemen, für die dringender Handlungsbedarf zu Gunsten von Mensch, Tier und Umwelt besteht. Wir sehen uns auch als Anwalt derer, die selbst keine Lobby bilden können, insbesondere Kranke und Pflegebedürftige, Behinderte, Opfer körperlicher und seelischer Gewalt, in Armut lebende Kinder und Obdachlose. Die berechtigten Anliegen dieser Menschen müssen wirksam durchgesetzt werden. Lebensachtung in all ihren Formen schließt immer auch den respektvollen und schonenden Umgang mit der Natur ein. Naturschutz hat bei uns einen hohen Stellenwert und zieht sich wie ein roter Faden durch unser Programm.

Um der vielfältigen Aufgaben willen, die es zu erfüllen gilt, rufen wir alle Menschen auf, sich uns anzuschließen. Es ist höchste Zeit, die Lehren aus fortgesetztem politischen Fehlverhalten und verhängnisvollen Versäumnissen zu ziehen. Nur der feste Entschluss, die Rechte aller – der Menschen, der Tiere und der Natur – gleichermaßen zu berücksichtigen, wird ein Leben auf diesem Planeten ermöglichen, das ethischen Maßstäben gerecht wird.

Der ganzheitliche Ansatz der Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei – bietet dafür die besten Voraussetzungen.“

1. Tierschutz- und Tierrechtspolitik

1.1. Die Rechte der Tiere

Noch niemals sind Tiere in so riesiger Zahl tagtäglich derart gequält worden, wie dies in unserer Zeit der Fall ist.

Die Gründe sind bekannt: Es regiert das Geld. Die Tiere sind der Ausbeutung durch den Menschen, speziell in Wirtschaft, Industrie und Wissenschaft, hilflos ausgeliefert. Ihre Lage hat sich in den letzten Jahrzehnten mit zunehmender Kommerzialisierung und Intensivierung drastisch verschlechtert. Durch die verfehlte Agrarpolitik der EU und aufgrund des Zusammenwachsens der internationalen Märkte nimmt das weltweite Tierelend zu, die Zahl der misshandelten Tiere steigt ständig weiter an. Derartige Zustände hätten erst gar nicht eintreten können, wenn die nationalen Tierschutzgesetze einen tatsächlichen Schutz der Tiere garantieren würden; in Wahrheit dienen sie in erster Linie dazu, die gnadenlose Ausbeutung der Tiere in den verschiedenen Lebensbereichen rechtlich abzusichern! Und die wenigen Möglichkeiten, die z.B. das deutsche Tierschutzgesetz zugunsten der Tiere bietet, werden durch grundgesetzlich verbriefte Rechte wie Freiheit von Forschung und Lehre, von Kunst, Wissenschaft und Religion sowie durch freie Berufsausübung mit einem Federstrich ausgehebelt.

Damit muss endlich Schluss sein!

Der Tierschutz gehört mit einem eigenen Artikel ins Grundgesetz, damit in Zweifelsfällen zwischen einander entgegenstehenden Rechtsgütern abgewogen werden muss: Damit würde auch dem Wertewandel in der Bevölkerung endlich Rechnung getragen. Unübersehbar ist die zunehmende Anerkennung des Tieres als empfindungsfähiges Mitgeschöpf, das viele Eigenschaften mit dem Menschen gemeinsam hat: die Fähigkeit zu Freude und Trauer, zu Liebe, Schmerz und Todesangst. Mit diesem Bewusstseinswandel wächst in der Bevölkerung auch das Bedürfnis, den Tieren ein Dasein zu ermöglichen, das frei ist von Willkür und Gewalt.

Hier wird ein zentrales Anliegen unserer Partei deutlich: Im Unterschied zu verschiedenen Strömungen in der Vergangenheit steht für uns die konsequente Bewahrung tierlicher Einzelindividuen vor psychischer und physischer Schädigung seitens des Menschen im Mittelpunkt. Dies geschieht um ihrer selbst willen und nicht im Hinblick auf irgendwelche Vorteile des Menschen.

Wir sehen uns damit als Teil der Tierrechtsbewegung, die den Gedanken des Tierschutzes fortentwickelt. Die besondere Aufgabe besteht für uns darin, die Ziele dieser Bewegung politisch durchzusetzen. Wir verstehen uns als Wegbereiter eines neuen politischen Selbstverständnisses, das gekennzeichnet ist durch die Abkehr vom anthropozentrischen Denken zugunsten einer Politik der Mitgeschöpflichkeit. Dabei gehen wir davon aus, dass die Tiere, ebenso wie die Menschen, unveräußerliche Grundrechte besitzen, die nur in Fällen konkreter Notwehr angetastet werden dürfen.

Die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz ist der erste notwendige Schritt auf dem Weg zur politischen Durchsetzung dieser legitimen Rechte gewesen!

Aber die jetzige Minimalformulierung der etablierten Parteien in Art. 20a ("...und die Tiere") ist uns zu wenig. Vielmehr gehört der Schutz der Tiere mit einem eigenen Artikel (20b) ins Grundgesetz.

Unser Vorschlag lautet:

„Tiere haben um ihrer selbst willen das Recht auf Leben, das Recht auf Unversehrtheit und das Recht auf Freiheit. Entsprechend ihrem Schmerzempfinden, ihren Gefühlen und ihren Bedürfnissen sind ihnen zudem arteigene Rechte einzuräumen. Diese Rechte dürfen von Menschen nur im Falle der Notwehr oder, wenn ihre Einhaltung bei der Befriedigung essentieller menschlicher Bedürfnisse nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, beschnitten werden. Zu diesen menschlichen Bedürfnissen zählen etwa der Hausbau, die Fortbewegung oder die Gewinnung pflanzlicher Nahrungsmittel. Hierbei dürfen Tiere jedoch niemals gezielt ausgebeutet oder getötet werden.“

Weitere Schritte müssen folgen: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sind Ministerien für Tierschutz einzurichten, die mit weiteren Aufgaben aus anderen Ressorts betraut werden können. Dabei ist darauf zu achten, dass diese zusätzlichen Aufgaben weder direkt noch indirekt etwas mit der Nutzung von Tieren zu tun haben.

Darüber hinaus fordern wir die Einsetzung unabhängiger Tierschutzbeauftragter in allen Bundesländern. Sie sind vom jeweiligen Landesparlament zu wählen; ihre Aufgaben sind gesetzlich zu verankern. Tierschutzbeauftragte müssen glaubwürdige, engagierte und kompetente Anwälte der Tiere sein, Kontroll- und Klagerechte erhalten, hauptamtlich für den verantwortungsvollen Umgang des Menschen mit dem Tier arbeiten können, mit gesellschaftlichen Gruppen, Tierschutzbeirat, Verwaltung und Landesparlament (jährliche Berichtspflicht) zusammenarbeiten, um ein höchstmögliches Maß an effektivem Tierschutz zu erwirken.

Im Folgenden stellen wir unsere wichtigsten Anliegen dar:

1.2. Verbot sämtlicher Tierversuche

Unter Tierversuchen verstehen wir Eingriffe an Tieren, die zu Schmerzen, physischen oder psychischen Leiden und Schäden und/oder zum Tod der Versuchstiere führen.

Tierversuche und die darauf basierende Medizin sind ein Irrweg, der schnellstmöglich verlassen werden muss. Sie sind ethisch zutiefst verwerflich, da sie die Wehrlosigkeit der Tiere in brutaler Weise ausnutzen. Außerdem sind sie aus methodenkritischer Sicht abzulehnen. Es genügt der gesunde Menschenverstand, um zu begreifen, dass die Ursachen menschlicher – in vielen Fällen psychisch beeinflusster – Krankheiten nicht durch die Resultate von Versuchen mit künstlich geschädigten Tieren erkannt und geheilt werden können! Daraus folgt, dass die zahllosen Nutznießer von Tierversuchen, die mit dieser besonders perfiden Art von Tierausbeutung ihre Karrieren fördern bzw. ihre milliardenschweren Geschäfte machen, die Bevölkerung bewusst irreführen. Ihre Behauptung, durch Tierversuche könnten menschliche Krankheiten vermieden bzw. behoben werden, dient einzig und allein ihrer Profilierung, der weiteren Profit-Maximierung sowie der Abwehr von Regressforderungen, wenn Schäden beim Menschen, z.B. durch Medikamente entstehen.

Aus den genannten Gründen setzen wir uns für das ausnahmslose Verbot aller Tierversuche ein, z.B. in der Grundlagenforschung, der Gentechnik (s. Punkt 3), der Medizin, im Studium, in der Toxikologie und Produktentwicklung, in der Rüstungs- und Weltraumforschung, in der Lebensmittel- und Pharmaforschung ebenso wie in der Kosmetik sowie in Abwassertests.

EU-weit sind die zahlreichen tierversuchsfreien Methoden – gegen den Widerstand einschlägiger Interessengruppen – endlich zur Anwendung zu bringen. Die geforderte Validierung durch Abgleichung mit Tierversuchs-Resultaten darf nur ohne weitere Tierversuche vonstatten gehen.

Dazu ein wichtiger Hinweis: Angesichts der Tatsache, dass Tierversuche selbst nie validiert (= rechts-gültig gemacht) wurden, ist die genannte Bedingung für die Anerkennung tierversuchsfreier Verfahren ein Unsinn in sich. Sie dient eindeutig einer Verzögerungstaktik – nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die Schädlichkeit von Substanzen im Reagenzglas weit schneller und eindeutiger erkannt werden kann, was eine profitträchtige Vermarktung der Produkte erschwert.

Im Hinblick auf die Tragweite des Problems Tierversuche – mit den damit verbundenen unsäglichen Qualen für die Tiere einerseits und den negativen Auswirkungen für den Menschen andererseits – ist die Abschaffung dieser lebensfeindlichen Brutalforschung eines unserer vorrangigen Ziele!

1.3. Tierhaltung in der Landwirtschaft

Von unserem Selbstverständnis her sehen wir uns als wichtigen Teil der Tierrechtsbewegung, deren Anliegen wir zu politischem Durchbruch verhelfen wollen (s. Punkt 1.1). Es geht allem voran um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Diesem Ideal kommt der sog. tierlose Landbau am nächsten, wo aus ethischen Gründen auf Tierhaltung (und die damit verbundene Tiertötung) verzichtet und das Obst und Gemüse ohne Dünger tierlicher Herkunft ökologisch erzeugt wird.

Dieser Art und Weise, Landwirtschaft zu betreiben, entspricht die vegane Ernährungsform, die ausschließlich auf pflanzlichen Produkten basiert. Dies ist der konsequenteste Weg, Tierleid zu vermeiden.

Als realistische Übergangslösung befürworten wir die Bewirtschaftung mit sog. artgerechter Tierhaltung. In diesem Zusammenhang sehen wir die im weitesten Sinn vegetarische Lebensweise (Ergänzung der Pflanzenkost durch Milchprodukte und ggf. Eier) als einen Schritt in die richtige Richtung an. Der schrittweise Verzicht auf das Fleisch der Tiere hat bereits eine Abnahme der Tierzahl zur Folge – eine wichtige Voraussetzung für den notwendigen Strukturwandel in der Landwirtschaft.

Viel zu wenig bekannt sind die weit reichenden positiven Auswirkungen einer fleischlosen Ernährung:

- Sie begünstigt in hohem Maße eine natürliche und gesundheitsfördernde Landwirtschaft. Die geringere Zahl von "Nutztieren" bedeutet zumindest quantitativ eine Minderung des Tierleids.
- Die eigene Gesundheit wird unterstützt (keine Aufnahme von Rückständen im Fleisch, wie Antibiotika, Wachstumshormone usw.; Vermeidung von Zivilisationskrankheiten wie Diabetes, Gicht, Rheuma, Herz-Kreislauf- und Krebs-Erkrankungen, Allergien u.a.m.).
- Es wird ein Beitrag zur Ernährung der Weltbevölkerung geleistet. Indirekt verzehrt ein Viertel der Menschheit über das Fleisch rund 40 Prozent der Welternte an Getreide. Im Vergleich: Ein Stück Land, das ausreicht, 12 Vegetarier zu ernähren, kann nur einen Fleischesser versorgen. Der Hunger in der so genannten Dritten Welt nimmt in dem Maße ab, in dem damit Schluss gemacht wird, den Einheimischen Land zur Erzeugung von Futtermitteln zu entziehen, mit denen die "Nutztiere" der reichen Industrieländer gemästet werden.
- Es fällt weniger Gülle an; dadurch Verminderung des Nitratgehalts im Grundwasser, mit positiven Auswirkungen auch auf die menschliche Gesundheit.
- Der Boden wird weniger belastet. Es besteht keine Notwendigkeit mehr für Monokulturen, die den Zweck haben, die riesigen Mengen anfallender Gülle aufzunehmen (fast ausschließlich Maisanbau). Dies wiederum erlaubt den weitgehenden Verzicht auf Herbizide, Insektizide und Fungizide, welche die Bodenökologie verändern, ins Grundwasser eindringen sowie als Rückstände in Lebensmitteln erscheinen.

- Mit einem möglichst niedrigen Tierbestand gehen auch die schädigenden Auswirkungen des sauren Regens zurück (weniger Verdunstung ammoniakhaltiger Gülle, die neben Industrie- und Autoabgasen nicht unerheblich zum sauren Regen beiträgt).
- Weniger Ausstoß von Methan-Gas aus den Mägen der Rinder, das als 20-mal so klimaschädlich gilt wie Kohlendioxid.
- Die positiven Auswirkungen einer Ernährung ohne Fleisch reichen u.a. bis zum südamerikanischen Regenwald (auch "Lunge der Welt" genannt). Es besteht dann kein Grund mehr für Abholzung zwecks Gewinnung von noch mehr Weideland für weitere Tierherden.

Fazit: Jeder trägt durch sein Ernährungsverhalten gewissermaßen Mitverantwortung für den Zustand der Erde. Darüber aufzuklären erscheint wichtig und notwendig. Nur ein grundlegender Bewusstseinswandel schafft Veränderungen – die natürlich nicht von heute auf morgen zu erreichen sind. Es kann sich also zunächst nur darum handeln, schrittweise voranzugehen.

Bis zur vollständigen Abschaffung jeglicher Tierausschöpfung befürworten wir kurzfristig die folgenden Verbesserungen.

Auf die Tiere bezogen bedeutet dies: Jede Intensiv- und Massentierhaltung von Säuge- bzw. Wirbeltieren mit Anbindehaltung und lebenslangem Einpferchen auf kleinstem Raum ist sofort und ausnahmslos zu verbieten. Die Abschaffung von Hühnerbatterien und ähnlichen Anlagen zur Haltung von Puten, Enten, Gänsen, Kaninchen, Straußen usw. ist längst überfällig.

Für das Wohlbefinden der Tiere sind artgerechte Ernährung (kein Kadavermehl!), angemessene Bewegungsmöglichkeiten (täglich frische Luft, Weidegang) sowie Einstreu an den Schlafplätzen die wichtigsten Voraussetzungen.

Die unausweichliche Gewaltanwendung beim Tötungsvorgang muss " soweit überhaupt möglich " stressarm erfolgen. Geschieht die Prozedur nicht vor Ort, so sollte die Transportzeit zum nächstgelegenen Schlachthof maximal zwei Stunden nicht überschreiten, wobei unterwegs Belüftung und ausreichend Platz zu gewährleisten sind (notfalls Einsatz von Schlachtmobilen). Zeitlich darüber hinausgehende Transporte und alle Exporte lebender Schlachttiere müssen umgehend verboten werden. Die widersinnigen Subventionen aller Schlachtiertransporte (unsere Steuergelder!) sind sofort einzustellen. Lebendtiertransporte zu weit entfernten Schlachthöfen sind ausnahmslos durch Fleischtransporte zu ersetzen. Die sofortige Umsetzung dieser Forderungen ist eines unserer wichtigsten Anliegen.

Ist das Schlachten an sich schon schlimm genug, so potenziert sich für die Tiere das Ausmaß des Schreckens und der Qualen noch durch das Schlachten im Akkord, bei dem sie nicht selten unbetäubt in den Tötungsvorgang hineingeraten. Unter allen Umständen ist dergleichen zu verhindern, und zwar durch verstärkte Kontrollen seitens der zuständigen Veterinäre und den ständigen Einsatz von Videokameras. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzliche Betäubungspflicht sind zu bestrafen!

Ein Sonderproblem stellt das Schächten – das vorsätzliche betäubungslose Schlachten – dar. Mit allem Nachdruck lehnen wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.01.2002 ab, das den moslemischen Mitbürgern (wie zuvor bereits den jüdischen) rechtswidrige Ausnahmeregelungen zum Zweck des betäubungslosen Schlachtens einräumt. Grausamkeiten, sei es bei Mensch oder Tier, können unter keinen Umständen hingenommen werden, schon gar nicht mit dem Hinweis auf eine Religion oder Tradition. Wir sehen mit diesem Urteil das Recht der Tiere auf Schutz vor unerträglichen Schmerzen sowie das Recht der mitgeschöpft empfindenden Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit in grösster Weise verletzt. Dieses Urteil muss wieder aufgehoben werden, sobald die Verankerung der von uns vorgeschlagenen Tierrechte im Grundgesetz erfolgt ist.

1.4. Jagd

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei – sieht im Töten wild lebender Tiere grundsätzlich keine geeignete Verfahrensweise, um ökologische Stabilität herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Jagd unsere Restnatur dauerhaft in ihrem Bestand schädigt. Sie zerstört Tiergemeinschaften, destabilisiert natürliche Gleichgewichte, neurotisiert wild lebende Tiere und zwingt sie in artuntypische Verhaltensweisen (z.B. Nachtaktivität durch hohen Jagddruck, unnatürliche Tierkonzentration an Futterstellen). Jagd führt zu enormem individuellen Stress und missachtet vorwiegend die grundlegendsten Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere. Dass darüber hinaus der Jagd nicht jene ökologische Bedeutung zukommt, die ihr von Jägerseite aus immer wieder zugesprochen wird, ist für jede einzelne Tierart anhand wissenschaftlicher Untersuchungen belegbar.

Wir setzen uns für die vollständige Abschaffung der Jagd und des Jagdtourismus ein. Die Situation in langfristig jagdfreien Gebieten zeigt, dass ein Jagdverbot nicht nur für Natur und Tierwelt positive Folgen hat, sondern es außerdem den Menschen erleichtert, ein positives Verhältnis zur Mitwelt zu gewinnen. Ziel ist es daher, aus ethischen Gründen einerseits, aus ökologischen Überlegungen andererseits die Jagd generell zu verbieten, das Bundesjagdgesetz mitsamt den Landesjagdgesetzen abzuschaffen und die aus diesen Bereichen kommenden Fragestellungen in die Natur- und Tierschutzgesetzgebung einzugliedern.

Für die Vergabe von Mitteln zur Entwicklungshilfe ist die uneingeschränkte Beachtung und Durchsetzung internationaler Tierschutzabkommen seitens der unterstützten Länder zu einer notwendigen Voraussetzung zu machen. Jegliche Förderung mit Hilfe von Geldern für die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die die Unterstützung oder Etablierung der Trophäenjagd in einem bestimmten Land vorsehen, ist abzulehnen und zu streichen.

1.5. Sportangeln und Fischerei

Fische verfügen über eine grundsätzlich mit Säugetieren vergleichbare Schmerzempfindlichkeit, die überdies in der Mundhöhle besonders ausgeprägt ist.

Fische sind durch Fischerei und oftmals beim Sportangeln einem qualvollen Erstickungstod ausgesetzt. Hinzu kommt, dass von einer wie auch immer gearteten Erfordernis des Sportangelns nicht die Rede sein kann; vielmehr stört das Aussetzen oder Fördern besonders begehrter Fischarten das natürliche Gleichgewicht in Seen, Flüssen und Bächen nachhaltig. Für Angler nicht interessante Arten werden demgegenüber in vielen Fällen systematisch zurückgedrängt. Aus diesen Gründen lehnen wir das Sportangeln ab.

Solange noch Fische und andere im Wasser lebende Tiere gegessen werden, muss zumindest die systematische Vernichtung der Wale und Thunfische sowie die Treibnetzfischerei durch die Hochseeflotten national und international verboten werden. Die Weltmeere sind zu zwei Dritteln von den internationalen Hochseeflotten überfischt. Dadurch wird das ökologische Gleichgewicht gefährdet.

1.6. Pelze

Es ist in unserer modernen Gesellschaft nicht zu akzeptieren, dass Tiere zur Produktion von Bekleidung und sonstigen Waren gequält und getötet werden. Aus Sicht unserer Partei ist nicht nur das Verbot der "Produktion" von Pelzen und des Verkaufs, sondern auch des Imports überfällig. Dabei ist es vollkommen gleichgültig, ob die betreffenden Pelze von in ihrem Bestand bedrohten Arten (d.h. unter

Artenschutzabkommen fallende) stammen oder nicht. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob die Tiere wegen ihres Pelzes oder im Rahmen ohnehin fragwürdiger "Schädlings-Bekämpfungsmaßnahmen" getötet werden.

Das Züchten und Töten von Tieren zum Zweck der Pelzgewinnung ist ebenso wie die Verfolgung wild lebender "Pelztiere" wie Fuchs und Marder sofort und ohne Übergangszeit zu unterbinden. Wir setzen uns dafür ein, dass die augenblicklich noch in Pelzfarmen eingesperrten Tiere nach einer angemessenen Gewöhnungsphase unter fachkompetenter Aufsicht in die freie Natur entlassen werden. Bestehen hierfür (beispielsweise bei faunenfremden Arten wie Minks) ökologische Bedenken, so sollten die Tiere in einem geeigneten Territorium, nötigenfalls dem Ausland, ausgewildert werden. Pelztiere, die aufgrund der in der Pelztierzucht üblichen katastrophalen Haltungsbedingungen nicht mehr für eine Auswilderung in Frage kommen, müssen in geeigneten Gehegen bis zu ihrem natürlichen Tode gepflegt werden.

1.7. Vogelmord und -handel

Ein EU-einheitliches Verbot der Bejagung von Vögeln aller Art ist dringend notwendig. Die Bestände der Zugvögel nehmen durch die noch immer in einigen Ländern stattfindenden massenhaften Tötungen rapide ab. Das ist ein schwerwiegender, nicht wieder gut zu machender Eingriff in den Naturhaushalt. Auch der Vogelfang und der internationale Handel mit Wildvögeln sind ausnahmslos zu verbieten.

1.8. Stierkämpfe und andere "Volksbelustigungen" auf Kosten der Tiere

Der Stierkampf z.B. ist eine der übelsten Tierquälereien, die noch dazu als "traditionelles Kulturgut" hochstilisiert wird. Deutsche Touristen unterstützen zudem diese Kulturschande in den entsprechenden Ländern. Es gehört mit zu unseren Aufgaben, diesen abartigen Tourismus-Attraktionen durch Aufklärung entgegenzuwirken!

1.9. Haustiere

Haustiere tragen dazu bei, dass unsere Gesellschaft ein lebendiges Gesicht behält. Sie sind eine Bereicherung des Familienlebens, lehren Kinder Verantwortung zu übernehmen, helfen Menschen jeder Altersstufe über Kummer und Einsamkeit hinweg. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen, vor allem dann, wenn Familienangehörige fehlen (s. [Punkt 6.1](#) und [7.2](#)). Ein Haustier sollte jedoch nur dann Einzug halten, wenn die Rahmenbedingungen dies zulassen: Wichtige Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wie fürsorgliche menschliche Zuwendung, artgemäße Bewegungsmöglichkeiten und zuträgliche Ernährung. Ist dies alles nicht zu gewährleisten, sollte zugunsten der Tiere Verzicht geübt werden!

Im Einzelnen fordern wir auf gesellschaftlicher Ebene:

- Zulassung von Tieren in Seniorenheimen (s. [Punkt 7.3](#)).
- Gesetzliche Erlaubnis für Mieter, Haustiere in einer für die Tiere selbst und für die Mitbewohner akzeptablen Weise zu halten.

- Beschränkung von gewerbsmäßiger Zucht sowie gewerbsmäßigem Handel mit Haustieren durch Erlass eines Haus- und Heimtierzucht-Gesetzes. Die unkontrollierte Vermehrung sorgt für mehr Nachwuchs, als Nachfrage vorhanden ist. Die Folge ist die Tötung vor allem der Tiere, die in ihren Merkmalen nicht dem Zuchtideal entsprechen. Mit dieser Beschränkung gehören vor allem auch die Qualzuchtungen der Vergangenheit an, die den Tieren das Leben zur Tortur machen.
- Mit Nachdruck fordern wir, dass Schluss gemacht wird mit der Einstufung von Hunden als sogenannte Kampfhunde aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit. Es kommt einzig und allein auf den Menschen an, ob der Hund aggressiv oder sanftmütig ist. Mit aller Entschlossenheit ist das kriminelle Fehlverhalten von Menschen zu ahnden, welche die Tiere absichtlich zu "Kampfmaschinen" abrichten. Vor allem kräftige Hunde sind natürlich in Gefahr, in dieser Weise missbraucht zu werden. Diesem Übelstand kann nur durch massive strafrechtliche Verfolgung ein Riegel vorgeschoben werden.
- Wegfall der Hundesteuer: Stattdessen behördliche Registrierung, verbunden mit einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung und unverwechselbarer Kennzeichnung (Chip). Außerdem Einführung einer Hundeführerschein-Prüfung für die Halter mittlerer bis großer Hunde.
- Um dem immer größer werdenden Problem der Population von Streunerkatzen Herr zu werden, die aus unkontrollierter Vermehrung von Freigänger-Katzen hervorgehen, fordern wir die Einführung einer Kastrationspflicht für Katzen. In deutschen Großstädten beispielsweise leben teils mehrere zehntausend verwilderte Hauskatzen, von denen viele leiden, da sie nicht genug Nahrung finden, von Menschen verjagt oder gar vergiftet werden.
- Einführung eines Sachkundenachweises für Menschen, die Haustiere kaufen oder adoptieren wollen: Um die artgerechte Haltung von Haustieren gewährleisten zu können, ist es dringend erforderlich, eine Art Haustier-Führerschein einzuführen. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Mindestmaß an Wissen über die richtige Ernährung, richtiges Verhalten dem Tier gegenüber und ein Verständnis über dessen Bedürfnisse beim künftigen Tierhalter vorhanden ist und somit dem Tier ein würdevolles und gesundes Leben ermöglicht sowie Probleme mit Mitmenschen vermieden werden. Die heutzutage leider triviale Haustieranschaffung muss durch Aufklärung und Nachweis von Wissen über das gewünschte Tier erschwert werden. Nur wer wirklich verstanden hat, was es bedeutet, sich um ein anderes Lebewesen bis zu dessen Tod zu kümmern und dies mit einem Sachkundenachweis auch belegen kann, sollte die Erlaubnis bekommen, sich ein Tier anzuschaffen. Dieser soll kostenpflichtig sein, außer, wenn das Tier aus dem Tierheim oder als Fundtier adoptiert wurde.

1.10. Zoo und Zirkus

Das Dressieren und Zurschaustellen von Tieren lehnen wir grundsätzlich ab, weil dies einen empfindlichen Eingriff in ihre spezifische Lebensweise bedeutet. Selbst der Versuch, ihren angestammten Lebensraum (auf den all ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse fein abgestimmt sind) zu imitieren, kann das Wohlbefinden der Tiere nur ungenügend verbessern. Die Haltung und der Transport in Käfigen macht Tiere zu psychischen und physischen Krüppeln, besonders diejenigen, die von Natur aus in Herden leben und weite Wege zurücklegen. Die Dressur – teilweise mit Ketten, Peitsche und anderen Requisiten – soll den Willen des Tieres brechen. Auf diese Weise erniedrigt, wird das Tier mit unsinnigen Darbietungen seiner letzten Würde als Lebewesen beraubt. Das Zoo- und besonders das Zirkusleben ist für die Tiere mit Quälerei verbunden. Zirkusdarbietungen sind auch ohne Tiere unterhaltsam. Zoologische

Gärten können für eine Übergangsfrist als Unterbringungsort für ungewollte (insbesondere Exoten) und missbrauchte Tiere verwendet werden. Langfristiges Ziel ist aber die Abschaffung auch der Zoologischen Gärten.

1.11. Leistungssport ohne Tiere

Kein Tier darf zu Hoch- und Höchstleistungen gezwungen werden. Tiere sind keine Wettkampfmaschinen, deshalb soll ausschließlich der den Tieren natürlich angeborene Spieltrieb, ihre Freude und Lust an der Bewegung, für sportliche Betätigungen genutzt werden. Die Züchtung aller Tierarten im Hinblick auf sportliche Leistungsfähigkeit muss verboten werden.

1.12. Diskriminierte Tiere

Wir fordern das Verbot der Bekämpfung so genannter Schädlinge mit Giften, durch Abschüsse, Fallen o. ä. und setzen uns für nachhaltige und tierfreundliche Maßnahmen ein, um die Population diskriminierter Tiere zu reduzieren. Im Abwassersystem üben Ratten eine wertvolle Reinigungsfunktion aus und beugen so Epidemien vor. Somit sind diese sozialen Tiere sogar nützlich und verdienen keinesfalls den Ruf als sog. „Schädlinge“. Probleme mit einer Überpopulation sind in erster Linie der unkontrollierten Entsorgung von Lebensmitteln zuzuschreiben. Strengere Hygieneverordnungen und der Einsatz von Futterködern, die zur Unfruchtbarkeit führen, können zu einer schonenden Eindämmung der Population beitragen.

Ebenso ist wissenschaftlich erwiesen, dass Tauben kein Gesundheitsrisiko darstellen. Es steht fest, dass die Schädigung der Bausubstanz nicht durch Taubenkot, sondern durch Luftschadstoffe (saurer Regen) verursacht wird. Wir fordern die Aufhebung der Fütterungsverbote. Außerdem setzen wir uns für das Verbot von Taubenabwehrmaßnahmen wie Spieße und Netze ein. Zur Bestandsregulierung befürworten wir den Bau von Taubenschlägen oder Taubenhäusern, in denen ein Gelegetausch stattfinden soll. In vielen Städten wird die z.T. große Zahl von Stadttauben beklagt. Dabei wird übersehen, dass die Brieftaubenzucht wesentlich zu dem Problem beigetragen hat und weiterhin beiträgt! Denn: Viele Stadttauben sind ausgewilderte Zuchttauben. Wir treten daher für die Abschaffung der Brieftaubenzucht ein, um auf diese Weise den dauerhaften Nachwuchs zu unterbinden.

1.13. Exotische Tiere

Exotische Tiere können in unseren Breitengraden nicht artgerecht gehalten werden. Sie verkümmern fern von ihren natürlichen Lebensräumen. Die Verlustrate allein schon beim Fang und Transport ist alarmierend. Wir lehnen daher jeden Import und den privaten wie kommerziellen Handel von Exoten ab. Nicht nur direkt vom Aussterben bedrohte Tierarten verdienen unseren Schutz. Jedes Tier hat ein Recht auf Leben in seiner natürlichen Umgebung. Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz spricht sich für ein generelles Verbot, übergangsweise für eine Meldepflicht für die private Haltung exotischer Tiere aus.

2. Gesundheitspolitik

2.1. Ganzheitliche Medizin

"Allem Physischen entspricht ein Seelisches und ein Geistiges, die nicht getrennt voneinander existieren, sondern mit dem Körperlichen in unentwegter Wechselwirkung stehen." (Paracelsus)

Nach dieser Erkenntnis sind Erkrankungen häufig das sichtbare Ergebnis einer schon über längere Zeit bestehenden, unbemerkten Disharmonie in dem komplizierten Gefüge von Körper, Geist und Seele. So können äußere Faktoren wie Umweltbelastung, falsche Ernährung, Genussgifte, Stress oder auch seelische Belastungen die Ursache organischer Störungen sein.

Vor gesundheitlichen Risiken muss eindringlicher und ehrlicher als bisher gewarnt, die Aufklärung verstärkt und die Eigenverantwortung des Einzelnen durch Anreize gestärkt werden. Der Mensch muss wieder lernen, dass er für seinen Gesundheitszustand selbst verantwortlich ist. Deshalb sollten vorbeugende Maßnahmen, wie z.B. Rückenschulen und Ernährungsseminare, von den Krankenkassen wieder finanziert werden. Sieht der Mensch in der Krankheit einen Hinweis darauf, dass er in seinem Denken und Handeln etwas verändern muss, ist damit bereits der erste Schritt zur Heilung vollzogen. In jedem Lebewesen liegt ursprünglich der Wille zur Selbsterhaltung und zur Selbstheilung. Krankheit ist u. a. auch ein Zeichen dafür, dass die Selbstheilungskräfte des Körpers nicht ausgereicht haben, um einen belastenden Konflikt zu lösen.

Jeder Mensch hat das Recht auf Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit. Die freie Entscheidung der Patienten zwischen Schulmedizin und Naturheilverfahren ist zu gewährleisten.

Die einseitig auf die Pharmalobby ausgerichteten Grundlagen der gegenwärtigen Medizin müssen durch ein ganzheitliches Konzept ergänzt werden, das den Menschen als Einheit von Körper, Geist und Seele betrachtet (Spezialistentum nur in Verbindung mit Ganzheitsmedizin).

In einer ethisch ausgerichteten Medizin haben Tierversuche keinen Platz. Alternative Behandlungsmethoden wie Naturheilkunde und Akupunktur unterstützen eine ursächliche Heilung und dienen nicht einer bloßen Symptombekämpfung. An den Universitäten sind in größerem Umfang als bisher entsprechende Lehrstühle einzurichten. Um den angehenden Arzt umfassend auf seine künftigen Aufgaben vorzubereiten, sind Psychotherapie wie auch Sozialmedizin stärker als bisher, vor allem aber die Ernährungslehre und Gesundheitsvorsorge verbindlich in den Studienkatalog aufzunehmen. Abiturzeugnis und Medizinertest dürfen nicht weiterhin allein die Zuteilung eines Studienplatzes bestimmen. Voraussetzung für die Zulassung zum Medizinstudium soll auch eine entsprechende ethische und moralische Einstellung sein.

Mittelfristig ist die Einführung einer Bürgerversicherung anzustreben. Deutschland benötigt keine Zweiklassenmedizin, welche die Schwächsten der Gesellschaft benachteiligt.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - unterstützt alle Maßnahmen zur Etablierung ethisch verantwortlich handelnder Ärzte.

Die privaten wie gesetzlichen Krankenkassen müssen in ausreichendem Umfang dem Wunsch von immer mehr Menschen nach einer alternativen Medizin Rechnung tragen.

Wir fordern eine grundlegende Gesundheitsreform, in der auch die Probleme der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb der Versicherungsträger gelöst werden (z.B. Abbau der Bürokratie, Ausgliederung krankensicherungs-fremder Leistungen und deren Finanzierung über Steuern). Prävention und Krankheitsfrüherkennung müssen absoluten Vorrang haben und sollten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein.

Die auf Alkohol und Nikotin erhobenen Steuern sollen direkt in das Budget der Krankenkassen einfließen. Im Interesse des Jugendschutzes ist die Aufklärung über Suchtgefahren zu intensivieren und die Tabak- und Alkoholwerbung weiter einzuschränken.

2.2. Ernährung

Wir treten dafür ein, dass Nahrungsmittel so naturbelassen wie möglich auf den Markt kommen (Haltbarmachung mittels relativ unschädlicher Verfahren wie Säuern, Erhitzen). Die einzelnen Bestandteile müssen lückenlos und in verständlicher Sprache deklariert werden. Die heute im Übermaß verwendeten chemischen Zusätze verursachen, insbesondere bei Kindern, zunehmend Allergien. Auch die Schädlichkeit von Industriezucker ist allgemein bekannt. Der Katalog an erlaubten chemischen Zusätzen muss deshalb drastisch verringert und Industriezucker vor allem aus der Babynahrung herausgehalten werden.

Wie zahlreiche Beispiele gesunder vegan aufgezogener Kinder beweisen, ist eine fleischlose Ernährung bereits im Babyalter durchaus zu empfehlen.

Wir befürworten die vegane Ernährungsweise aus ethischen Gründen einerseits und aus gesundheitlichen Gründen andererseits: Mehrere vergleichende Studien verschiedener deutscher Universitäten und Institute belegen, dass vegan lebende Menschen gesünder sind als Mischköstler. Daher ist das Angebot von gesunden, pflanzlichen Speisen in öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Kantinen, Mensen, Altenheimen und Krankenhäusern beträchtlich zu erweitern.

Werden dennoch Tiere und tierliche Produkte verzehrt, sollten diese ausschließlich aus so genannter artgerechter Haltung gekauft werden. Dies ist nicht nur aus gesundheitlichen Erwägungen dringend zu raten, sondern auch ein persönlicher Beitrag zum Tierschutz.

Wir fordern die lückenlose Kennzeichnung aller Lebensmittel, die genmanipulierte Substanzen enthalten (s. [Punkt 3](#)).

Um eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung über die wichtige Rolle einer gesunden Ernährung zu erreichen, wollen wir wirtschaftlich unabhängige Beratungsstellen einrichten.

3. Gentechnik und ihre ethische Bewertung

Die Gentechnik bedeutet einen radikalen Eingriff in natürliche Gegebenheiten und ist nicht vergleichbar mit den Veränderungen, die der Mensch langsam und über lange Zeitspannen hinweg durch Züchtung vorgenommen hat (z.B. Getreide).

Gentechnologie bedeutet Eingriffe in die biochemischen Baupläne aller Lebewesen. Gezielt wird in das Erbgut und damit in biochemische Steuerungsvorgänge eingegriffen. DNA-Sequenzen werden verändert bzw. neu zusammengesetzt und u.a. auch in lebende Organismen eingesetzt.

Auf dem Ernährungssektor bedeutet dies massive gentechnische Veränderungen im Pflanzenreich, (vor allem von Getreide, Soja, Raps etc.). Negative Folgen für die menschliche Gesundheit wurden bislang in keiner Studie nachgewiesen. Gesundheitsschädigend ist jedoch auf jeden Fall der Mehreinsatz von Pestiziden, der beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen üblich ist und oft notwendig wird.

Bereits mehrfach ist erwiesen worden, dass auf Versuchsfeldern ausgebrachte genmanipulierte Pflanzen die auf benachbarten Feldern "natürlich angebauten" in ihrer genetischen Substanz veränderten. Angesichts der Tatsache, dass substanzuelle Veränderungen im genetischen Material von Pflanzen unumkehrbar und Ausgebrachtes oder Entwichenes nicht rückholbar sind, lehnen wir die Grüne Gentechnik strikt ab.

Bisher gibt es in Europa zwar kein Klonfleisch und keine Gen-Zuckerrüben, mit Handelsabkommen wie TTIP, CETA, JEFTA und/oder EU-Mercosur könnte sich dies jedoch ändern.

Wir setzen uns kompromisslos dafür ein, dass Gen-Pflanzen in Lebensmitteln, Tierfutter oder Saatgut nicht eingesetzt werden dürfen. Auch Tiere müssen hier wieder leiden. Gentechnische Eingriffe schlimmster Art, u.a. die Schaffung transgener (d.h. aus den Genen verschiedener Tierarten, auch des Menschen „zusammengesetzter“) Tiere, haben zur Existenz von Lebewesen geführt, die vorwiegend als Krüppel dahinvegetieren (als Beispiel die – noch dazu patentierte – Krebsmaus). Wenn überhaupt lebensfähig, werden sie zur Produktion arteigener, sowie artfremder Stoffe gezwungen und als „Organbank“ zum Ersatz menschlicher Organe missbraucht.

Kurz gefasst lautet unser politisches Programm:

- Achtung vor dem Erbgut aller Lebewesen (Menschen, Tiere und Pflanzen) und somit keine Eingriffe.
- Gentechnik darf wirtschaftlich nicht genutzt werden.
- Gentechnisch manipulierte Organismen dürfen nicht freigesetzt werden.

Wir stehen für:

- die lückenlose Kennzeichnung aller gehandelten Nahrungsmittel, die genmanipulierte Substanzen enthalten,
- verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt statt „Reparatur“ von Schäden durch z.B. Abfall fressende Bakterien und dergleichen,
- gesundheitsorientierte Lebensbedingungen und Ernährung statt gentechnischer Methoden zur Krankheitsbekämpfung,
- eine naturverträgliche Landwirtschaft statt der überflüssigen Produktionssteigerung durch gentechnische Manipulation.

4. Landwirtschaftspolitik

Die Agrarpolitik der etablierten Parteien auf EU- sowie auf nationaler Ebene hat die Landwirtschaft zu immer belastenderen Bewirtschaftungsmethoden gezwungen.

Der hohe Wert der Natur für Wirtschaft und Gesellschaft (Ökosystemleistung) wurde dabei nicht berücksichtigt. Unternehmen, und insbesondere die Landwirtschaft, sind auf Naturkapital angewiesen, um überlebensfähig zu sein. In der Folge erleben wir die Übernutzung unseres endlichen Naturkapitals durch Klimawandel, Bodenerosion, Wasserverschmutzung, Verlust an Biodiversität und natürlichen Lebensräumen wie Wäldern und Feuchtgebieten. Die zunehmende Verknappung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wirkt sich auf die nachhaltige Entwicklung in der Landwirtschaft aus. (vgl. Natural Capital Impacts in Agriculture – FAO)

Den gesellschaftlichen Wünschen nach Erhaltung der biologischen Vielfalt und verschiedenen Ökosystemleistungen stehen die Interessen der Existenzsicherung und hohe Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber. (vgl. The Economics of Ecosystems and Biodiversity, Naturkapital Deutschland – TEEB DE)

Die Erhöhung der Produktivität in der Tierhaltung und der Milchproduktion auf gleichbleibender Fläche führt dazu, dass Tiere als Objekte ohne Bedürfnisse und ohne Leidensfähigkeit angesehen und sie daher skrupellos gequält, verstümmelt und getötet werden.

Der intensive Großeinsatz von Herbiziden, Pestiziden, Antibiotika, Wachstumsförderern und anderen pharmazeutischen Präparaten hat hohe gesellschaftliche Schäden verursacht und muss schnellstmöglich drastisch reduziert werden. Mittel- bis langfristig wollen wir eine zu 100 % ökologische Landwirtschaft erreichen.

Viele Krebserkrankungen, Herz- und Kreislaufleiden, Allergien und weitere Umwelt- bzw. Zivilisationskrankheiten gehen auf die zunehmende Chemisierung in der Agrarindustrie zurück.

Die Regulierungsleistungen der Natur, wie z. B. sauberes Trinkwasser, Klima und Hochwasserschutz, Bestäubung von Pflanzen durch Bienen sind bereits übernutzt, was u. a. auch zu einem alarmierenden Rückgang der Biodiversität führt. Die Gentechnik trägt hierzu ebenso ihren Anteil bei und bedeutet zudem das große Risiko, dass einmal in Umlauf geratene gentechnisch veränderte Organismen (GVOs) nicht mehr zurückgeholt werden können. Daher lehnen wir auch jede Art von Genmanipulation ab.

Die Folgekosten sind von uns und den nachfolgenden Generationen zu tragen.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei – hat sich zum Ziel gesetzt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und sie weitgehend umzukehren. "Profite" müssen neu definiert (neu berechnet) werden, um Perverses in der Landwirtschaft zu überwinden. Es ist in einem ersten Schritt schnellstmöglich zu einer artgerechteren Tierhaltung und Milchproduktion zurückzukehren (ganzjähriger Auslauf ins Freie für alle Tierarten, Verzicht auf Amputationen sowie grausame Züchtungs- und Vermehrungsmethoden, Verzicht auf Kasten-, Käfig- und Anbindehaltung von Kälbern, Bullen, Schweinen, Hühnern und anderen Tieren).

Nachhaltige Entwicklung heißt auch richtig zu bilanzieren. Die Kosten richtig zu berechnen und zu verteilen. Naturressourcen sind die Grundlagen der Produktion; ihre dauerhafte Erhaltung darf nicht kurzfristigen Nutzungsinteressen geopfert werden. Durch gezielte Maßnahmen und den Abbau marktverzerrender Subventionen müssen ehrliche Preise erzeugt werden.

Korrekturen und nachhaltige Entwicklung:

- schädliche Subventionen

Verpflichtende Erstellung einer Gesamtökobilanz für industrielle/intensive Tierhaltung (Massentierhaltung)

Nur so können Wirkungszusammenhänge auf lokaler, regionaler und globaler Ebene, wie Stoffkreisläufe und Einträge aus Landwirtschaft und Industrie in Gewässer, schneller identifiziert und versteckte ökologisch und ökonomisch schädliche Subventionen entlarvt und korrigiert werden (Kusche et al., 2011)

Verpflichtende Erstellung einer Gesamtökobilanz für die Verwendung von Futtermitteln zur Energieproduktion, zur Verhinderung von landwirtschaftlichen Flächen als Spekulationsobjekte.

- Ökosystemleistungen und Düngeverordnung

Böden und Grundwasserressourcen müssen geschützt werden, ebenso bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Die Düngeverordnung muss dringend nachgebessert und ihre Einhaltung überwacht werden. Bei Überschreiten von Grenzwerten müssen Aufbringverbote (analog den Fahrverboten im Straßenverkehr) erlassen werden. Darüber hinaus befürworten wir die Entwicklung umweltverträglicher bodenschonender Landmaschinen.

- Entwicklung und Planungsprozesse in der Landwirtschaft

Ökosystemleistungen und Naturkapitalbewertungen sind Grundlage für Entwicklung und Planungsprozesse in der Landwirtschaft. Die erhobenen Daten müssen exakt, relevant, nachvollziehbar und reproduzierbar sein. Die Agrarbehörden und das landwirtschaftliche Ausbildungssystem sind entsprechend zu reformieren. Die Weichen für eine konsequente Agrarstrukturreform müssen endlich gestellt werden. Landwirten, die im Interesse von uns allen auf die heute vorherrschenden Natur zerstörenden, menschen- und tierfeindlichen Produktionsmethoden verzichten, ist eine bleibende Existenz zu sichern.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei – ist Befürworterin einer ökologisch-vegetarischen Landwirtschaft.

Falsche Produktivität führt zu einer Übernutzung der Ökosysteme. Deshalb möchten wir alle Landwirte und Bauernverbände bei der Umstellung aller schädlichen Bewirtschaftungsmethoden unterstützen und ehrliche Preise für ihre Produkte erreichen.

Eine eindeutige und verbindliche Deklaration von regionalen Produkten (Anbaugebiet und Ernte im Umkreis von max. 50km) sollte ebenfalls eingeführt werden.

Schädliche Förderungen und Subventionen müssen festgestellt und korrigiert werden.

5. Umwelt-, Verkehrs- und Energiepolitik

5.1. Ganzheitliches Konzept

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - sieht sich aus ihrem ethischen Anspruch heraus in der besonderen Verantwortung für unsere Mitwelt. Nach unserer Überzeugung bilden Mensch, Tier und Natur eine Einheit. Die Betreiber von Landwirtschaft, Industrie, Energieversorgung und Transportunternehmen sind in die Pflicht zu nehmen. Auch auf das Konsumverhalten des einzelnen Verbrauchers sollte durch Aufklärung eingewirkt werden.

Unser klares Bekenntnis lautet daher: Die Sicherung einer lebenswerten Umwelt für nachfolgende Generationen ist für uns ein Schwerpunkt verantwortungsbewusster Politik!

Einige wichtige Forderungen sind:

- Kurzfristig wollen wir eine naturnahe Landwirtschaft mit so artgerechter Tierhaltung wie möglich erreichen und mittel- bis langfristig aus ethischen, ökologischen und gesundheitlichen Gründen auf eine biovegane Landwirtschaft hinarbeiten. Damit verbunden wäre gleichzeitig eine Verbesserung der Luft-, Boden- und Wasserqualität.
- Umweltpolitik und Umweltschutz sind mehr als bisher auf die Prävention von Umweltschäden zu konzentrieren. Für die Sanierung von Altlasten hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Verursacherprinzip zu gelten.
- Deutliche Verlagerung des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel.
- Der Flugverkehr ist auf ein ökologisch vertretbares Maß zu reduzieren.
- Die Öko-Steuer soll nicht Finanzlöcher im Bundeshaushalt stopfen, sondern für die Subventionierung umweltfreundlicher Technologien bzw. den Ausbau des Schienennahverkehrs und des Fernbahnnetzes eingesetzt werden.
- Ökologisch sinnvoll sind auch Abgaben für die Emission von Schadstoffen in die Atmosphäre und die Gewässer, Abgaben für den Flächenverbrauch durch Bebauung sowie für den Handel mit Fleisch und anderen Tierprodukten. Eine durch Letzteres bedingte zusätzliche finanzielle Belastung der Verbraucher sollte durch eine Mehrwertsteuer-Befreiung oder -Reduzierung bei pflanzlichen Nahrungsmitteln ausgeglichen werden.

5.2. Klimaschutz

Eine große Gefahr droht unserer Umwelt heute durch den Treibhauseffekt. Die globale Erwärmung um mehrere Grad, die nach Expertenmeinung eine Versteppung weiter Landstriche und einen enormen Anstieg des Meeresspiegels mit schwer wiegenden Folgen nach sich ziehen wird, kann nur noch durch ein entschlossenes Handeln aller politisch Verantwortlichen und jedes Einzelnen vermindert werden.

Für die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei – ist die weltweite Bekämpfung des Treibhauseffektes und des Klimawandels ein vordringliches Ziel in der Umweltpolitik. Daher fordern wir den Klimaschutz mit einem eigenen Artikel in das Grundgesetz aufzunehmen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Es ist die Aufgabe des Staates, vor allem im Hinblick auf die kommenden Generationen, der durch Menschen verursachten Klimaerwärmung im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten entgegenzuwirken.“

Ein Schuldenerlass soll die armen Länder dazu bewegen, die Flächenrodungen zu beenden, um die zum Abbau des Kohlendioxids unverzichtbaren großen Waldgebiete der Erde zu retten. Auch die europäischen Länder müssen zur Aufforstung und zum Schutz bestehender Wälder verpflichtet werden. Wer von anderen Ländern erwartet, dass sie ihre Regenwälder schützen, muss auch selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Dass in Deutschland weniger als 5 % der Landesfläche unter Naturschutz stehen, während es in Kuba z. B. 22 % sind, ist beschämend und dringend zu ändern.

Die Massentierhaltung ist einer der größten Klimakiller. Sie ist für 18 bis 51 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich (je nach Studie) und damit für mehr als der komplette weltweite Verkehr. Daher ist es nicht nur aus ethischer Betrachtung, sondern auch aus Klimaschutzsicht eine der dringlichsten Aufgaben, sie zu beenden. Deshalb fordern wir eine Erhöhung der Besteuerung von Fleisch- und Molkereiprodukten sowie von Eiern zunächst auf den üblichen MwSt-Satz von 19 % und dann weiter steigend, sodass die tatsächlich der Volkswirtschaft entstehenden Kosten durch Umwelt- und Klimaschäden sowie im Gesundheitsbereich abgedeckt werden. Gleichzeitig soll die MwSt. für pflanzliche Lebensmittel gesenkt werden.

Auch die Verbrennung fossiler Rohstoffe trägt maßgeblich zum Klimawandel bei. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung soll daher bis 2030 durch entsprechendes Bundesgesetz (ähnlich wie der Atomausstieg) erreicht werden. Alternativen in Form von erneuerbaren Energien und neuen Antriebssystemen für Kraftfahrzeuge etc. wollen wir staatlich stärker fördern (s. auch Punkt 5.5 und 5.6). Dem Energiesparen kommt ebenfalls größte Bedeutung zu.

Auch um das nachwievor nicht komplett beendete Waldsterben – vor allem verursacht durch den Klimawandel sowie sauren Regen und Nebel – weiter zu reduzieren, ist es nötig den Ausstoß sämtlicher klimaschädlicher Gase entschieden zu verringern.

5.3. Meeresschutz und „Müllpolitik“

Die Bedrohung unserer Binnengewässer sowie insbesondere von Nord- und Ostsee nimmt durch die fortgesetzte Einbringung von Schadstoffen (z.B. häusliche Abwasser, Industrieabwasser, undichte Mülldeponien, Verschmutzungen durch Oberflächenwasser und indirekte industrielle Einleitungen, Unfälle, Verklappungen, Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft und Pestizide) ständig zu.

Flüsse und Weltmeere sind sensible Ökosysteme und die Grundlage der Lebensräume für Menschen, Tiere und Natur. Entsprechend sorgsam ist mit ihnen umzugehen (siehe auch Punkt 1.5: Überfischung der Weltmeere, Schleppnetzfisherei). Bessere Kontrollmechanismen des Staates bei der Öl- und Erdgasförderung in ökologisch sensiblen Zonen wie der Nordsee sind nötig.

Gerade die Meere sind seit Jahrzehnten einem zunehmenden Müll-Problem ausgeliefert. Immer mehr Müll – insb. Plastik – gelangt auf verschiedenen Wegen ins Meer. Dies ist besonders fatal, da Plastik nicht verrottet, sich im Wasser durch Sonneneinstrahlung und Wellenbewegung aber in immer kleinere Teile zersetzt und so von immer mehr Tieren für Nahrung erachtet und gegessen wird. Dies führt dazu, dass viele von ihnen verhungern, weil sie zwar einen vollen Magen haben, dieser aber freilich keine Nährstoffe aus dem Plastik ziehen kann.

Zur Bewältigung des Müllproblems ist es erforderlich, dass die Politik endlich die Weichen für weniger Plastikverpackung stellt. Aktuell nimmt der Anteil der in Plastik verpackten Produkte immer weiter zu. Diese Entwicklung sollte dringend umgekehrt werden. Daher wollen wir Plastiktüten umgehend verbieten, wie es bereits viele Länder getan haben. Darüber hinaus wollen wir deutlich strengere Regelungen für den Einsatz von Plastikverpackungen einführen sowie die Entwicklung und den Einsatz von Verpackungen ohne Kunststoff fördern.

Gemäß dem Motto „Vermeiden – Verwerten – Entsorgen“ hat die Müllvermeidung auf allen Ebenen oberste Priorität. Sie lässt sich zusätzlich zu den genannten Punkten durch den weiteren Ausbau von Mehrwegsystemen aller Art verbessern, wobei die Akzeptanz durch den Verbraucher unerlässlich ist.

Anreize für Herstellung und Gebrauch von Gütern aller Art mit höchster Recyclingmöglichkeit sollten vom Staat weitergehend als bisher gefördert, wenig recyclingfähige Verfahren und Produkte verteuert werden (Verursacherprinzip).

Schließlich ist eine effektive und bürgerfreundliche Müllverwertung und -entsorgung nötig. Ein erster Schritt ist der flächendeckende Einsatz moderner Wertstoff-Sortieranlagen, die sich inzwischen bewährt haben.

Wir streben eine noch gründlichere sowie deutlich stärker zu automatisierende Mülltrennung an, um so viele Rohstoffe wie möglich wieder zu verwerten. Die Restmüllverbrennung ist wegen der Unberechenbarkeit der Emissionen sowie aufgrund des Verlusts endlicher Ressourcen weitestgehend zu vermeiden. Jedes in der Wertstoffkette eingesetzte Verfahren ist anhand von Ökobilanzen daraufhin zu durchleuchten, ob es auch wirklich das ökologisch sinnvollste ist.

5.4. Umwelt- und Naturschutz

Den Landschaftsschutz wollen wir verbessern, den Landschaftsverbrauch stark einschränken. Hier ist einer vorsorgenden und erhaltenden Umweltpolitik Vorrang vor wirtschaftlichen Einzel- oder Gruppeninteressen zu geben. Als Priorität sehen wir beim Landschaftsschutz die Rettung und Wiederherstellung der Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten. Die weitere Umwandlung noch bestehender Lebensräume für Tiere mit dem Zweck der Nutzung durch den Menschen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Entstehende Brachflächen sind für eine natürliche Entwicklung von heimischen Pflanzen und Tieren zu reservieren.

Der Schutz des ökologischen Gleichgewichts beginnt bei der Reinhaltung von Grundwasser und Boden als empfindliche Glieder in der Nahrungskette allen Lebens. Die Belastung durch Schwermetalle und sonstige Chemikalien aus Industrie und Landwirtschaft muss durch verschärfte Gesetze und den Einsatz moderner Technologien deutlich vermindert werden.

Es ist eine wirksamere Bekämpfung der Umweltkriminalität vonnöten, u. a. mithilfe einer deutlich intensiveren Kontrolle und Durchsetzung der bestehenden Gesetze sowie einer Verschärfung letzterer.

Das Einbringen von Schadstoffen in den Naturkreislauf – Boden, Wasser und Luft – wollen wir strikter unterbinden. Wo Verbote missachtet werden, ist dies strenger als bisher zu bestrafen. (So ist z.B. Gewässerverschmutzung kein Kavaliersdelikt.) Auch wollen wir ein Verbot des Hydraulic Fracturing („Fracking“) durchsetzen.

Um die Böden zu schützen, von denen täglich (!) in Deutschland 62 Hektar (Berechnungen des Umweltbundesamtes von 2016) aufgrund von Versiegelung oder zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung durch große Maschinen, Pestizide und Mineraldünger verloren gehen, sind der Gülleanfall sowie die Düngung und der Einsatz von Pestiziden und großen Maschinen in der Landwirtschaft, die auch eine Folge verfehlter Agrarpolitik sind, soweit wie möglich bzw. nötig zu reduzieren.

Verunreinigungen der Umwelt sind keine Bagatell-Vergehen. Ebenso wie der Hundekot auf Gehwegen, Spielplätzen usw. vom Halter zu beseitigen ist, sollte auch das Wegwerfen von Dosen, Zigaretten, Kaugummi oder Ähnlichem verboten und mit Bußgeld belegt werden. Lärm und Abgase, vor allem in den Innenstädten, sind entscheidende Mitverursacher heutiger Zivilisationskrankheiten. Daher ist es für uns ein vorrangiges Ziel, sowohl Schadstoff- als auch Lärmemissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Beides ist bei der Verkehrsplanung und Kraftfahrzeugentwicklung zu berücksichtigen.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz unterstützt die wachsende Bedeutung von Urban Gardening und möchte, dass entsprechende Projekte gefördert werden. Durch lokale Nahrungsmittelherstellung – ob in privaten Gärten, in solidarischer Landwirtschaft, in Gewächshäusern, auf Hausdächern etc. – und ortsnahem Konsum werden klimaschädliche Transportwege vermindert sowie die Artenvielfalt von Fauna und Flora sowie die Luftreinheit in den Städten verbessert. Ebenso kann durch Bewuchs an Häusern sowie dem Ausbau von städtischen Parks Hitze und Kälte abgemildert werden, was zu großen Einsparungen beim Energieverbrauch führt.

5.5. Verkehr

Nur durch durchdachtes Handeln ist es möglich, die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sowie den Warentransport unserer Wirtschaft zukünftig so sicherzustellen, dass hierbei deutlich weniger Staus entstehen, welche nicht nur eine große Belastung für das Klima sind, sondern aufgrund der Zeit- und Treibstoffverschwendung auch einen volkswirtschaftlichen Schaden verursachen, den Experten auf 25

bis 91 Milliarden Euro pro Jahr schätzen. Zum Zweck der Eindämmung von Treibhauseffekt und Umweltverschmutzung, aber auch dieses volkswirtschaftlichen Schadens, ist es unumgänglich, den öffentlichen Personen- und Warenverkehr verstärkt zu fördern.

Den ÖPNV wollen wir daher im Hinblick auf seine räumliche Abdeckung des Landes sowie seine Taktung massiv ausbauen und besser vernetzen. Auch ist es wichtig, dass der finanzielle Anreiz zur Nutzung des ÖPNV im Vergleich zum Auto deutlich erhöht wird. Daher streben wir an, die Gebühren und Steuern für Autos sowie Benzin und Diesel so zu erhöhen, dass die hieraus generierten Einnahmen die Nutzung des ÖPNV deutlich kostengünstiger oder bestenfalls komplett kostenlos ermöglichen können. Bürgerinnen und Bürger, die beruflich auf ihren PKW angewiesen sind, sollen jedoch einen Ausgleich erhalten. Öffentliche Verkehrsbetriebe dürfen durch die höhere Benzin- und Dieselsteuer freilich ebenfalls nicht belastet werden.

Des Weiteren sollte die Entfernungspauschale so weit verändert werden, dass für den Berufstätigen die Benutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel attraktiver wird als das Auto. Außerdem wollen wir Niedrigemissions-Fahrzeuge (max. Drei-Liter-Auto) und Fahrzeuge mit alternativen Technologien (Wasserstoff-/Elektromotoren) finanziell im Vergleich zu herkömmlichen Fahrzeugen stärker fördern.

Ein gestaffeltes Tempolimit ist möglichst umfassend sowohl aus Sicherheits- als auch aus Umweltschutzgründen einzuführen und zu kontrollieren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen soll 130 km/h nicht übersteigen.

Um der Naturzerstörung und Habitatzerschneidung Einhalt zu gebieten, ist jedem Straßenbau ein Genehmigungsverfahren durch ein Gremium vorzuschalten, das sich mindestens zur Hälfte aus organisierten Umwelt- und Naturschützern zusammensetzt.

Um wild lebende Tiere vor der menschlichen (Auto-)Mobilität zu schützen, sind mehr als bisher in besonderen Gefahrenzonen Geschwindigkeitsbegrenzungen (radarkontrolliert) zu erlassen oder Schutzzäune zu errichten. Um die Bewegungsfreiheit der Tiere nicht zu sehr einzuschränken, sind in regelmäßigen Abständen bewachsene Grünbrücken zu bauen. Für Amphibien sind zwischen Laich- und Wintergebieten sog. Krötentunnel mit den darauf hinführenden Zäunen in die Straßenbauverordnung aufzunehmen. Verkehrsunfälle mit Tieren dürfen nicht länger als selbstverständlich angesehen werden. Den Fahrzeugführer wollen wir verpflichten, sich um angefahrene bzw. überfahrene Tiere zu kümmern. Hier kann die flächendeckende Einrichtung eines Tiernotrufs hilfreich sein, der zum Ziel hat, ein verletztes Tier dort unterzubringen, wo es gesund gepflegt wird. Haftpflichtversicherungen sollten für den entstandenen Schaden auch dann eintreten, wenn man wegen eines Tieres gebremst hat. Die aktuelle Regelung, dass bei einem Unfall mit einem Wildtier der zuständige Jäger zu rufen ist, ist abzuschaffen. Bei Unfällen verletzte Tiere sind zu Tierärzten zu bringen, die dann entscheiden, ob dem Tier noch geholfen werden kann oder ob es eingeschläfert werden muss.

Der Schwerlastverkehr gehört auf die Schiene und auf die Wasserstraßen! Hier besteht ein großer politischer Handlungsbedarf, um die Natur direkt und zusätzlich mittelbar durch die Abgasminderung bei dann freiem Verkehrsfluss zu schützen.

Auch der Energie fressende und umweltschädliche Luftfrachtverkehr ist einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Darüber hinaus setzen wir uns für die Entwicklung umweltschonenderer Techniken für den gesamten Flug- und Schiffsverkehr ein. Um hierfür einen Anreiz zu schaffen, muss eine Besteuerung der Treibstoffe eingeführt werden.

Um die Belastung unserer Umwelt durch den unverhältnismäßig hohen LKW-Verkehr zu reduzieren, wollen wir die LKW-Maut anheben und den Güterverkehr auf der Schiene attraktiver machen.

Die Beimischung von Pflanzenöl oder Ethanol zu herkömmlichem Kraftstoff ist zu verbieten mit Ausnahme von solchem Pflanzenöl oder Ethanol, das aus Abfällen stammt. Die immer noch rasant fortschreitende Zerstörung der letzten Regenwälder unseres Planeten sowie der Welthunger machen dies zwingend erforderlich. Kraftstoff, für den Pflanzen angebaut wurden, ist aufgrund der Palmöl- und Soja-Problematik kein Klimaschutz, sondern ein massiver Klimakiller.

5.6. Energie

Die Energieversorgung der Bevölkerung sowie der Wirtschaft darf nicht weiterhin abhängig von fossilen und damit klimaschädlichen und endlichen Rohstoffen sein. Nur durch eine konsequente Nutzung erneuerbarer Energien kann eine zuverlässige, klima- und umweltverträgliche, risikolose und damit preiswerte Energieversorgung in der Zukunft sichergestellt werden.

Wir stehen voll und ganz hinter dem beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie, deren Nutzung ein unkalkulierbares Risiko für Menschen, Tiere und Natur darstellt. Die Reaktorunfälle von Harrisburg, Tschernobyl und Fukushima, Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse in deutschen Atomkraftwerken sowie die ungelösten Probleme der Endlagerung über große Zeiträume zeigen deutlich, dass diese Technologie durch den Menschen nicht beherrschbar ist. Selbst bei störungsfreiem Betrieb der Reaktoren ist das Risiko von Unfällen mit den Folgen einer Verstrahlung unserer Mitwelt beim Transport radioaktiver Abfälle und durch Techniken der Wiederaufarbeitung sehr hoch.

Darüber hinaus ist auch der Export von Atomtechnologie ins Ausland unverzüglich einzustellen. Es kann nicht sein, dass wir in unserem Land aus dieser Risikotechnologie aussteigen, ihre Nutzung im Ausland aber unterstützen. Um den Atomausstieg endgültig sicherzustellen, brauchen wir einen eigenen Artikel zur Nichtnutzung von Atomenergie und ein Exportverbot von Atomtechnologie im Grundgesetz.

Fossile Energieträger (d.h. Energieumsetzung aus Kohle, Erdgas und Erdöl) tragen durch ihren Kohlendioxid-Ausstoß maßgeblich zum Treibhauseffekt bei. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung soll daher bis 2030 durch entsprechendes Bundesgesetz (ähnlich wie der Atomausstieg) erreicht werden. Großkraftwerke, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, müssen kurzfristig nach dem technisch besten Standard zur Abgasfilterung ausgestattet werden, wo dies noch nicht der Fall ist. Sie können durch den Einsatz geeigneter Verfahren und die generelle Ankoppelung an das Fernwärmenetz in ihrem Wirkungsgrad erheblich verbessert werden. Dies führt in den angeschlossenen Gebäuden zur Senkung des Brennstoffverbrauchs und somit auch zur Verminderung des Schadstoffausstoßes. Großkraftwerke, die mit fossilen Energieträgern arbeiten, sind aus Gründen der Rohstoffknappheit und der Umweltverschmutzung sowie für den Klimaschutz schnellstmöglich durch Kraftwerke zu ersetzen, die regenerative Energien verwenden.

Energiegewinnung aus Biomasse ist kritisch zu sehen, da diese meist in Monokulturen angebaut wird, für die Urwälder gerodet wurden und/oder die zu sog. Verdrängungseffekten führen. Deshalb lehnen wir den gezielten Anbau von sog. Energiepflanzen ab und wollen die Energiegewinnung aus Biomasse auf Abfälle beschränken.

Einer der wichtigsten Aspekte einer nachhaltigen Energiepolitik ist die größtmögliche Einsparung beim Energieverbrauch. Hierfür sind Förderprogramme für Maßnahmen zu schaffen, die zur Energieeinsparung führen, wie z.B. Wärmedämmung, Brennwertheizungen, sparsamere Motoren und Haushaltsgeräte.

Für Energiegroßverbraucher (die so genannte energieintensive Industrie), unter denen sich gerade einige der größten Umweltverschmutzer befinden, darf es keine Ausnahmen und Vergünstigungen bei Abgaben, Umlagen und sonstigen Energieebenkosten (z.B. Stromsteuer, EEG-Umlage, Kosten für CO₂-Zertifikate) geben.

Alternative Energiegewinnung muss erheblich mehr als bisher staatlich gefördert werden, z.B. aus Mitteln der bisherigen Kernenergie-Subventionierung. An Alternativen setzen wir auf sämtliche Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonne, Wind, Wasser und in sehr begrenztem Rahmen auch Biomasse (s.o.), wobei sich aus heutiger Sicht speziell kleinere Solaranlagen und Wärmepumpen im Rahmen eines dezentralen Versorgungssystems als wirtschaftlich und besonders förderungswürdig erwiesen haben. Ein dezentrales Versorgungssystem reduziert die Überlandleitungen, die mit enormen Energieverlusten arbeiten, das Landschaftsbild verschandeln und Elektrosmog abstrahlen.

Bei Wind- und Wasserkraftwerken ist stets auf größtmöglichen Tierschutz zu achten. So dürfen etwa keine Windkraftwerke in der Nähe von Vogelschutzgebieten bzw. auf Vogelzugrouten gebaut werden. Außerdem sind sie für den Fall von unerwartetem Aufkommen von Vögeln oder Fledermäusen immer mit automatischen Abschaltmechanismen auszustatten. Bei Wasserkraftwerken ist darauf zu achten, dass keine Tiere in die Turbinen gelangen oder anderweitig zu Schaden kommen können und dass Fisch-Wanderwege nicht gestört, sondern ggf. mit zusätzlichen Fischtreppe weiterhin ermöglicht werden.

Die erneuerbaren Energien schaffen Arbeitsplätze. Aufgrund ihrer technologischen Möglichkeiten bietet sich für die Bundesrepublik Deutschland die Chance, die Entwicklung und die Nutzung erneuerbarer Energien entscheidend voranzubringen. Dies wird positive Einflüsse auf den gesamten Arbeitsmarkt haben.

6. Familien- und Bildungspolitik

6.1. Familienpolitik

Die Familie (in ihren vielfältigen Erscheinungsformen) ist von hohem, unverzichtbarem Wert für den Einzelnen und die Gesellschaft, ebenso wie die Achtung vor der gesamten Mitwelt "Mensch, Tier und Natur". Aus dieser Grundeinstellung heraus lassen sich Wege finden, Konflikte gewaltfrei zu lösen, die wir in Elternseminaren vermitteln wollen. Ein wesentlicher Bestandteil einer Erziehung zur Gewaltfreiheit ist der einfühlsame, respektvolle Umgang mit dem Tier als Mitgeschöpf.

In diesen Seminaren können den interessierten Eltern außerdem die Vorteile gesunder veganer Ernährung näher gebracht werden. Wichtig für Eltern ist dabei auch zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche in zunehmendem Maße von sich aus den Verzehr tierlicher Produkte (vor allem von Fleisch) ablehnen. Dies zu erkennen, zu respektieren und zu fördern muss Bestandteil eines neuen Denkens und Handelns werden!

Ein gutes Eltern-Kind-Verhältnis trägt dazu bei, ein Abgleiten der Jugend in die Drogenszene zu verhindern. Auch hier können die o.g. Elternseminare hilfreich und unterstützend wirken. Für straffällig gewordene Rauschgiftabhängige müssen die Möglichkeiten nach BtMG §35 (Betäubungsmittelgesetz) – „Hilfe statt Strafe“ – erweitert werden, um den Betroffenen eine Therapie nach ihrer Wahl anbieten zu können. Da wir kinderfreundlich eingestellt sind, sehen wir eine vordringliche Aufgabe darin, mit dazu beizutragen, dass Kinder in eine liebevolle, Geborgenheit vermittelnde Umgebung hineingeboren werden,

dazu gehört auch, den Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die Möglichkeit zu geben, in elterlicher Obhut aufzuwachsen, da sich die ersten drei Lebensjahre prägend auf das Kind auswirken. Dem mit der Erziehung betrauten Elternteil soll daraus kein finanzieller Nachteil entstehen und der Wiedereinstieg in das Berufsleben einfach gestaltet werden. Eine wichtige Voraussetzung ist nicht zuletzt die genügende finanzielle Absicherung, z.B. durch Streichung des Ehegattensplittings zugunsten eines Familiensplittings ab dem ersten Kind.

Darüber hinaus macht die zunehmende Zahl geschiedener Ehen eine bessere soziale Absicherung von Scheidungswaisen und deren Erziehungsberechtigten dringend erforderlich. Um allerdings ungewollte Schwangerschaften verhindern zu helfen, muss die Aufklärung über präventive Maßnahmen deutlich verstärkt werden. Des Weiteren sollen sozial schwachen Frauen empfängnisverhütende Medikamente entsprechend ihrer körperlichen Konstitution kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Für eine werdende Mutter ist zu gewährleisten, dass sie ihre eventuell begonnene Ausbildung nicht endgültig abbrechen muss, sondern zu einem späteren Zeitpunkt fortführen und zum Abschluss bringen kann. Wichtig ist des Weiteren die fürsorgliche Betreuung der in Not gekommenen Frauen. Es widerspricht jeglicher humanitärer Auffassung, wenn ungeborenes Leben nur deshalb abgetrieben wird, weil es für die werdende Mutter an Betreuung, Fürsorge und finanzieller Hilfe mangelt. Auf diesem Gebiet muss noch viel getan werden. Staatliche und mitmenschliche Hilfe müssen hier Hand in Hand gehen (Stichworte: Anonyme Geburt / Notruf für werdende Mütter / Babyklappen).

Wir halten es für notwendig, adoptionswilligen Eltern mit einer Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen entgegenzukommen, auch im Interesse der ungewollten Kinder.

Wir fordern eine ausreichende Zahl von Krippen- und Kindergartenplätzen, um Mutter oder Vater ohne Benachteiligungen den Wiedereintritt ins Berufsleben zu erleichtern.

Kindergärten sollen nicht nur in spielerischer Weise pädagogische Angebote machen, sondern bereits im Vorschulalter soziales Verhalten einüben sowie die kreativen und kognitiven Fähigkeiten wecken und fördern. Außerdem sollte es ab dem 5. Lebensjahr eine Vorschulpflicht geben.

Auch der Stellenwert von Haustieren im Zusammenhang mit Kindererziehung ist nicht zu unterschätzen. Kinder, die mit Haustieren aufwachsen, sind nachweislich in höherem Maße dazu befähigt, sich sozial zu verhalten und Verantwortung zu übernehmen. Allerdings muss eine verantwortbare Haltung der Haustiere gewährleistet sein. Tiere sind kein Spielzeug! Sie sind auch kein Ersatz, wenn Eltern für ihre Kinder zu wenig Zeit haben. Es dürfen nicht egoistische Wünsche entscheidend sein, sondern die verantwortungsvolle Anschaffung im Hinblick auf die Tiere. Auch hier weisen wir auf die notwendige Einrichtung von Elternseminaren hin, die bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten weiterhelfen können.

6.2. Bildungspolitik

6.2.1. Schulen

Investitionen in die Bildung sind Investitionen in die Zukunft! In keinem anderen Bereich ist eine finanzielle Förderung so dringend erforderlich. Versäumnisse auf diesem Sektor rächen sich bitter!

Unsere Forderungen lauten daher:

- Klassen mit maximal 20 Schülern,
- eine ausreichende Anzahl von Lehrern,
- Ausbau der Ganztagschulen.

- Bis dies gewährleistet ist, ausreichende Hortplätze mit angegliederter Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung zu stellen,
- Ausbau der Gesamtschulen.

Schüler_innen leiden häufig unter der Fülle an zu lernendem Faktenwissen vieler verschiedener Schulfächer. Dabei bleibt wenig Freiraum für eigenständiges Lernen und Denken sowie das Setzen eigener Schwerpunkte, die den individuellen Fähigkeiten und Interessen der Schüler_innen entsprechen. Um die Motivation für die Schule zu steigern, wäre es sinnvoll, Kindern und Jugendlichen nach dem Kennenlernen der Grundlagen der verschiedenen Fächer früher die Möglichkeit zu geben, sich zu entscheiden, in welchen Bereichen sie ihr Wissen und ihre Fähigkeiten vertiefen wollen. Zudem sollten Grundlagen- und Methodenkenntnis, soziale Kompetenzen, Kreativität und (Tier-)Ethik Vorrang vor Detailwissen haben.

Daher fordern wir:

- Grundlagen sollten für alle Schüler_innen unterrichtet werden, jedoch nur bis zu einer bestimmten Klassenstufe.
- Danach sollte der/die Schüler_in die Fächer nach eigenen Präferenzen zusammenstellen können. Verpflichtend sollten nur noch eine bestimmte Anzahl von Fokusfächern sowie spezifische Fächer wie Englisch, Ethik und Sport sein, da die Weltsprache zur Völkerverständigung unerlässlich ist, ethisches Verhalten in jeglichen Lebensbereichen vom Privaten bis zum Beruflichen das Wichtigste ist, das über allem anderen stehen sollte sowie Sport, da er maßgeblich zur Gesundheit beiträgt.
- Für alle oder einen Großteil der Schüler_innen geltende allgemeine Sportkurse sollten ab einer gewissen Klassenstufe abgeschafft werden, sodass das weit verbreitete Mobbing auf Grund schlechter sportlicher Leistungen in bestimmten Sportarten vermindert werden kann sowie sich möglichst niemand zum Sport gezwungen fühlt.
- Stattdessen sollten individuelle Kurse für einzelne Sportarten eingeführt werden, die die Schüler_innen je nach Präferenz wählen können. So sollte es möglich sein, für jede_n eine Sportart zu finden, die ihm/ihr Spass macht, wovon die Fitness und Gesundheit der Heranwachsenden profitieren werden.
- Das Fach Religion ist in einem säkularen Staat abzuschaffen.
- Stattdessen muss das Fach Ethik für alle ab der 1. Schulklasse verbindlich und darin Tierrechtsphilosophie eingebunden werden. Alle Religionen sollen in Ethik erklärt und diskutiert werden.
- Darüber hinaus müssen umweltschutzrelevante und ethische Aspekte in alle Fächer integriert werden, denn eine gesunde Umwelt bzw. ein intakter Lebensraum für alle Menschen und Tiere sowie ethisches Verhalten im späteren Beruf sollten die Maxime des Handelns sein und nicht überwiegend Profitorientierung.

Weiterhin ist ein deutlich stärkerer Fokus auf Pädagogik und Psychologie bei der Lehramtsausbildung unerlässlich, denn die Vergangenheit hat oft und deutlich genug gezeigt, dass das nahezu völlige Ausblenden von Pädagogik in den allermeisten Lehramtsstudiengängen fatale Folgen auf den Schulalltag haben kann. Unzählige Fälle von Mobbing und Ausgrenzung sowie daraus folgenden psychischen Krankheiten bis hin zu Selbstmorden und Amokläufen haben uns dies eindrucksvoll vor Augen geführt. Lehrer_innen müssen, insbesondere angesichts der Zunahme von Ganztagschulen, viel mehr auf Schüler_innen eingehen sowie Probleme erkennen und lösen können. Zudem ist die Zahl der Schulpsychologenstellen weiter zu erhöhen.

Barrieren für körperlich behinderte Schüler_innen müssen an Schulen endlich vollumfänglich abgebaut werden, um ihnen eine problemlose Teilnahme am Schulalltag zu ermöglichen. Ebenso muss mehr dafür getan werden, geistig behinderte Schüler_innen integrieren zu können, wenn diese das wünschen und es mit den Unterrichtszielen vereinbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen sie anderweitig ausreichende Möglichkeiten haben, intensiven Kontakt mit nicht behinderten Kindern und Jugendlichen zu haben. Hierzu sind zusätzliche Freizeitangebote und gemeinsame Veranstaltungen zu schaffen.

Die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund muss mehr gefördert werden. Um eine bestmögliche Förderung in diesem Bereich zu realisieren, sollte eine Erhöhung vorhandener Fördermittel erfolgen, um bereits bestehende Strukturen weiter auszubauen. Damit meinen wir z.B. eine Dezentralisierung von Sprachkursen für Schüler mit Migrationshintergrund, da weite Wege häufig dazu führen, dass solche Angebote nicht angenommen werden.

Auch durch eine Intensivierung von freizeitpädagogischen Maßnahmen im Allgemeinen können sprachliche Barrieren abgebaut werden. Dies setzt natürlich die Teilhabe an solchen Projekten voraus, was impliziert, dass Familien mit Migrationshintergrund in solche Prozesse mit eingebunden werden, um von besagten Förderungsmöglichkeiten Kenntnis zu erlangen, bzw. damit ihnen der praktische Nutzen solcher Maßnahmen für ihre Kinder erläutert werden kann.

Maßnahmen zur Entstigmatisierung, Entdiskriminierung und Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgender, transsexuellen, intersexuellen und queeren Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind weiter auszubauen. Es ist von außerordentlicher Bedeutung, dass die Schule massiv dazu beiträgt, dass sich niemand auf Grund seiner/ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität ausgegrenzt fühlt, die Meinung bekommt „krank“, weil anders zu sein oder gar gemobbt wird, was heutzutage leider immer noch bittere Realität in den Schulen des Landes ist.

Wir, die Partei Mensch Umwelt Tierschutz, werden die Einführung eines Gesundheits- und Ernährungsunterrichts an Schulen fördern und klar vertreten, denn wir sind davon überzeugt, dass ein Bewusstsein für die eigene gesunde Ernährung und die Prävention zur Erhaltung unserer Gesundheit bereits im Kindesalter gefördert werden müssen.

Die heutigen Erkenntnisse zur gesunden Ernährung, unter Berücksichtigung einer zunehmend unverträglichen Massenproduktion von Nahrungsmitteln, ist so weit fortgeschritten und gleichzeitig mangelt es immer öfter an gesunder Ernährung schon bei jungen Menschen, zumal auch das Angebot an Fastfood und Fertiggerichten einen immer größeren Markt findet.

Ein Gesundheits- und Ernährungsunterricht bietet Platz für eine Vielzahl von Themen, welche gerade für Kinder und Heranwachsende eine wichtige Rolle spielen. Drogen wie Alkohol, die richtige Ernährung, Sport und die körperliche Entwicklung sind gerade bei jungen Menschen sehr wichtige Erfahrungen, mit denen ein angemessener Umgang zu vermitteln ist. Kompetente Fachkräfte wie Ernährungsberater, Drogenbeauftragte, Tierschutzbeauftragte mit spezieller Befähigung zur Unterrichtung an Schulen und Lehrkräfte, die Schüler und Schülerinnen altersgerecht informieren und den Grundstein für die Zusammenhänge zwischen Mensch, Tier und Umwelt vermitteln, sind bereits existente Projekte, die wir gerne als Unterrichtsform intensiv fördern möchten.

Auch die Erziehung im Bereich Naturschutz macht die gesonderte Ausbildung von Lehrkräften notwendig. Daher fordern wir die Einrichtung eines Studienganges und Schulfaches „Tier- und Naturschutz“.

Für das Medizinstudium fordern wir eine verstärkte Ausbildung in Naturheilverfahren und Krankheitsvermeidung durch gesunde Lebensweise, wozu vor allem die gründliche Kenntnis einer gesunden Ernährung gehört (s. Punkt 2).

6.2.2. Berufliche Bildung

Für das Konzept des lebenslangen Lernens und der Bekämpfung des Fachkräftemangels muss eine Strategie zur Aufwertung der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung umgesetzt werden. Das Duale System Deutschlands ist ein Erfolgsmodell und soll erhalten bleiben und ausgebaut werden. Jeder Jugendliche soll einen Rechtsanspruch auf Ausbildung erhalten, da wir es uns nicht leisten können, versteckte Talente unentdeckt zu lassen und Jugendliche aufzugeben.

Ausbildungsabbrecher sollen in besonderen Förderprogrammen dazu gebracht werden, ihre Stärken und Schwächen zu analysieren, so dass sie Erfolgserlebnisse bemerken und ihre Ziele definieren können. Weitere betriebliche Ausbildungsplätze müssen geschaffen werden, überbetriebliche Ausbildungen weiter ausgebaut werden; insbesondere auch in Hinsicht auf die Integration Geflüchteter.

Berufsschulen dürfen nicht noch weiter geschlossen oder zusammengelegt werden, da dies Vernachlässigungen der Jugend ganzer Regionen zur Folge hat. Der Fachkräftemangel ist aufgrund des demografischen Wandels dramatisch und wir müssen uns bewusst machen, dass gestrichene Investitionen in der Berufsbildung später ein Vielfaches an Know-how, Wirtschaftskraft und innovativen Ideen kosten wird.

Eine weitere Zentralisierung und Ausdünnung der Berufsschulen muss aufgehalten werden, der Personalabbau muss rückgängig gemacht werden. Ausbildungslasten müssen fair verteilt werden und die Förderpolitiken von EU, Bund und Land sollen die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen mit berücksichtigen. Die Verwaltungen sollten Vorbildfunktionen übernehmen und noch stärker selbst ausbilden sowie die Qualität und Praxisnähe ausbauen. Zudem ist es notwendig, dass Fahrtkosten und Internate für Auszubildende generell in weit höherem Maße als bislang übernommen werden.

Das Ziel ist, dass Deutschland über die Landesgrenzen hinaus noch attraktiver für Auszubildende wird, insbesondere für solche aus den südeuropäischen Ländern mit hoher Jugendarbeitslosigkeit. Die berufliche Weiterbildung ist uns sehr wichtig und wir möchten eine stärkere Nutzung des Bildungsurlaubs erreichen. Hierfür müssen die Budgets der Landesregierungen erhöht und die bisherigen bürokratischen Hürden abgeschafft werden. Fernstudienlehrgänge und Methoden des Blended Learning müssen wesentlich stärker im Bewusstsein von Bildungseinrichtungen und Bildungsinteressierten verankert werden. Volkshochschulen möchten wir ausbauen lassen, so dass Kursangebote, fachlich und pädagogisch gutes Personal ausgeweitet und Teilnehmergebühren gesenkt werden können. Der Zugang vom Berufsleben heraus in Hochschulstudiengänge muss vereinfacht werden, etwa durch noch leichtere Anerkennung von Berufspraxis als Hochschulzugangsberechtigung.

Das Angebot von IHK-Abschlüssen soll ebenfalls ausgebaut werden. Politische Bildung in den Bereichen Demokratie, Bürgerengagement, Ethik, Toleranz soll einen weitaus höheren Stellenwert einnehmen als bislang und aktiv gefördert werden.

6.2.3. Hochschulen

Hochschulen sollen gestärkt und bessere Studienbedingungen geschaffen werden. Die deutschen Hochschulen sind ein internationales Aushängeschild und locken viele junge Menschen an. Wenn Studierende und Forschende ihren Horizont erweitern, Aufenthalte in anderen Bundesländern und Ländern erleben, sind der wissenschaftliche Diskurs und das Verstehen anderer Kulturen und Sichtweisen fruchtbar.

Die Verbesserung der Bedingungen für das Masterstudium und der Juniorprofessuren sowie englischsprachige Angebote, konkrete Arbeitsmarktchancen, günstiger Wohnraum, günstige Semestertickets und eine lebendige Kulturszene sind hierfür der Schlüssel. Studiengebühren lehnen wir deutlich ab. Wir

wollen, dass mehr Menschen, deren Eltern keine Akademiker waren, ein Studium beginnen und möchten daher gezielte und wirksame Stipendienprogramme auflegen lassen. Das Kooperationsverbot von Bund und Ländern halten wir für falsch und fordern, dass Bildungsgerechtigkeit im gesamten Bundesgebiet herrscht, so dass Bildungsniveaus nicht durch unterschiedliche Gesetze oder Finanzausstattungen auf Bundesländerebene abhängig sind. Vielmehr möchten wir einen gesonderten Länderfinanzausgleich für den gesamten Bildungsbereich.

Die Hochschulautonomie möchten wir stärken und mehr Verantwortung und Selbstbestimmung für die Hochschulen durchsetzen. Schließungen und Kürzungen von Instituten und Lehrstühlen lehnen wir ab. Der Zuwachs des Finanzierungskorridors muss deutlich erweitert werden und Hochschulen müssen als Bauherren auftreten dürfen. Wir fordern eine hundertprozentige und gesicherte Ausfinanzierung der Hochschulen.

Um die komplexen Herausforderungen unserer Gesellschaft in Bereichen wie der sozialen Gerechtigkeit, der Energiewende oder der Umstellung der Forschung auf tierversuchsfreie Methoden zu meistern, brauchen wir gut ausgebildete junge Akademiker, die gelernt haben, selbstständig, problemlösungsorientiert und innovativ zu denken und zu handeln. Dazu ist eine gute finanzielle und strukturelle Förderung der Universitäten und Hochschulen unerlässlich. Doch diese sind oftmals unterfinanziert.

Die Ausbildung der Studierenden, eine verantwortungsvolle Hauptaufgabe der Hochschulen, wird häufig auf befristet angestellte und schlecht bezahlte studentische Hilfskräfte oder Lehrbeauftragte abgewälzt, während ProfessorInnen oft eher damit beschäftigt sind, Verwaltungsaufgaben zu bearbeiten oder Drittmittel einzutreiben.

Der Hochschuldidaktik muss ein höherer Stellenwert zukommen, sowohl durch finanzielle Anreize als auch durch strukturelle Änderungen. Bei der Berufung von ProfessorInnen beispielsweise muss mehr Wert auf didaktische Fähigkeiten als auf Forschungserfolge und das Eintreiben von Fördergeldern gelegt werden. Außerdem müssen Lehrende in ihrem Arbeitsalltag die Zeit haben, innovative Lehrkonzepte zu entwickeln, die Verständnis, Motivation und Selbstständigkeit der Studierenden fördern, sowie auf individuelle Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Gute, anspruchsvolle Lehre kann vor allem durch eine Stärkung des universitären Mittelbaus erreicht werden. Anstelle von befristeten, oft prekären Arbeitsverhältnissen müssen mehr unbefristete Stellen für talentierte DozentInnen geschaffen werden. Damit Nachwuchswissenschaftler früher eigenständig forschen und lehren können, brauchen wir zudem mehr Juniorprofessuren.

Die Umsetzung der tiefgreifenden Bologna-Hochschulreform mit der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge weist einige Schwächen auf. Studierende leiden unter der Fülle an Lernstoff und einer unnötig hohen Prüfungsdichte. Diese muss reduziert werden, damit die Studierenden genug Freiraum für eigenständiges Lernen und Denken, eigene Schwerpunkte und den Blick über den Tellerrand der eigenen Disziplin haben. Auch für Auslandsaufenthalte und Praktika müssen Studierende in Zukunft wieder mehr Zeit haben. Grundlagen- und Methodenkenntnis muss Vorrang haben vor allzu großer Fokussierung auf das Lernen fachlicher Definitionen.

Der Numerus Clausus als Beurteilung der Studierfähigkeit ist unzureichend und die Hochschulen sollen angeregt werden, flexible und lokale Auswahlkriterien anzuwenden. Wichtig ist außerdem, dass Studierende, die erfolgreich ihr Bachelor-Studium absolviert haben, Anspruch auf einen Masterstudienplatz erhalten.

Der Übergang zwischen Lehramtsstudium und Referendariat muss in vielen Bundesländern besser koordiniert werden, da es häufig ineffektive Wartezeiten gibt. Eine Angleichung der Gehälter für die verschiedenen Lehramtsberufe ist erstrebenswert. Auch die Situation der Promovierenden ist verbese-

rungswürdig. DoktorandInnen leisten einen erheblichen Beitrag zu Forschung und Lehre an den Universitäten, der entsprechend honoriert werden muss. Wir fordern deshalb eine ausreichende, einheitliche Bezahlung sowie soziale Absicherung für DoktorandInnen.

Eine Privatisierung von Bildung sehen wir äußerst kritisch, lehnen sie weitestgehend ab, und eine Stärkung von privaten Hochschulen oder Privatisierungen von Instituten darf es entweder gar nicht oder nicht ohne strengste soziale Auflagen geben.

Ausgründungen und Existenzgründungen befürworten wir, wenn damit sozialer und ökologischer Fortschritt einhergeht. Existenzgründungsbüros in Anbindung an Hochschulen möchten wir fördern und wollen hierfür Landeskoordinationsstellen, die sich aktiv um Beratung und Einwerbung von Mitteln für innovative Gründer kümmern.

Wir möchten Transparenz für Drittmittel erreichen und halten eine Datenbank für wichtig, in der sämtliche Informationen aller eingeworbenen Mittel enthalten und öffentlich einsehbar sind. Wir fordern eine Zivilklausel, die es Hochschulen untersagt, Rüstungsforschung oder Forschung, die in- oder ausländischem Militär zugutekommt, zu betreiben.

Die aktive Integration von Geflüchteten in Hochschulen soll zudem ausgebaut werden. Die Ausbildung von syrischen, irakischen oder afghanischen Studierenden zu Ärzten, Ingenieuren oder Ökonomen ist neben den Zielen der Integration insbesondere auch wichtig für den Wiederaufbau der kriegszerstörten Länder. Inklusion und behindertengerechte sowie barrierefreie Zugänge und Angebote müssen auch an Hochschulen praktiziert und inhaltlich/technisch umgesetzt werden.

Zudem möchten wir darauf hin wirken, dass Alternativen zu konventionellen Tierversuchen erforscht und angewandt werden, da diese zuverlässigere Ergebnisse versprechen und unnötiges Tierleid verhindern. Der Ausbau von veganen und Fairtrade-Angeboten an Hochschulen ist voranzutreiben und in allen Bereichen von Beschaffung und Versorgung sowie beim Studienangebot (Human Animal Studies, Tier- und Umweltethik, Nachhaltigkeit, Ethik) zu berücksichtigen.

6.3. LSBTTIQ (Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen)

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz spricht sich für die Gleichstellung von Homosexuellen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen aus. Weder die sexuelle Orientierung noch die geschlechtliche Identität dürfen ein Grund dafür sein, Menschen zu benachteiligen oder geringwertiger zu behandeln. In der Bundesrepublik Deutschland erfährt diese Gruppe jedoch immer noch Benachteiligungen oder sogar Diskriminierung. Dies geschieht nicht nur auf gesellschaftlicher Ebene, sondern auch auf gesetzgebender Ebene. Jedoch heißt es im Grundgesetz, dass niemand wegen seiner Andersartigkeit benachteiligt oder bevorzugt werden darf (vgl. GG Art. 3 Abs. 3).

6.3.1. Rehabilitierung aller Opfer des § 175

Der Paragraph 175 stellte früher ‚Unzucht unter Männern‘ unter Strafe. Am 22. Juni 2017 beschloss der Bundestag zwar eine Rehabilitierung der Opfer, des § 175, jedoch nicht aller Opfer: Die CDU/CSU Fraktion bestand darauf, das damalige Schutzalter von 16 Jahren für homosexuellen Geschlechtsverkehr zu beachten. Bei heterosexuellen Geschlechtsverkehr lag das Schutzalter damals jedoch bei 14 Jahren. Eine Unterscheidung im Schutzalter zwischen Heterosexuellen und Homosexuellen ist diskriminierend und nicht zu rechtfertigen.

Das bedeutet, dass eine bestimmte Anzahl von Männern weiterhin nicht rehabilitiert wurde, selbst wenn es einvernehmliche Beziehungen waren. So sind beispielsweise verurteilte Männer, welche mit 18 Jahren eine gleichgeschlechtliche Beziehung mit einem 15 Jährigen hatten weiterhin nicht rehabilitiert, während die gleiche Beziehung zwischen Heterosexuellen auf Grund des Schutzalters von 14 Jahren legal waren.

6.3.2. Aufhebung der Diskriminierung am Arbeitsplatz bei kirchlichen Arbeitgebern

Die großen Kirchen (EKD und römisch-katholische Kirche) genießen zur Zeit als Arbeitgeber Sonderrechte in Form des so genannten „Tendenzschutz“ (BetrVG §118). Dieser schränkt die Rechte der Arbeitnehmer massiv ein und geht sogar bis in das Privatleben der Angestellten: So dürfen Homosexuelle von den großen Kirchen in Deutschland völlig legal entlassen werden, weil sie nicht-heterosexuell sind bzw. wenn sie dazu öffentlich stehen oder dies nach außen getragen wird. Dies widerspricht unter anderem dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in dem klar festgelegt ist, dass niemand wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt werden darf.

Die Privilegien der Kirchen als Arbeitgeber in Form des „Tendenzschutz“ gehören abgeschafft. Allein schon die Tatsache, dass alle kirchlichen Einrichtungen zu 80-100 Prozent vom Staat finanziert werden, verpflichtet die Kirchen dazu, sich an das allgemeine Arbeitsrecht halten zu müssen.

6.3.3. Blutspende

Die Diskriminierung bei der Blutspende muss eingestellt werden: Bei schwulen bzw. bisexuellen Männern wird die Spende sofort abgelehnt, da diese als „Risikogruppe“ gelten. Dies ist diskriminierend, denn die sexuelle Orientierung sagt überhaupt nichts darüber aus, wie hoch das Risiko ist, dass jemand mit einer sexuell übertragbaren Krankheit infiziert ist. Entscheidend ist nämlich das Sexualverhalten und nicht die sexuelle Orientierung. Zudem wird jede Blutspende genau untersucht, womit festgestellt werden kann, ob dieses Blut gesund ist.

6.3.4. Maßnahmen im Bildungsbereich

Die Suizidrate von nicht-heterosexuellen Kindern und Jugendlichen liegt vier- bis siebenmal höher als bei heterosexuellen. Der Grund hierfür ist immer noch der gesellschaftliche Druck, der den Kindern und Jugendlichen vermittelt, homosexuell zu sein wäre etwas Negatives, diese wären „weniger Wert“ oder sogar „krank“. Bezeichnend ist, dass die Wörter „schwul“ und „Schwuchtel“ mit die meist gebrauchten Schimpfwörter auf deutschen Schulhöfen sind. Um diesem Druck entgegenzutreten, ist eine Aufklärung unabdingbar, die die Gleichwertigkeit aller Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität vermittelt. Dies kann durch das Thematisieren in der Schule bzw. im Unter-

richt stattfinden. Ziel dieser Aufklärung soll es sein, Akzeptanz für homo-, bi-, trans- und intersexuelle Kinder und Jugendliche zu schaffen und ihnen dadurch den Druck und die Angst vor der Gesellschaft zu nehmen und mehr Selbstsicherheit zu geben.

6.3.5. Reform des Trans- und Intersexuellenrechtes

Das Transsexuellengesetz (TSG) sollte ursprünglich Menschen die Möglichkeit bieten, in ihrer gefühlten Geschlechtsidentität leben zu können, auch wenn diese von ihrem anatomischen Geschlecht abweicht. Jedoch führt dieses Gesetz von 1981 zu unnötigen Schwierigkeiten für Betroffene, die sie psychisch oft erheblich belasten. Nachdem bereits diverse Aspekte des TSG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, ist eine Reform dringend notwendig. Zudem müssen Maßnahmen ergriffen werden, um der strukturellen Diskriminierung von Trans- und Intersexuellen entgegenzuwirken.

Daher fordern wir:

- Aufhebung des TSG von 1981 als Sondergesetz und Integration notwendiger Regelungen in bestehendes Recht
- Anstelle des kostenpflichtigen gerichtlichen Verfahrens Änderung des Vornamens und des Personenstandes auf Antrag beim Standesamt, basierend auf dem Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Person
- Wegfall der für eine Vornamens- oder Personenstandsänderung im TSG geforderten psychologischen Gutachten, die Betroffene als stigmatisierend und entmündigend erleben
- Rechtliche Absicherung der Leistungspflicht der Krankenkassen
- Ausbau des Diskriminierungsschutzes und konsequenter Schutz der Privatsphäre
- Förderung von Beratungsnetzwerken
- Offizielle Erfassung und Abfrage des Geschlechts nur wenn unbedingt nötig; konsequente Umsetzung der Möglichkeit der unbestimmten Geschlechtsangabe in allen relevanten Gesetzen
- Vornamens- bzw. Personenstandsänderung sowie geschlechtsneutrale und geschlechtsgemischte Vornamen für intersexuelle Menschen ermöglichen
- Keine Operationen von Intersexuellen zur Herstellung von Geschlechtseindeutigkeit vor der Einwilligungsfähigkeit

7. Arbeits- und Sozialpolitik

7.1. Ausbildung

Die herkömmlichen Ausbildungsberufe, z.B. im Gesundheits- und Pflegebereich, aber auch u. a. im Handwerk, müssen aufgewertet und gefördert werden. Einseitige Förderung von technisch orientierten Ausbildungsangeboten, wie z.B. im Bereich der Informationstechnik, sehen wir als Fehlentwicklung. Wir setzen auf eine langfristige Förderung und bedarfsgerechte Gleichbehandlung aller Berufsgruppen.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - strebt an, dass jeder junge Mensch einen seinen Fähigkeiten angemessenen Ausbildungsplatz erhält. So sollte bereits in der Berufsberatung mehr auf die Anlagen und Fähigkeiten des Bewerbers eingegangen werden. Dabei ist zukunftsorientierten Berufen der Vorzug zu geben. Neue Ausbildungsberufe gemäß der gesellschaftlichen Entwicklung, wie z.B. Öko-Landwirt, Koch für vegane Ernährung oder Solartechniker, könnten geschaffen bzw. ausgebaut werden. Bedingt durch eine immer höhere Lebenserwartung der Bevölkerung, gewinnen Pflegeberufe zunehmend an Bedeutung. Die Zukunftsberufe im Kranken- und Altenpflegebereich müssen in der Gesellschaft höhere Anerkennung gewinnen. Die Ausbildung muss stark gefördert und das Einkommen der hohen Belastung angemessen sein.

7.2. Arbeit

Gleichberechtigung und Fairness sind zwei wichtige Faktoren auf dem Arbeitsmarkt. Jeder Mensch, egal welches Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung, muss die gleichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Nur Fähigkeiten, Eignung, berufliche Erfahrung, etc. dürfen bei der Auswahl der Bewerber/-innen eine "Rolle" spielen. Zudem darf es nicht an den finanziellen Möglichkeiten liegen, was später aus einem Menschen wird. Auch Kinder und Jugendliche aus ärmeren Familien müssen gleiche Aufstiegsmöglichkeiten bekommen wie Kinder und Jugendliche aus einkommensstärkeren Familien. Eine Ausweitung der Arbeitnehmerrechte bei Personalentscheidungen befürworten wir.

Zum Abbau der Arbeitslosigkeit sowie Unterbeschäftigung ist eine Strukturreform in der Arbeitsmarktpolitik notwendig. Eine Verbesserung der Koordination von Angebot und Nachfrage in der Arbeitsplatzvermittlung ist dringend erforderlich. Weitere Ziele dieser Strukturreform sind weniger bürokratische Bevormundung, eine effektive Beratung und mehr Flexibilität. Die im Rahmen der fortschreitenden Technisierung entfallenden Arbeitsplätze machen die Schaffung neuer sowie die Erweiterung vorhandener Arbeitsbereiche notwendig. Neue Arbeitsplätze entstehen zum Beispiel durch eine ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft. Im Umweltschutz sowie bei der Entwicklung und Erstellung von Umweltschutztechnologien besteht ein erheblicher Bedarf an Arbeitskräften. Die ständig überlasteten Sozialeinrichtungen, insbesondere im Kranken- und Altenpflegebereich, aber auch die Tierheime brauchen weitere qualifizierte Mitarbeiter. Der von uns geforderte Tier- und Naturschutzunterricht an allen Schulen bietet eine weitere Möglichkeit für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Generell ist das Ehrenamt auszubauen und finanziell zu fördern, da es im Tier- und Umweltschutz sowie in der sozialen Arbeit sehr viele notwendige Tätigkeiten gibt, denen kein finanzieller Nutzen der freien Wirtschaft entgegensteht. Das Ziel muss hierbei die Schaffung regulärer Arbeit sein, wofür staatliche Stellen, Nichtregierungsorganisationen und ethisch orientierte Unternehmen Kooperationen eingehen könnten.

Zur Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze befürworten wir eine Senkung der Lohnnebenkosten. Kleine und mittelständische Unternehmen, das Standbein jeder gesunden Wirtschaft, sind hierbei besonders zu berücksichtigen. Zur Gegenfinanzierung ist der Abbau verfehlter staatlicher Subventionen ein geeignetes Mittel; insbesondere für fabrikmäßige Massentierhaltung und -zucht, Schlachttiertransporte, Projekte mit Tierversuchen sowie für die Erzeugung ökologisch schädlicher Produkte und deren Zulieferungen.

Wir fordern, dass endlich die gesetzlich vorgeschriebene Gleichstellung der Frau im Berufsleben verwirklicht wird, sowohl in Bezug auf die Aufstiegschancen als auch auf das Einkommen. Hierfür müssen insbesondere bessere Anreize geschaffen werden, dass nicht nur Mütter, sondern auch Väter Elternzeiten und Erziehungsarbeit übernehmen.

Die Rahmenbedingungen, vor allem für berufstätige Alleinerziehende, sind entscheidend zu verbessern (Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten, Job-Sharing, Kinderbetreuung u.a.). Um den beruflichen Wiedereinstieg zu gewährleisten, sollten bereits während der Kindererziehungszeiten Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Unsere Gesellschaft muss sicherstellen, dass niemand arm trotz Arbeit ist und dass niemand trotz vollem Erwerbsleben in Altersarmut leben muss. Der Mindestlohn ist daher deutlich anzuheben und an die Inflation zu koppeln. Richtwert kann dabei der Lohn sein, der notwendig ist, damit voll erwerbstätige Menschen im Alter nicht in die Grundsicherung fallen müssen.

7.3. Soziales und Senioren

Bereits in der Schule ist der häufig beklagten „sozialen Kälte“ entgegenzuwirken, beispielsweise durch Anreize zu persönlichem ehrenamtlichem Engagement. Dies ist sowohl im schulischen Bereich als auch außerhalb der Schule möglich, etwa in Jugendgruppen und Vereinen, im Tier- und Naturschutz (z.B. im Rahmen von Projekttagen), aber auch bei der Betreuung älterer, kranker oder behinderter Menschen.

Für eine gerechte Sozialpolitik sind die gesellschaftliche Gleichstellung von Behinderten sowie die Unterstützung finanziell Schwacher durchzusetzen. Wichtig ist vor allem, dass die täglichen praktischen Dinge des Lebens für Behinderte erleichtert werden (so z.B. rollstuhlfahrgerechte bauliche Einrichtungen, behindertengerechte Verkehrsmittel).

Die besonders aufopferungsvolle Pflege behinderter Kinder muss in der Gesellschaft eine höhere Wertschätzung erfahren, die sich auch durch zusätzliche finanzielle Förderung ausdrückt.

Wir treten ein für eine einheitlich bindende Gesetzesregelung bezüglich der Zuteilungsmodalitäten von Sozialwohnungen. Um die Gefahr willkürlicher Begünstigungen auszuschließen, ist der Anspruch regelmäßig zu überprüfen.

Ältere Menschen eingliedern statt ausgrenzen! Die häusliche Pflege sollte so lange wie möglich innerhalb der Familie durchgeführt und durch ausreichende Unterstützung im Rahmen der Pflegeversicherung ermöglicht werden. Viele ältere Mitmenschen werden abgeschoben, ausgenutzt und drohen allzu oft zu vereinsamen. Das Aussterben der Großfamilie sowie die geforderte berufliche Beweglichkeit der nachfolgenden Generation schaffen auch räumliche Distanz. Wir fördern deshalb alternative Wohnformen, wie zum Beispiel das "Generationenhaus" vom Seniorenschutzbund oder auch Wohngemeinschaften älterer Menschen.

Außerdem treten wir für Verbesserungen und für neue Wege in der Altenpflege ein, zum Beispiel:

- Vernetzung der sozialen Dienste,
- Ausbau von Beratungsstellen für Krisensituationen in der häuslichen Pflege,
- Einrichtung und Ausbau von "Hilfetelefonen" für Notfälle (Unfälle, plötzliche Erkrankungen oder gewalttätige Übergriffe),
- Förderung der gesunden veganen Ernährung in Altenheimen.
- In den Heimen selbst sollten jeweils kleinere, überschaubare Wohneinheiten geschaffen werden.
- Die Privatsphäre sollte erhalten werden durch die Möglichkeit, eigene Einrichtungsgegenstände mitnehmen zu können sowie durch individuelle Tageseinteilung und Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse.

- Mehr Zeit und Zuwendung – also eine Pflege ohne Zeitdruck (nicht zuletzt sind unter diesen positiven Bedingungen leichter InteressentInnen für die Tätigkeit in der Altenpflege zu gewinnen).

Private und städtische Altenheime sind durch unabhängige Beauftragte regelmäßig und unangemeldet zu kontrollieren. Müssen alte Menschen ihre gewohnte Umgebung verlassen, ist ihnen die Möglichkeit zu geben, bei ihnen lebende Haustiere mitzunehmen. Der damit verbundene seelische Trost erleichtert das Eingewöhnen in die neue Umgebung und mindert die Einsamkeit im Alter.

7.4. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung / „Inklusion“

In Deutschland leben (Stand: Ende 2017) deutlich mehr als 10 Millionen Menschen mit Behinderung, von denen ca. 7,5 Millionen als schwerbehindert (etwa 8,4 Prozent der Gesamtbevölkerung) eingestuft sind. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 besteht. Der Grad der Behinderung (GdB) wird je nach Schwere der Behinderung in Zehnerschritten zwischen 20 und 100 festgelegt. Definiert werden das Ausmaß der Behinderung der Betroffenen sowie die Hindernisse, die ihnen bei der täglichen Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben leider immer noch im Wege stehen.

Leitgedanke

Die Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ schließt sich der UN-Behindertenrechtskonvention von 2002, die Menschen mit Behinderungen eine uneingeschränkte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Aktivitäten und Chancengleichheit im Bildungssystem ermöglichen will, im vollen Umfang an. Die auch in Deutschland 2009 ratifizierte Vereinbarung verfolgt ein grundsätzlich neues Leitbild im Gegensatz zur Integration bzw. über die Integration hinaus. Nicht (mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er an der Gesellschaft teilhaben kann. Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen. Eine inklusive Gesellschaft bezieht Menschen mit Behinderungen und deren Interessen und Bedürfnisse von Anfang an ein und verzichtet von vornherein auf Ausgrenzung. Die Individualität und Vielfalt der Menschen wird wertgeschätzt und als „Mehrwert“ für die gesamte Gesellschaft begriffen.

Das Verständnis von Inklusion reicht allerdings über die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung hinaus. Sie umfasst alle Dimensionen von Verschiedenheit, d.h. z.B. auch Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Kultur, Nationalität, Religion, Sprache. Unberührt hiervon bleibt das Recht auf Gleichwertigkeit und Würde aller Menschen (Art. 1 und Art. 3 Abs. 1 u. Abs. 3 des Grundgesetzes) sowie das Recht auf Eingliederung behinderter und behinderungsbedrohter Menschen nach den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches (§ 53 SGB XII und § 35a SGB VIII).

7.4.1. Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Dem Kindergarten als Inklusionseinrichtung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil er die erste Station im Bildungswesen sowohl für normal entwickelte als auch für körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Kinder ist. Eine gelungene soziale Inklusion im Vorschulbereich erleichtert den Übertritt in eine Inklusionsschule und darüber hinaus langfristig eine erfolgreiche Teilhabe in der Gesellschaft.

Aus diesem Grund fordern wir, die personellen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen für inklusive Kindertageseinrichtungen so zu verbessern, dass diese ihrem Inklusionsauftrag auch tatsächlich gerecht werden können und damit gewährleistet ist, dass behinderten Kindern eine qualifizierte Betreuung und Förderung angeboten werden kann.

7.4.2. Inklusion in der Schule

Die UN-Vorgabe legt fest, dass kein Kind vom allgemeinen Schulsystem (zu dem in Deutschland auch die Förderschulen zählen) ausgeschlossen werden darf. Die betroffenen Eltern können sich hinsichtlich des Lernortes für ihr Vorschulkind zwischen einer inklusiven Regelschule mit gemeinsamem Unterricht und einer entsprechenden Förderschule entscheiden. Die Erziehungsberechtigten sollten jedoch auch die Möglichkeit haben, ihre getroffene Entscheidung für eine bestimmte Schulform revidieren zu können, sofern sich die gewählte Schulart im Nachhinein doch nicht als geeigneter Förderort für ihr Kind herausgestellt hat. Um die Vielfalt an schulischen Angeboten auch in Zukunft zu gewährleisten, muss also sowohl der Ausbau der Inklusionsschulen mit ihren gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzeptionen im Unterricht und Schulleben vorangetrieben werden als auch die bereits bestehenden Sonderpädagogischen Förderzentren mit ihren speziellen Fördermöglichkeiten erhalten bleiben. Eine Schlechterstellung bzw. Ungleichbehandlung von behinderten Schülern in bestehenden Förderzentren darf jedoch nicht die Folge des Ausbaus der Inklusionsschulen sein. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen ist allerdings die adäquate Förderung und Unterrichtung von behinderten Schülern gemeinsam mit nicht behinderten Schülern in einer Schule mit Inklusionsprofil nicht möglich.

Um die in Deutschland vergleichsweise hohe Förderschulbesuchsquote spürbar zu senken, halten wir es für dringend geboten, die für den Ausbau der Inklusionsschulen notwendigen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen deutlich zu erhöhen. Die Annahme, Inklusion könne „kostenneutral“ gestaltet werden, halten wir für unrealistisch. Um eine optimale Unterrichtung, Unterstützung und soziale Integration von behinderten Schülern in Inklusionsschulen zu gewährleisten, schlagen wir die Einsetzung „Multi-professioneller Teams“ vor. Die Installierung solcher Kompetenzteams aus pädagogisch-psychologischen und medizinisch-therapeutischen Fachkräften auch im schulischen Bereich könnte bundesweit realisiert werden, wenn sich neben den jeweiligen Kultusministerien (als Schulaufwandsträger) auch die Sozialhilfeverwaltungen (zuständig für Eingliederungsmaßnahmen) und die für die medizinischen Therapien zuständigen Krankenkassen an deren Finanzierung beteiligen.

7.4.3. Inklusion in eine humane Arbeitswelt

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein wesentlicher Bereich am gesellschaftlichen Leben. Nach Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention soll Menschen mit Behinderungen die Chance eingeräumt werden, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit auf einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt selbst zu verdienen. In welchem Beruf und wo sie arbeiten wollen, sollen diese selbst bestimmen können. Hierbei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle behinderten Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben. D.h., dass auch in Zukunft Behindertenwerkstätten, Integrationsfirmen und Förderstätten als Angebote zur Beschäftigung von Menschen mit Handicaps zur Verfügung stehen müssen.

Die Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ will sich dafür einsetzen, dass die Bedingungen der allgemeinen Arbeitswelt und der Rehabilitationssysteme gleichermaßen fortentwickelt und so angepasst werden, dass mehr behinderte Menschen die Gelegenheit erhalten, eine Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt auszuüben.

7.4.4. Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Alle, Gesetzgeber, Behörden, Verbände, Vereine, Parteien, Einrichtungen, Arbeitgeber, Angehörige und auch Menschen mit Behinderung selbst, tragen eine Verantwortung für den Wandel hin zu einer inklusiven, sozialen und solidarischen Lebenswelt. Dabei gilt das Ziel, jedem Menschen – mit oder ohne Behinderung – ein hohes Maß an Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen. Eine wichtige Maßnahme hierbei ist die Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Beispielhaft dafür seien Gebäude, Fußwege, öffentlicher Nah- und Fernverkehr, Sprach- und Informationswesen sowie ein spürbarer Bürokratieabbau genannt. Nach soziologischem Verständnis kann es allerdings keine „Inklusion“ ohne „Exklusion“ geben. (Wer z.B. Mitglied einer Partei ist, ist dadurch i.d.R. von einer Mitgliedschaft in einer anderen Partei ausgeschlossen. Und niemand würde auf die Idee kommen, die Paralympics in die üblichen Olympischen Spiele „inkludieren“ zu wollen.)

Die Partei MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sieht es auch als ihre Aufgabe an, die noch vorhandenen Barrieren und strukturellen Rahmenbedingungen in unserer Gesellschaft, die Ursachen und Folgen von sozialer Ausgrenzung sind, nach und nach abzubauen.

7.5. Rentenpolitik

Das derzeitige Rentensystem ist eines der Haupttriebkkräfte für die größer werdende Schere zwischen Arm und Reich. Da die Pensions- und Rentenfonds zur Erwirtschaftung der privaten Rentenansprüche stetig stärkere Renditen erwirtschaften müssen, tragen sie maßgeblich zum Ausbau der Finanzbranche bei. Gewinner sind hierbei diejenigen, die sich eine private Altersvorsorge leisten können und die Akteure auf den Finanzmärkten. Verlierer sind die Geringverdiener, die auf die staatliche Rente angewiesen sind. Dies betrifft insbesondere Menschen, die sich viele Jahre um ihre Kinder und Pflege von Angehörigen kümmern; zumeist Frauen und generell Langzeitarbeitslose, Minijobber und im Ehrenamt Tätige. Somit trägt das derzeitige Rentensystem leider zur Umverteilung von Unten nach Oben bei.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz will dies ändern. Die Altersvorsorge muss zu einer gerechteren Gesellschaft und zu einer Solidarität der Generationen beitragen. Wir streben eine solidarische Bürgerversicherung mit Garantierente und steuerfinanzierter Demografieanpassung an. Das heißt, dass jeder Mensch entsprechend seines Einkommens in das öffentliche Rentensystem der Bürgerversicherung ein-zahlt, auch Abgeordnete, Beamte und Selbstständige; und dass ausnahmslos jeder Mensch eine Rente erhält, die akute Altersarmut verhindert. Zeiten für die Kindererziehung, für die Pflege von Angehörigen oder ehrenamtliche Tätigkeiten müssen weitaus stärker als bislang berücksichtigt werden, so dass für Menschen mit solchen Biografien eine Rente deutlich oberhalb der Grundsicherung garantiert werden kann. Auch unentgeltliche Arbeit muss sich in der Berechnung der Rentenansprüche widerspiegeln. Wir wollen zudem, dass nach Berücksichtigung aller Zuflüsse eine Mindestrente oberhalb der Armutsrisikogrenze garantiert wird.

Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ein höheres Lohnniveau sowie ein fließender Übergang in den Ruhestand sind Grundlage für ein gerechteres Rentensystem, weshalb wir den Ausbau von Kindertagesstätten befürworten, bessere Rückkehrmöglichkeiten nach Ruhezeiten, Investitionsprogramme für lebenslanges Lernen sowie attraktive Altersteilzeit- und Teilrentenmodelle. Zeiten, in denen zum Niedriglohn gearbeitet wurde, sollen eine Aufwertung der Rentenpunkte erhalten. Mittelfristig möchten wir ein Rentenniveau von deutlich über 50 Prozent erreichen bei einer langfristigen Beitragsobergrenze von 25 Prozent. Rentenbezüge sind ein wichtiger sozialer und ökonomischer Faktor, denn sie fließen weit überproportional in die lokale Wirtschaft, kommen schwächeren Familienmitgliedern zu und stellen somit solide Anker auch in Zeiten von Krisen dar.

Die private Altersvorsorge sehen wir kritisch und möchten stattdessen, dass das Umlagesystem ausgebaut wird, da nur so gesamtgesellschaftliche Ziele der sozialen Gerechtigkeit erreicht werden können und der Aufbau systemischer Risiken vermindert wird. Betriebliche Zusatzrenten können jedoch wertvolle Ergänzungen zur Absicherung im Alter darstellen. Der Verbraucherschutz bei Rentenprodukten sowie die Stabilität der Finanzmärkte müssen stärker in den Fokus jeglicher Rentenpolitik gerückt werden. Wir fordern grundsätzlich eine bundes- und europaweite Stärkung der Rechte von Menschen mit Niedrigrenten, die Angleichung der Rentenniveaus der Mitgliedsländer als Ziel jeder Sozialpolitik, die Beseitigung von Rentenungerechtigkeiten für Frauen sowie steuerfinanzierte Demografieanpassungen, um Altersarmut abzubauen.

8. Wirtschafts- und Finanzpolitik

8.1. Soziale und ökologische Marktwirtschaft

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei – bekennt sich zu einer dem Gemeinwohl verpflichteten sozialen und ökologischen Marktwirtschaft. Wir wollen eine wettbewerbssichernde Wirtschafts- und Finanzpolitik, die sowohl günstige Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe sowie Selbstständige schafft als auch verhindert, dass die ständig zunehmende Konzentrationen der marktverzerrenden Macht von Großunternehmen zu Wettbewerbsbeeinträchtigungen, Arbeitslosigkeit, globalen Ungleichgewichten sowie Umweltbelastungen führen. Werden durch Rationalisierungs- und Globalisierungsmaßnahmen der multinationalen Konzerne Arbeitsplätze mit dem Ziel der Unterlaufung von Sozial- oder Umweltstandards vernichtet, sind diejenigen Firmen, die davon profitieren, in die Pflicht zu nehmen, entweder im eigenen Betrieb an anderer Stelle neue Arbeitsplätze zu schaffen oder sich finanziell an der Schaffung von Arbeitsplätzen in Zukunftsindustrien zu beteiligen.

Eine enge staatliche Zusammenarbeit und internationale Vereinbarungen müssen verhindern, dass sich Großkonzerne durch die Globalisierung nationalen Regelungen entziehen können, insb. Flucht in Steueroasen oder Errichtung von Arbeitsplätzen zum Zwecke der Nichtbeachtung von Menschenrechten. Die weltweite Ächtung der auf Frauen- und Kinderausbeutung basierenden Produkte genügt nicht. Wir fordern eine gesetzliche Haftung der Konzerne bei Missachtung der Sorgfaltspflicht bezüglich Umweltschutz, Tierschutz und Menschenrechten entlang ihrer gesamten Lieferkette. Ausländische Betroffene und Organisationen müssen ein internationales Recht auf Klage gegen solche Verstöße erhalten.

Subventionen für Industrien, die in Deutschland mittel- und langfristig nicht mehr lebensfähig sind, müssen sozialverträglich beendet werden. Der Einsatz der ersparten Subventionsmittel ist für die Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Weiterbildung und Förderung bzw. Versorgung der Menschen zu verwenden, die in den veralteten Industrien noch tätig sind und in Zukunft keine Beschäftigung finden würden. Eine Verkürzung der Arbeitszeit zugunsten der beruflichen Weiterbildung ist anzustreben und entsprechende Bildungszeiten ohne Lohnkürzung gesetzlich verpflichtend zu machen.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit zugunsten der beruflichen Weiterbildung ist anzustreben und entsprechende Bildungszeiten ohne Lohnkürzung gesetzlich verpflichtend zu machen.

Die Ansiedlung von Unternehmen und Betrieben in strukturschwachen Regionen ist stärker zu fördern. Die Arbeitsplätze sind zu den Menschen zu bringen und nicht umgekehrt. Hier kann der Einsatz moderner Kommunikationstechnik wesentlich helfen.

Wir unterstützen auch Verfahren zur Umgestaltung der Arbeitsmethoden, um die Menschen den Sinn ihrer Tätigkeit erkennen zu lassen und ihre Kreativität zu nutzen (Teamwork, Teilnahme an Entscheidungsprozessen).

„Ökologie geht vor Ökonomie“, lautet das Grundprinzip jeder verantwortungsbewussten Wirtschaftspolitik! Jegliche unternehmerische Betätigung muss sich daran und genauso an der Sozialverträglichkeit messen lassen.

Ein globaler und umfassender Bewusstseinswandel und eine entsprechende Gesetzgebung sind also unverzichtbar. Die Erzeugung umweltschädlicher Produkte ist, soweit nicht ganz zu verhindern, auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Die PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ befürwortet die Erprobung und darauf folgende Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens, das sozial ausgerichtet, ökonomisch machbar und nachhaltig ist und eine dringende und sinnvolle Antwort auf kommende ökonomische Herausforderungen (Industrie 4.0, ethische Orientierung der Arbeit) darstellt.

Förderungswürdig sind vor allem zukunftsweisende Technologien und Industrien, die umweltgerecht sind und neue Arbeitsplätze schaffen.

Dazu zählen folgende Bereiche:

- Nutzung regenerativer Energien (Sonne, Wasser, Wind), um den Verbrauch umweltschädlicher Energien zu reduzieren, die für den Treibhauseffekt, das Ozonloch und die atomare Verseuchung verantwortlich sind,
- Erzeugung recyclebarer Produkte sowie drastische Eindämmung verschwenderischer Verpackungen,
- Reduzierung von klimaschädlichen Abgasen (u.a. Elektromobilität),
- bio-vegane Landwirtschaft, die ohne Pestizide und Tierleid Nahrungsmittel produziert,
- Fairtrade-Produktion,
- Schaffung von Wissen und Technologien zur freien Verfügbarkeit und Weiterentwicklung für alle, sofortige Anwendung fortschrittlicherer Methoden für alle Wissenschafts- und Wirtschaftsgebiete, in denen noch Tierversuche stattfinden (s. Punkt 1 und Punkt 4).

In der gesamten Volkswirtschaft dürfen Tiere nicht länger als Versuchsobjekte und Messinstrumente missbraucht werden, vielmehr muss sich eine Kehrtwendung hin zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Tieren vollziehen. Dies gilt vor allem für die Landwirtschaft als Teilgebiet der Wirtschaft. Auch die so genannten „Nutztiere“ sind keine Ware, sondern leidensfähige Mitgeschöpfe (s. Punkt 1 und Punkt 4).

Die Grundlage eines neuen Denkens muss lauten: Ethik ist unteilbar und gilt nicht nur für den Menschen!

8.2. Staatshaushalt

Ein geordneter Staatshaushalt ist die Grundlage jeder gesunden öffentlichen Finanzwirtschaft. An die Stelle des heutigen Steuerchaos mit seinen undurchsichtigen Sonderregelungen und Vergünstigungen soll ein gerechtes und einfaches Steuersystem treten. Die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers ist besser zu berücksichtigen. Wir streben den Abbau der Schuldenbelastung der öffentlichen Hand an, die

eine schwere Hypothek für nachkommende Generationen darstellt. Diese Staatsverschuldung ist vor allem Folge einer unsinnigen Subventionspolitik, die vorwiegend einer umweltzerstörenden, tierquälerischen Landwirtschaft und einer auf den Aktienwert fixierten Industrie nützt.

Vor allem muss der Irrweg beendet werden, dass durch milliardenschwere staatliche Subventionen eine Überproduktion entsteht, die dann mit weiteren Subventionen wiederum vernichtet wird („Butterberge“, „Regulierung des Rindfleischmarktes“ zwecks Preisstabilisierung, Vernichtung von Obst und Gemüse). Eine finanzielle Unterstützung der Kirchen durch die staatlich eingezogene Kirchensteuer und die Bezahlung z. B. von Bischofsgehältern ist nicht akzeptabel (entsprechend der Forderung im Grundgesetz: Trennung von Staat und Kirche).

Das Personal der Steuerfahndung muss deutlich aufgestockt werden, so dass Steuerbetrug endlich effektiv aufgedeckt und verfolgt werden kann. Hierfür sind auch internationale Kooperationen nötig, die seitens der EU und Deutschlands vorangetrieben werden müssen. Die Schließung von Steueroasen muss ein internationales und vorrangiges Ziel der Finanzpolitik werden.

Der Tatbestand der Steuerverschwendung durch die öffentliche Hand ist dem Straftatbestand der Steuerrückzahlung gleichzustellen. Wir brauchen eine dem Gemeinwohl und der Umwelt verpflichtete Verwaltung. Die Befugnisse der Rechnungshöfe sind erheblich zu erweitern, damit Steuerverschwendungen aufgedeckt werden können und nicht wie bisher ohne Folgen bleiben.

Maßstab für das Handeln des Einzelnen und von gesellschaftlichen Gruppen sollte, neben den Eigeninteressen, die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mitmenschen und der Tiere sein. Auch der Erhalt der Natur und der Klimaschutz sind gleichgewichtig zu berücksichtigen.

Die Ziele unserer Politik sind gerechte Verteilung von Einkommen, Vermögen und ökonomischer Macht sowie angemessene Besteuerung. Weder nicht ausreichende Versuche der Umverteilung noch „Reparatur“ von Umweltsünden, Ausbeutung von Mensch und Tier, sondern vorbeugende und vorsorgende Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik müssen Leitfadens für alle politischen Entscheidungen sein!

Die Finanz- und Wirtschaftspolitik soll sich deutlich stärker an Gemeinwohl, Nachhaltigkeit, Ökologie und Ethik orientieren und hierfür Ansätze wie die Gemeinwohlmatrix, Fairtrade Towns und Transition Towns umsetzen. Wir befürworten die Einrichtung von transparenten und direktdemokratischen Bürgerhaushalten auf allen politischen Ebenen. Wir setzen uns für eine wirkungsvolle Besteuerung der Finanzmärkte ein, beispielsweise eine Börsenumsatzsteuer oder eine Devisentransfersteuer.

9. Digitalisierung

Die Digitalisierung wird in der Zukunft eine größere Rolle spielen. Für diese Zukunft bedarf es eines starken Internets und somit eines flächendeckenden Breitbandausbaus moderner Glasfasernetze. Auf dem Land muss genauso gutes und schnelles Internet zur Verfügung stehen wie in der Stadt. Zudem sollen flächendeckend das Netz der neuen Mobilfunkgeneration unter Berücksichtigung der sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen ausgebaut werden.

Daher fordern wir:

- flächendeckender Breitbandausbau moderner Glasfasernetze
- flächendeckender Ausbau der neuen Mobilfunkgenerationen nach Prüfung sozialer, gesundheitlicher und ökologischer Auswirkungen
- Reduzierung der Emission elektromagnetischer Strahlung

- alle öffentlichen Einrichtungen sollen offene, sichere und kostenlose WLAN-Hotspots anbieten.

Um die Digitalisierung voran zu treiben, soll es für die Bürger einfacher werden, mit öffentlichen Verwaltungen in Kontakt zu treten und Behördengänge schneller online zu erledigen (E-Government). Daher möchten wir, dass behördliche Angelegenheiten digitaler gestaltet werden. Die Förderung von Freifunk im öffentlichen Raum befürworten wir. An Schulen soll verstärkt digital gearbeitet werden. Um die Digitalisierung auszubauen und alle damit zusammenhängenden Herausforderungen in der Bildung, in der inneren Sicherheit, in der Arbeit (Industrie 4.0), bei den Bürgerrechten zu koordinieren, ist die Schaffung eines Digitalministeriums sinnvoll.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Netzneutralität. Diese muss erhalten bleiben, da die Interessen aller privaten und kommerziellen Nutzer gleichberechtigt sind. Durch eine Aufhebung der Netzneutralität könnten größere, finanzstärkere Unternehmen gegenüber kleineren Unternehmen von den Internetanbietern bevorzugt werden. Sicherheit ist auch im digitalen Leben wichtig. Dazu gehört, dass Gesetzesverstöße im Netz wirksam verhindert und geahndet werden und hierfür die internationalen Befugnisse ausgeweitet werden. Auch das Recht auf Vergessen und der Schutz der Privatsphäre sind zu gewährleisten. So soll jeder aktiv einwilligen müssen, ob seine personenbezogenen Daten genutzt werden dürfen und es soll jederzeit Auskunft über sämtliche gespeicherten Daten zu erhalten sein. Die aktuell geltenden Datenschutzgesetze begrüßen wir daher. Diese Grundsätze müssen aber auch für Finanzdaten gelten. Eine Art Vorratsdatenspeicherung personenbezogener Finanzdaten, die auch ohne richterliche Anordnung den Behörden auf Anfrage mitgeteilt werden müssen, lehnen wir ab.

10. Innen- und Rechtspolitik

10.1. Innere Sicherheit

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - strebt eine Gesellschaft an, in der gewaltfreie Konfliktbewältigung bereits vom Kindesalter an gefördert und praktiziert wird. Wir sehen in der gesunkenen Hemmschwelle zur Gewaltanwendung u.a. folgende Ursachen:

- fehlende Erziehung und Vermittlung ethischer Werte in Familie und Gesellschaft,
- Gewalt verherrlichende Darstellungen in den Medien,
- brutaler Umgang mit Tieren,
- wachsende Frustration vieler Jugendlicher durch fehlende Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und den Wegfall vormals staatlich geförderter Freizeitangebote,
- die durch mangelnde Arbeitsmöglichkeiten bedingte finanzielle Not vieler Bürger.

Eine Lösung für diese Probleme ist weniger in massiver Polizeipräsenz zu suchen als vielmehr in der Erziehung der Heranwachsenden und in der Vorbildfunktion der Erwachsenen und der Gesellschaft. Mitentscheidend ist darüber hinaus eine sozial gerechte Wirtschafts- und Finanzpolitik. Gewalttaten gegenüber Menschen und Tieren haben erheblich zugenommen. Durch Präventivmaßnahmen muss die innere Sicherheit verbessert und die Kriminalität effektiver bekämpft werden. Eine optische oder akustische Überwachung darf jedoch nur bei begründetem Verdacht und mit richterlicher Anordnung erfolgen. In jedem Fall sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zur Bekämpfung jeder Art von organisierter Kriminalität (vor allem Terrorismus und Drogenkriminalität) müssen wirksame Möglichkeiten geschaffen werden, internationale Finanzströme zu überwachen. Um die Sicherheit der Bürger zu erhöhen, ist die personelle und materielle Ausstattung der Polizei (z.B. genügend Schutzwesten für Beamte und Polizeihunde u. dergl. mehr) zu verbessern.

Auch die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz ist wirkungsvoller zu gestalten. Zur Entlastung der Behörden und zur Abschreckung müssen die Verfahren für Bagatelldelikte erheblich beschleunigt werden.

10.2. Asylpolitik

Wer aus eindeutig politischen, rassistischen, sexistischen oder religiösen Gründen verfolgt wird, an Hunger leidet oder auf Grund von Krieg oder Bürgerkrieg aus seinem Land flüchtet, muss nach genauer Prüfung Asyl finden. Eine Aufteilung der Asylsuchenden ist in Absprache mit den anderen EU-Ländern gemäß ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten zu regeln.

Des Weiteren müssen die Asylverfahren beschleunigt werden. Asylbewerber dürfen nicht monatelang auf das Ergebnis ihres Antrags warten müssen. Derartig lange Wartezeiten sind menschenunwürdig und tragen zu Konflikten aufgrund gereizter Stimmung unter Asylbewerbern bei.

Gleichzeitig müssen alle Geflüchteten innerhalb der ersten Woche ihres Aufenthaltes in staatlich kontrollierten Flüchtlingsunterkünften über unsere wichtigsten Gesetze aufgeklärt werden. Hierzu zählen insb.: jegliche grundlegende Menschenrechte, die für alle gleich gelten, im Detail sowie das Verbot der Tierquälerei und Tiertötung und zu erwartende Strafen bei Vergehen gegen diese Gesetze. Nach dieser Aufklärung muss jeder Geflüchtete unterschreiben, dass er diese zur Kenntnis genommen hat und achten wird. Diese Maßnahmen sollen der Prävention dienen, um sicherzustellen, dass sich Geflüchtete an unsere Regeln und Gesetze halten sowie vor Gewalt (insb. gegen Frauen, Homosexuelle, Nicht-/Andersgläubige, Kinder und Tiere) schützen helfen.

Auch den Asylbewerbern ist zudem die Möglichkeit zu geben, einer Beschäftigung nachzugehen.

Anzustreben sind internationale Vereinbarungen dahingehend, dass politisch Verfolgte in einem Nachbarland Asyl gewährt bekommen.

Dieses Land kann die Fluchtgründe der Asylbewerber besser nachvollziehen und die Richtigkeit ihrer Angaben besser überprüfen. Auch werden die Asylbewerber so weniger ihrer Kultur entfremdet, und die Möglichkeit einer Rückkehr nach Beendigung der Fluchtgründe ist besser gewährleistet. Aufgabe von Industriestaaten wie Deutschland bleibt es dabei, Länder, die durch die Aufnahme von Asylbewerbern aus ihren Nachbarländern belastet werden, wirtschaftlich zu unterstützen.

Die Globalisierung im positiven Sinne beinhaltet auch eine größere Verantwortung für ärmere bzw. kriegsgefährdete Länder. Deshalb sollte einer Ursachenbekämpfung in den Herkunftsregionen größte Bedeutung beigemessen werden.

10.3. Rechtspolitik

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei – tritt für ein Rechtssystem ein, das von Humanität geprägt ist.

Zumindest sollten bestehende Rechtsgrundsätze - wie z.B. die Anwendung des Tierschutzgesetzes und die Ächtung von Angriffskriegen - konsequenter umgesetzt werden. Tierquälereien und Tieropfer im Namen welcher Religion oder Tradition auch immer sind zu verbieten.

Im Strafrecht treten wir dafür ein, der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und der Hilfe der Opfer höchste Bedeutung zukommen zu lassen. Opferschutz muss Staatsziel werden!

Insbesondere dem sexuellen Missbrauch und der Misshandlung von Kindern ist entschiedener als bisher entgegenzutreten. Es muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, gefährliche Straftäter auch nach Verbüßung ihrer Strafe in Sicherheitsverwahrung zu nehmen.

Die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und bindenden Volksentscheiden muss als Mittel demokratischer Staatsführung auch in Deutschland erleichtert werden. Insofern vertreten wir im Einklang mit dem berechtigten politischen Willen der großen Mehrheit unserer Bevölkerung ein Rechtswesen, das tatsächlich "im Namen des Volkes" entsteht und nicht durch die Ansichten sogenannter Experten einer starken Wirtschafts- und Wissenschaftslobby verzerrt ist. Dies gilt insbesondere auch für die "gesetzlichen Stiefkinder" Umweltschutz und Tierschutz.

Die Strafbestimmungen für Umweltkriminalität und Tierquälerei sind erheblich zu verschärfen.

Eine Novellierung des Tierschutzgesetzes zugunsten der Tiere ist dringend notwendig. Der Tierschutz gehört mit einem eigenen Artikel ins Grundgesetz (s. Punkt 1.1).

Wir fordern die Einführung der treuhänderischen Klagebefugnis für Verbände ("Verbandsklage") und Einzelpersonen im Interesse von Tier und Natur.

Wir wollen die aktuell in Deutschland auf Bundes- und Landesebene gültige Weisungsbefugnis der Justizminister den Staatsanwaltschaften gegenüber, die u. a. bereits dazu geführt hat, dass nach einem Beschluss des EuGH deutsche Staatsanwaltschaften keine europäischen Haftbefehle mehr ausstellen dürfen, abschaffen, sodass letztere künftig von politischen Entscheidungen unabhängig und lediglich den Gesetzen unterworfen sind sowie Missbrauch durch Justizminister verhindert wird.

11. Außen- und Europapolitik

11.1. Außenpolitik allgemein

Eines der vorrangigen Ziele unserer Außen- und Europapolitik ist es, dass Recht und Gerechtigkeit nicht beim Menschen enden, sondern sich auf alle Lebewesen und die Natur erstrecken.

Die Achtung der unveräußerlichen Rechte der Menschen, der Tiere und der Natur ist für die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - die Grundlage auch in der Außenpolitik. Sie sieht sich als konsequente Friedenspartei und bekennt sich dazu, dass Gewaltanwendung nicht Mittel politischen Handelns sein darf.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - setzt sich dafür ein, dass Strategien entwickelt und angewandt werden, die es ermöglichen, entstehende Störungen zwischen den Staaten fröhlichstmöglich zu erkennen und auf friedlichem Wege beizulegen, oder einen Zustand herbeizuführen, der eine friedliche Lösung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eingebunden in die Völkergemeinschaft dieser Erde. Daraus ergeben sich Verpflichtungen und Rechte. Bestehende Verträge sind einzuhalten, sie müssen jedoch daraufhin geprüft werden, inwieweit sie gegen die Grundsätze der Achtung der Menschen-, Tier- und Umweltrechte verstoßen. Halten bestehende Verträge dieser Prüfung nicht stand, sind sie im Einvernehmen mit den Vertragspartnern zu ändern.

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei - setzt sich dafür ein, dass

- alle entstehenden Konflikte zwischen Staaten und Staatengemeinschaften ausschließlich durch Verhandlungen gelöst werden,
- die Bundeswehr ausschließlich der Verteidigung und Friedenssicherung dient und nicht für Auslandseinsätze zur Verfügung steht,
- Strategien entwickelt und angewandt werden, die es ermöglichen, entstehende Störungen zwischen den Staaten frühstmöglich zu erkennen und auf friedlichem Wege beizulegen, oder einen Zustand herbeizuführen, der eine friedliche Lösung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,
- die Staaten der so genannten Dritten Welt (TRIKONT-Länder) durch gezielte Unterstützung in die Lage versetzt werden, ihre staatliche Selbstständigkeit, ihre Wirtschaft, Bildung und Ausbildung ihrer Bürger in eigener Verantwortung zu entwickeln,
- alle Verhandlungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowohl die Rechte der Menschen als auch gleichgewichtig die Rechte der Tiere und der Umwelt berücksichtigen,
- der zwischenstaatliche Handel mit den Produkten gefördert wird, die in den jeweiligen Volkswirtschaften auch wirklich für die dort lebenden Bürger/innen benötigt werden.

Die Tierschutzpartei lehnt den Handel ab, der in erster Linie dafür stattfindet, dass in den Volkswirtschaften vorhandene Produkte verdrängt oder ersetzt werden. Diesem Ziel müssen zwischenstaatliche Verträge dienen.

11.2. Europäische Integration

Die Europäische Union hat Europa und seine Menschen zusammenwachsen lassen und entscheidend dazu beigetragen, dass ein Krieg zwischen ihren Mitgliedsstaaten für uns nahezu unvorstellbar geworden ist. Die Menschen Europas begegnen sich heute ohne Vorbehalte und auf gleicher Augenhöhe. Das war nicht immer so. Nach den schrecklichen Erfahrungen der letzten beiden Weltkriege sollte dieser Aspekt niemals vergessen werden! Europa als ein Staatenverbund des Friedens, der Freiheit, der Sicherheit, des Rechts und des Wohlstands seiner Bevölkerung ist eine unschätzbare, epochale Errungenschaft.

Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der EU soll verstärkt werden, denn nur wenn Europa geschlossen auftritt, hat seine Stimme Gewicht und die EU die Möglichkeit, für ihre Ideale wie Frieden, Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Umwelt- und Tierschutz auch außerhalb Europas glaubwürdig einzutreten. Die Abschottung und Kooperationsverweigerung einzelner europäischer Staaten hat in der jüngsten Vergangenheit zu Verwerfungen, Krisen und Unsicherheit geführt. Ein solidarischer Neuanfang des europäischen Projekts ist daher dringend geboten.

Keine europäische Integration um jeden Preis

Allerdings sind der zunehmende Lobbyismus und die Tendenz, die Interessen der Industriekonzerne, Wirtschaftsverbände und Großbanken höher zu gewichten als ökologische Zusammenhänge und ethische Grundsätze, abzulehnen. Es besteht die Gefahr, dass eine weitere EU-Integration und EU-Erwei-

terung zu stärkerer wirtschaftlicher Konzentration sowie zur Warenüberproduktion führt. Durch Konzentration werden kleinere Betriebe verdrängt und immer größere Betriebe produzieren mit billigeren Arbeitskräften kostengünstiger mehr Waren, die dann über weite Wege zum Verbraucher transportiert werden müssen. Negatives Beispiel für Entwicklungen, die durch die europäische Integration herbeigeführt wurden, ist der fortschreitende Rückgang der bäuerlichen Landwirtschaft durch die Begünstigung von agrar-industriellen Großbetrieben. Dadurch nehmen gleichzeitig die Chancen ab, gegen unerwünschte Folgen dieser Entwicklung – wie Intensivtierhaltung, umweltschädlicher Dünger- und Pesticideinsatz – wirkungsvoll vorzugehen. Nationale Alleingänge mit entsprechenden Importschranken werden schwieriger, ohne dass sich EU-weite Lösungen abzeichnen.

Um derartigen bedenklichen und nur schwer umkehrbaren Entwicklungen entgegenzuwirken, wenden wir uns gegen eine unkritische europäische Integration. Ein besonderes Anliegen ist uns, dass bei der Festschreibung von europaweiten Mindeststandards in ökologischer, sozialer oder tierschützerischer Hinsicht die Möglichkeit offen bleibt, auf nationaler Ebene strengere Maßstäbe anzulegen (z.B. eine auffallende Kennzeichnungspflicht für Produkte aus tierquälerischer Haltung).

Anstatt unter Hinweis auf EU-weit „notwendige“ Vereinbarungen untätig zu bleiben, sollte Deutschland eine Vorreiterrolle einnehmen und zügig überfällige Maßnahmen durchsetzen: Mit seinem politischen Gewicht als größter EU-Beitragszahler sollte unser Land seinen Einfluss geltend machen und die Einstellung der skandalösen EU-Subventionen für die europäische Fleischwirtschaft (Massentierhaltung, Export lebender Tiere) fordern. Die dadurch frei werdenden finanziellen Mittel sollten dem ökologischen und insbesondere dem bio-veganen Landbau zugute kommen.

12. Trennung von Staat und Religion

Die Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei distanziert sich von jeder möglichen Einflussnahme und von jedem Versuch einer Religionsgemeinschaft, sie für ihre Zwecke und Ziele einzusetzen oder zu missbrauchen.

Sie steht für eine klare Trennung von Staat und Religion und somit für einen säkularen, laizistischen Staat. Deshalb müssen zudem alle Gottesbezüge in Grundgesetz, Landesverfassungen und allen anderen Gesetzen gestrichen werden.

12.1. Allgemeines Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsgesetz auch in kirchlichen Einrichtungen

Zur Zeit haben die Kirchen ein Sonderarbeitsrecht, welches ihnen erlaubt sich nicht an das allgemeine Arbeitsrecht halten zu müssen. Das bedeutet, dass beispielsweise eine Kirchenmitgliedschaft eingefordert werden kann, selbst wenn die Tätigkeit nicht mit einem religiösen Verkündigungsauftrag in Verbindung steht. Des Weiteren ermöglicht dies kirchlichen Arbeitgebern Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder anderen privaten Angelegenheiten zu entlassen. Auch das Betriebsverfassungsgesetz hat für diese Betriebe keine Gültigkeit. So ist es den Arbeitnehmern dadurch beispielsweise nicht möglich legal zu streiken.

Diese „Sonderbehandlung“ ist nicht zu rechtfertigen und zudem noch weniger hinnehmbar auf Grund der Tatsache, dass die kirchlichen Träger überwiegend mit öffentlichen Gelder finanziert werden. Wir fordern deshalb:

- Streichung des Sonderarbeitsrecht in Betrieben kirchlicher Trägerschaft
- Gültigkeit des allgemeinen Arbeitsrechts und des Betriebsverfassungsgesetz in Betrieben kirchlichen Trägerschaft

12.2. Auflösung der Kirchenstaatsverträge sowie Beendigung des Einzugs der Kirchensteuer durch den Staat

Staat und Religionen müssen politisch, juristisch und auch finanziell voneinander getrennt sein, um eine Unabhängigkeit und Säkularisierung gewährleisten zu können. Deshalb müssen die Kirchenstaatsverträge gekündigt werden. Auch der Einzug der Kirchensteuer durch den Staat untergräbt die Säkularisierung des Staates und zwingt die Arbeitnehmer ihre Konfession dem Arbeitgeber offen zu legen. Der Einzug der Kirchensteuer durch den Staat ist somit einzustellen.

12.3. Einstellung staatlicher Finanzierung der Kirchen

Mit mehreren Milliarden Euro öffentlicher Gelder werden die Kirchen vom Staat subventioniert. Dieser Betrag setzt sich aus verschiedenen Zuwendungen zusammen: Gehälter für geistliche Würdenträger, kirchliche Einrichtungen sowie steuerliche Vergünstigungen etc.. Diese „Subventionen“ sind einzustellen.

12.4. Streichung religiös motivierter Gesetze

Rein religiös begründete Gesetze müssen gestrichen werden, insbesondere wenn sie dem Grundgesetz widersprechen. Unsere Forderungen sind deshalb:

- Streichung der so genannten „Tanz- und Vergnügensverbote an stillen Feiertagen“ in den Feiertagsgesetzen der einzelnen Bundesländer, da dies dem Artikel 8 Grundgesetz (Versammlungsfreiheit) widerspricht.
- Streichung des Paragraf 166 StGB (bekannt unter dem Blasphemiegesetz), da es dem Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Grundgesetz) widerspricht
- Streichung des Paragraf 1631d BGB, welcher religiöse bzw. rituelle Beschneidung erlaubt, da dies dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit widerspricht (Artikel 2, Absatz 2, Grundgesetz)

In diesem Grundsatzprogramm wurden die wichtigsten Ziele und Vorhaben der Partei Mensch Umwelt Tierschutz - Tierschutzpartei dargestellt. **Wir setzen uns dafür ein, gemeinsam mit engagierten Mitbürgern die politischen Möglichkeiten zu schaffen, unsere Ziele zum Wohl von Mensch, Umwelt und Tier zu verwirklichen.**

Stand: Oktober 2020

**Das Grundsatzprogramm der
Partei Mensch Umwelt Tierschutz,
der ersten Partei,
die alle großen Herausforderungen
unserer Zeit konsequent angeht**

**Mehr unter:
tierschutzpartei.de**

Partei Mensch Umwelt Tierschutz

Bundesgeschäftsstelle
Sabine Jedzig
Schreiersgrüner Str. 5
08233 Treuen

Telefon: 037468 / 5267 (von 10:00 bis 14:00 Uhr)
Fax: 037468 / 68427
E-Mail: sekretariat@tierschutzpartei.de

Unsere Bankverbindungen

Bank: BW-Bank
Konto-Nr. 4286088
BLZ: 600 501 01
IBAN: DE76 6005 0101 0004 2860 88
BIC-/SWIFT-Code: SOLADEST600

Bank: Ethikbank
BLZ: 830 944 95
Konto: 3 000 281
IBAN: DE34 8309 4495 0003 0002 81
BIC: GENODEF1ETK